Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Strafgesezbuch für das Königreich Baiern

Bd.: 2

München 1820

Bibl.Mont. 5121 d-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726502-9

Strafgesezbuch

für das

Königreich Baiern.

Zweiter Theil.

Von dem Prozeß in Strafsachen.

Zweite Auflage.

München, 1820.

Bei der Expedition des Königlichen Gesez- und allgemeinen Intelligenzblattes.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

In dieser zweiten Auflage des Strafgesezbuches wurde der erste Theil weggelassen, weil derselbe von Artikel zu Artikel in den Anmerkungen enthalten ist; die Anmerkungen aber

den Text so erklären, und die richtige Anwendung fördern, daß sie zum Gebrauche unentbehrlich sind.

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung. Allgemeine Bestimmungen.

Erstes Buch. Von dem Prozeß bei Verbrechen.

Erster Titel. Von den Kriminalgerichten.

Erstes Kapitel. Von der Zuständigkeit (Kompetenz) der Kriminalgerichte.

Zweites Kapitel. Von den zu Besezung des Gerichts erfoderlichen Personen, deren Eigenschaften und Verrichtungen.

Drittes Kapitel. Von den Untersuchungsgefängnissen.

Zweiter Titel. Von dem Gange der Untersuchung und den Bestandtheilen des Untersuchungsverfahrens überhaupt.

Erstes Kapitel. Von dem Anfang der Untersuchung und deren Veranlassung.

Zweites Kapitel. Von der Generaluntersuchung.

Drittes Kapitel. Von der Specialinquisition.

Viertes Kapitel. Von der Ladung und Verhaftung des Angeschuldigten.

Fünftes Kapitel. Von dem Beschluß der Untersuchung oder dem Vertheidigungsverfahren.

Dritter Titel. Von der Form und Beschaffenheit einzelner Untersuchungshandlungen insbesondere.

Erstes Kapitel. Von dem Verhör des Angeschuldigten.

Zweites Kapitel. Von Vernehmung der Zeugen.

Drittes Kapitel. Von der Gegenstellung oder Konfrontation.

Viertes Kapitel. Von dem richterlichen Augenschein und von Gutachten der Kunstverständigen.

Fünftes Kapitel. Von dem Verfahren bei Urkunden.

Sechstes Kapitel. Von der Haussuchung.

Vierter Titel. Von dem Beweise und dessen Kraft.

Erstes Kapitel. Allgemeine Bestimmungen rücksichtlich des Beweises in peinlichen Sachen.

Zweites Kapitel. Von dem Beweise durch Augenschein und von Gutachten der Sachverständigen.

Drittes Kapitel. Von dem Beweise durch Bekenntniß des Angeschuldigten.

Viertes Kapitel. Von dem Beweise durch Zeugen.

Fünftes Kapitel. Von dem Beweise durch Urkunden.

Sechstes Kapitel. Von Anzeigungen oder Indicien.

Siebentes Kapitel. Von dem zusammengesezten Beweise.

Achtes Kapitel. Vom Vertheidigungsbeweise.

Fünfter Titel. Von dem Urtheile.

Erstes Kapitel. Von Abfassung des Urtheils.

Zweites Kapitel. Von Verkündung des Urtheils.

Drittes Kapitel. Von den Rechtsmitteln wider Kriminalerkenntnisse.

Viertes Kapitel. Von Vollstreckung des Urtheils.

Fünftes Kapitel. Von der richterlichen Wirkung der Erkenntnisse und von Wiederaufnahme der Untersuchung.

Sechstes Kapitel. Von den Prozeßkosten.

Sechster Titel. Von dem Verfahren wider abwesende und flüchtige Verbrecher.

Siebenter Titel. Vom Verfahren bei Verbrechen der Staatsbeamten und andern öffentlichen Diener.

Achter Titel. Von dem Standrechte.

Zweites Buch. Von dem Prozeß bei Vergehen.

Erster Titel. Von der Untersuchung.

Zweiter Titel. Von dem Urtheile und den Rechtsmitteln wider dasselbe.

Ein=

Einleitung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Niemand kann wegen Verbrechen oder Vergehen mit einer Strafe belegt werden, ausser nach vorgängiger Untersuchung und nach richterlichem Erkenntnisse, auf eigenes Geständniß oder rechtliche Ueberweisung.

I. Von Strafsachen und dem Verfahren dabei überhaupt.

Art. 2.

Die Strafgerichtbarkeit verfährt von Amtswegen, ohne daß es einer Klage oder Beschwerde des beleidigten Theils bedürfte, vorbehaltlich der in dem Gesezbuche über Verbrechen und Vergehen ausnahmsweise bestimmten Fälle.

Art. 3.

Untersuchungssachen gehören zu den dringenden Geschäften.

II. Vom Verhältniß der Strafsachen zu andern, besonders Civilsachen.

Für sie gelten, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, keine Ferien, welcher Art sie seyn mögen; sie sind nicht beschränkt auf ordentliche Gerichtstage oder auf bestimmte Gerichtsstunden.

Auch geht in der Verhandlung und Entscheidung eine Strafsache stets einer streitigen

Privatrechtssache vor, es müßte denn die Civilsache eine Vorfrage betreffen, von welcher die Entscheidung der Strafsache abhängig ist.

Art. 4.

Ergiebt sich in einer streitigen Privatrechtssache oder bei Gelegenheit derselben, ein zur Veranlassung eines strafrechtlichen Verfahrens hinreichender Verdacht, so ist sogleich wegen solchen strafrechtlichen Gegenstandes der Untersuchungsprozeß zu eröffnen, oder bei der geeigneten Behörde zu veranlassen, und wenn die Strafrechtssache eine Vorfrage betrifft, ohne welche die Civilsache nicht entschieden werden kann, die Verhandlung und Entscheidung der lezteren, bis zur Beendigung der ersteren zu verschieben.

Art. 5.

Wenn eine Civilklage aus dem Grund eines begangenen Verbrechens oder Vergehens gegen eine, dessen beschuldigte Person erhoben wird, so ist diese Klage als Denunciation zu betrachten, mithin von dem Richter, bei welchem diese Klage erhoben worden, Alles dasjenige zu beobachten, was in diesem Gesezbuche rücksichtlich der Denunciation verordnet ist. Ist aber der Richter zur Untersuchung von Verbrechen oder Vergehen nicht berechtiget, so hat derselbe diese Klage sogleich der betreffenden Untersuchungsbehörde zuzuschließen, von welcher sodann das Geeignete zu verfügen ist.

Art. 6.

So wenig sich die Civilgerichtbarkeit auf strafrechtliche Gegenstände erstreckt, welche mit der streitigen Privatrechtssache in Verbindung stehen, so wenig erstreckt sich die Untersuchung und Entscheidung eines Strafgerichts auf die mit einer Untersuchungssache in Verbindung stehenden civilrechtlichen Gegenstände, vorbehältlich dessen, was im nächstfolgenden Art. 7. verordnet ist.

Art. 7.

Bei einer anhängigen Untersuchungssache richtet sich zugleich die Untersuchung und Entscheidung

1) auf privatrechtliche Zwischenpunkte, die eine Vorfrage rücksichtlich des Untersuchungsgegenstandes betreffen;

2) auf die aus der Uebertretung oder dem Prozesse entstandenen privatrechtlichen Foderungen wegen Kosten, Wiedererstattung, Schadensersaz oder Genugthuung, so ferne der Betheiligte, als wozu der Untersuchungsrichter von Amtswegen verbunden, hierüber vernommen und solches Erkenntniß von demselben verlangt worden ist, ausserdem aber, oder wenn sich die Sache rücksichtlich solcher privatrechtlichen Foderungen noch nicht hinreichend instruirt findet, ist der Betheiligte deshalb zur besonderen civilrechtlichen Verhandlung zu verweisen.

Art. 8.

Ein civilrechtliches Erkenntniß, durch welches eine Vorfrage entschieden ist, von welcher die Entscheidung eines strafrechtlichen Punktes abhängt, hat in dem strafrechtlichen Verfahren die Kraft eines vollkommenen Beweises zum Vortheile wie zum Nachtheile des Angeschuldigten, vorausgesezt, daß jenes Erkenntniß auf solche Beweise gegründet ist, welche auch im Untersuchungsprozesse zulässig sind.

Art. 9.

Gleiches gilt in entgegengeseztem Verhältnisse, wenn durch ein strafrichterliches Erkenntniß eine Frage rechtskräftig entschieden worden, welche der Entscheidung einer Civilsache präjudicirt, ausgenommen:

1) wenn der Angeschuldigte bloß von der Instanz entlassen worden ist, wesfalls dem Betheiligten frei steht, die Beweise der Verbindlichkeit des Andern auf dem Wege des civilrechtlichen Verfahrens geltend zu machen, ohne daß jedoch alsdann das zum Vortheile des Klägers ausgesprochene Civilerkenntniß ein Präjudiz rücksichtlich der Untersuchungssache begründete.

2) Auch wirkt ein strafrechtliches Erkenntniß zum Nachtheile dritter privatrechtlich betheiligter Personen nur unter dem Vorbehalt des Gegenbeweises.

Art. 10.

Durch Auffoderung zum Beweis wegen angeblicher Diffamation (provocatio ex lege

diffamari) durch Injurienklagen gegen den Angeber und dergleichen, kann ein angefangener Untersuchungsprozeß weder aufgehoben, noch dessen Anfang, wenn sonst rechtliche Gründe dazu vorhanden, abgewendet werden.

Art. 11.

Die Untersuchung sowohl über Verbrechen als Vergehen ist, mit Ausnahme der Polizeifrevel und derjenigen geringeren Vergehen, welche in dem Strafgesezbuche über Verbrechen und Vergehen den Polizeibehörden besonders zugewiesen worden, den hiezu ermächtigten königlichen Untergerichten, innerhalb ihres Bezirkes übertragen, vorbehaltlich des besondern Gerichtsstandes bevorzugter Personen oder Sachen.

III. Von der Strafgerichtbarkeit.

1) Von den untersuchenden Behörden.

Art. 12.

Untergerichte haben weder über Verbrechen, noch über Vergehen das Recht der Entscheidung, welches allein den Obergerichten zusteht.

2) Von urtheilenden Gerichten.

Ueber Vergehen entscheiden die Civilstrafgerichte;

über Verbrechen die Kriminalgerichte.

Art. 13.

Ein Civilstrafgericht besteht bei jedem Appellationsgerichte, und wird zusammengesezt aus vier Appellationsräthen, unter dem Vorsiz eines Präsidenten oder Direktors.

Die Kriminalgerichte bestehen aus einem mit sechs Mitgliedern ausschließlich des Vor-

standes besezten Senat desselben Appellationsgerichtes.

Dem Vorstande gebührt kein Stimmrecht weder in dem Civilstrafgerichte, noch in dem Kriminalgerichte.

Art. 14.

Das Kriminalgericht hat wegen des Zusammenhanges der Sachen in folgenden Fällen auch über Vergehen zu entscheiden.

1) wenn mit dem angeschuldigten Verbrechen noch nicht bestrafte Vergehen in einer und derselben Person zusammentreffen;

2) wenn bei einem Verbrechen mehrere Personen als Theilnehmer zusammentreffen, unter welchen die Theilnahme des einen oder andern nur als Vergehen strafbar ist.

Art. 15.

Die zweite und lezte Instanz rücksichtlich der Vergehen ist das Appellationsgericht in einem Senat von sechs Mitgliedern und einem Vorstand. Rücksichtlich der Erkenntnisse des Kriminalgerichts bildet das Oberappellationsgericht die zweite und lezte Instanz.

Art. 16.

IV. Von dem Verhältnisse der Strafgerichte unter sich.

1) der niedern zu den ihnen vorgesezten.

Die untersuchenden Behörden sind in Allem, was die Untersuchung und Bestrafung betrifft, den bei den Appellationsgerichten bestehenden Strafgerichten, so wie diese dem Oberappellationsgerichte untergeordnet.

Die Untergerichte wenden sich in allen Fällen des Zweifels an das ihnen unmittelbar

7) jeden wegen Verbrechen oder Vergehen Ergriffenen innerhalb vier und zwanzig Stunden dem Untersuchungsrichter auszuliefern.

Art. 20.

Keine Polizeibehörde ist berechtiget, das Verhör eines Verdächtigen auf den Inhalt der Anschuldigung selbst zu erstrecken und demselben besondere Fragestücke über das angeschuldigte Verbrechen oder Vergehen selbst vorzulegen, oder auch Steckbriefe wider denselben zu erlassen. Eben so wenig ist derselben gestattet, ausgenommen in dringenden Nothfällen, förmliche Zeugenverhöre abzuhalten.

Art. 21.

Alle von einer Polizeibehörde in Gemäßheit des Art. 19 Nr. 3. und Art. 20. vorgenommenen Verhandlungen sind, so ferne es nur immer geschehen kann, von dem Untersuchungsgerichte, sobald als möglich, zu wiederholen.

auf Wichtigkeit oder Zahl der im Bezirk eines andern Gerichts begangenen Verbrechen, diesem die Untersuchung übertragen worden ist.

Art. 23.

Jede Untersuchungsbehörde, in deren Bezirk sich die Spuren eines Verbrechens finden, ist verbunden, den Augenschein und was sonst zur Berichtigung des Thatbestandes dienen kann, wie auch alle übrigen zur Generaluntersuchung nothwendigen gerichtlichen Handlungen unverzüglich vorzunehmen, und die darüber verhandelten Akten dem in Ansehung des Angeschuldigten zuständigen Gerichte auszuliefern.

Desgleichen ist jedes Kriminal- und andere Gericht, in dessen Bezirk das Verbrechen nicht begangen worden, den verdächtigen Thäter zu ergreifen, und nach vorgenommenem summarischen Verhör (Art. 155.) dem Gerichte der begangenen That zur Untersuchung auszuliefern verpflichtet.

Art. 24.

Von dem Gerichtsstande der Gehülfen.

Die Zuständigkeit eines Gerichts über den Haupturheber gründet auch die Zuständigkeit über alle Theilnehmer, Gehülfen und Begünstiger.

Art. 25.

Von dem zweifelhaften Gerichtsstande.

Wenn die Zuständigkeit zwischen verschiedenen Untergerichten zweifelhaft ist, so entscheidet das ihnen unmittelbar vorgesezte Obergericht.

Stehen die über die Zuständigkeit streitenden Untergerichte unter verschiedenen Kriminalobergerichten, oder ist die Zuständigkeit zwischen verschiedenen Obergerichten selbst streitig, so entscheidet das Oberappellationsgericht.

Art. 26.

Uebrigens sind die Obergerichte und in den treffenden Fällen das Oberappellationsgericht ermächtiget, die Untersuchung eines Verbrechens aus wichtigen Gründen einem andern als dem Art. 22. und 24. bestimmten Gerichte aufzutragen.

Art. 27.

II. Von außerordentlichem Gerichtsstande; 1) wegen der Person.

Militärpersonen haben ihren Gerichtsstand sowohl in Ansehung gemeiner, als militärischer Verbrechen vor den Militärgerichten.

Treffen bey demselben Verbrechen Civil- und Militärpersonen zusammen, so wird sowohl das untersuchende, als das erkennende Gericht aus Militär- und Civilpersonen zusammengesezt.

Art. 28.

Civilpersonen, welchen ein bevorzugter Gerichtsstand zukommt, werden durch das Kriminalgericht erster Instanz untersucht, vorbehaltlich der Generaluntersuchung und der provisorischen Verhaftung, als wozu, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, das Untergericht gleichfalls ermächtiget ist.

Lezteres gilt auch von den mediatisirten Fürsten und Grafen, vorbehaltlich des ihnen

durch die königliche Deklaration vom 19. März 1807 zugestandenen Austrägalgerichts.

Art. 29.

a) wegen Beschaffenheit der Sache.

Welche Verbrechen und Vergehen ihrer Beschaffenheit nach von den ordentlichen Gerichten ausgenommen sind, wie Zoll- und Mautdefraudationen und dergleichen, ist durch besondere Verordnungen entschieden.

Art. 30.

III. Von dem Gerichtsstande der Fremden oder der Unterthanen, welche im Auslande Verbrechen begehen.

Kein baierischer Unterthan darf einem auswärtigen Staate zur Untersuchung und Bestrafung ausgeliefert werden; er ist wegen der im Auslande oder gegen einen auswärtigen Staat begangenen Verbrechen von dem inländischen Gerichte, wo er ergriffen wird, zu untersuchen, auch bloß nach baierischen Gesezen zu strafen; jedoch vorbehaltlich der Bestimmung besonderer Staatsverträge, oder besonderer Uebereinkunft.

Art. 31.

Fremde, welche ausser Baiern sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, sollen dem Gerichte der begangenen That ausgeliefert werden, es wäre denn das Verbrechen an dem baierischen Staat oder an einem baierischen Unterthan begangen worden, wesfalls die Bestimmungen des Art. 30. in Anwendung zu bringen sind.

Verweigert der auswärtige Staat die Uebernahme des Verbrechers, so ist dieser unter Androhung der in dem Gesezbuche

über Verbrechen und Vergehen Art. 31. festgesezten Strafen über die Grenze zu schaffen und hievon seiner Obrigkeit die gehörige Nachricht zu ertheilen.

Art. 32.

Hat ein in Baiern ergriffener Fremder nicht bloß im Auslande, sondern auch in Baiern Verbrechen begangen, so erstreckt sich dessen Untersuchung und Bestrafung bloß auf die leztern, wo sodann nach überstandener Strafe die Vorschrift des Art. 31. zu beobachten ist.

Art. 33.

Von Ablehnung der Gerichtsperson.

Der Untersuchte ist berechtigt, den ihm bestellten Untersuchungsrichter abzulehnen:

1) wenn derselbe an der Verurtheilung des Angeschuldigten ein, wenn gleich nur mittelbares oder entferntes Privatinteresse hat;

2) wenn derselbe mit dem Beleidigten in auf- oder absteigender Linie, oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie einschließlich verwandt oder bis zum zweiten Grade der Seitenlinie verschwägert ist;

3) wenn derselbe mit dem Beleidigten in besonderer Freundschaft oder Vertraulichkeit steht; oder

4) mit dem Angeschuldigten selbst in Streit oder Feindschaft lebt; endlich

5) wenn sich derselbe einer auffallenden Zögerung, oder bei der Untersuchung einer unerlaubten Handlung schuldig oder verdächtig gemacht hat.

Art. 34.

Aus gleichen Ursachen können auch die Gerichtsbeisitzer, Aktuare und einzelne Mitglieder eines Kriminalgerichts abgelehnt werden.

Art. 35.

Ob der Ablehnung einer Gerichtsperson Statt zu geben oder nicht, entscheidet, nach vorgängiger Bescheinigung des Ablehnungsgrundes, das zunächst höhere Gericht, und wenn die Ablehnung Mitglieder des Oberappellationsgerichts betrifft, das Justizministerium.

Art. 36.

Von nothwendiger Entschlagung der Amtsfunktionen.

In den Art. 33. Nr. 1—4. erwähnten Fällen ist die Gerichtsperson, bei welcher ein solcher Umstand eintrifft, von Amtswegen verbunden, denselben ihren Vorgesezten anzuzeigen und sich ihrer Amtsfunktion zu entschlagen. Wider denjenigen, welcher dieser Verbindlichkeit wissentlich entgegen handelt, ist mit Ordnungsstrafen, und nach Umständen, gemäß dem Gesezbuche über Verbrechen und Vergehen zu verfahren.

Zweites Kapitel.

Von den zu Besezung des Gerichts erfoderlichen Personen, deren Eigenschaften und Verrichtungen.

Art. 37.

I. Von Besezung des untersuchenden Gerichts.

Bei Untersuchungen über Verbrechen wird zu jeder gerichtlichen Handlung, welche auf

Begründung rechtsgiltigen Beweises wider den Angeschuldigten gerichtet ist, die Gegenwart des Untersuchungsrichters, und eines beeideten Aktuars, erfodert.

Art. 38.

Eine von nicht gehörig beseztem Untersuchungsgerichte vorgenommene gerichtliche Handlung ist nichtig, und soll, wo dieses thunlich, und für das Endurtheil nothwendig ist, auf Kosten des Untersuchungsrichters wiederholt werden, welcher leztere überdieß mit einer Ordnungsstrafe von fünf bis fünfzig Gulden zu belegen ist, vorbehaltlich der etwa noch verwirkten schwereren Strafen, wenn dabei Betrug oder andere rechtswidrige Handlung zum Grunde liegt.

Der blosse Mangel der Vereidung einer Gerichtsperson wird durch nachfolgende Ablegung des Eides gehoben, vorbehaltlich des Ersatzes der durch solche Nachlässigkeit veranlaßten Kosten, und der wider den Untersuchungsrichter zu verfügenden Ordnungsstrafe.

Art. 39.

II. Von dem Untersuchungsrichter.

Der Untersuchungsrichter hat die Untersuchung, den bestehenden Gesezen gemäß, unter Leitung des Kriminalgerichts zu führen.

Er ist nicht nur für seine eigenen Handlungen, sondern auch, so ferne ihm hiebei irgend eine Fahrlässigkeit zur Last fällt, für die Handlungen oder Unterlassungen der ihm beigegebenen Personen, besonders für die Richtigkeit der Protokolle verantwortlich.

Wel-

Welchen Personen das Amt eines Untersuchungsrichters zusteht, wie dieselben zu prüfen, zu bestellen, zu verpflichten, ist durch besondere Verordnungen bestimmt.

Art. 40.

III. Amt des Aktuars.

Der Aktuar ist verbunden, auf Alles, was vor Gericht verhandelt wird, aufmerksam zu seyn, solches mit aller Genauigkeit aufzuzeichnen; nichts zum Protokoll zu nehmen, was nicht wirklich vorgekommen; ferner am Schluß der Verhöre dem Inquisiten oder den Zeugen ihre Aussagen vorzulesen, für die gehörige Form der Protokolle zu sorgen, und gleich jeder andern Gerichtsperson, über Alles, was er im Gerichte hört oder sieht, oder sonst in Bezug auf die vorhabende Untersuchung erfährt, bei Strafe verlezten Amtsgeheimnisses gewissenhaftes Stillschweigen zu beobachten.

Art. 41.

Einrichtung der Protokolle.

Jedes vollständige Protokoll muß in seinem Eingange enthalten:

Die Veranlassung und den Gegenstand desselben,

das Jahr, den Tag und die Tageszeit der vorgenommenen Gerichtshandlung, so wie

die Bezeichnung des Ortes, wo dieselbe geschah, und

der Personen, welche dabei gegenwärtig waren, wie auch, ob diese vereidet oder nicht vereidet sind.

Art. 42.

Bei Vernehmung der Zeugen oder des Angeschuldigten sind auf der einen Seitenhälfte des Protokolls die Fragen, und auf der andern die Antworten niederzuschreiben.

Alle Fragen und Antworten sollen ohne Veränderung in denselben Ausdrücken, womit sie gethan oder gegeben werden, verzeichnet, auch nicht in dem erzählenden Stile in der dritten Person, sondern als selbst sprechend in der ersten abgefaßt werden.

In dem einmal Niedergeschriebenen darf kein Umstand ausgestrichen, zugesezt oder verändert werden; alle etwa nöthigen Veränderungen oder Zusäze sind eigens zum Protokolle zu bemerken und von den Zeugen oder Angeschuldigten durch besondere Unterschrift zu genehmigen.

Art. 43.

Alle Augenscheins- und Verhörsprotokolle müssen am Ende jeder Seite mit dem Namenszuge des Untersuchungsrichters versehen und am Schlusse von ihm selbst, von dem Aktuar, von dem verhörten Zeugen oder Angeschuldigten, und wenn Sachverständige bei der Handlung zugegen waren, auch von diesen unterschrieben werden.

Angeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige, welche nicht schreiben können, unterzeichnen das Protokoll mit ihrem Handzeichen, wobei der Aktuar, von welcher Person es herrühre, zu bemerken verpflichtet ist.

Können oder wollen genannte Personen nicht unterzeichnen, so ist dieses nebst der Ursache zum Protokoll zu bemerken.

Art. 44.

Besteht ein Protokoll aus mehreren Bogen, so soll dasselbe mit einer blauen und weissen Schnur geheftet, und diese am Ende mit dem Gerichtssiegel auf dem Blatte befestiget werden.

Art. 45.

Von dem Tagebuche.

Bei jeder Kriminaluntersuchung muß neben den Hauptakten ein besonderes Tagebuch (Journal) geführt werden, worin Alles, was in der Sache bei dem Gerichte vorgefallen, oder eingegangen, von demselben beschlossen, gethan oder ausgefertiget worden, Tag für Tag in Kürze eingetragen wird.

Art. 46.

Von der Akteneinrichtung.

Alle einzelnen, zu demselben Prozeß gehörenden Produkte sollen nach der Zeitfolge geordnet, jedes Produkt mit einer besondern fortlaufenden Numer bezeichnet, mit einem den Akten vorzusezenden Produktenverzeichnisse (Aktendesignation) versehen, und in einen oder mehrere Bände zusammengeheftet werden.

Art. 47.

Strafe des Aktuars.

Nachlässigkeiten des Aktuars gegen vorstehende Verordnungen werden, nach Befinden der Umstände mit einer Ordnungsstrafe von fünf bis zwanzig Gulden geahndet.

Art. 48.

IV. Von Besezung der erkennenden Gerichte erster u. zweiter Instanz.

Zu einem gehörig besezten Kriminalgerichte erster Instanz und zur Abfassung eines Erkenntnisses wird erfodert: ein Senat von sechs Räthen als Kriminalrichtern, nebst einem Vorstande.

Art. 49.

Zu gehörig beseztem Kriminalgerichte zweiter Instanz wird nächst dem Präsidenten oder einem Direktor des Oberappellationsgerichts, ein Senat von sechs, und wenn auf Todes- oder Kettenstrafe erkannt werden soll, von acht Oberappellationsgerichtsräthen erfodert.

Art 50.

Die gesezlich bestimmte Zahl der Mitglieder (Art. 13, 15, 48 und 49.) darf in keinem Falle weder vermehrt noch vermindert werden.

Drittes Kapitel.

Von Untersuchungsgefängnissen.

Art. 51.

Von dem Untersuchungsgefängnisse und der Behandlung der Gefangenen.

Untersuchungsgefängnisse sollen der Gesundheit der Gefangenen ungefährlich und überhaupt so eingerichtet seyn, daß der Gefangene nicht mehr Uebel leide, als nöthig, um sich dessen Person zu versichern.

Der Verhaftete soll nur wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person oder bei Gefahr der Flucht mit Fesseln belegt werden.

Art. 52.

Lebt der Gefangene auf öffentliche Kosten, so gebührt ihm ausser der nöthigen Kleidung zur Schlafstätte ein Strohsack mit einer Decke, zur Nahrung aber, nebst Wasser und Brod, täglich eine warme Speise und wöchentlich zweimal ein halb Pfund Fleisch. In Krankheitsfällen erhalten die Gefangenen ihre Verpflegung nach besonderer ärztlicher Vorschrift.

So weit die Ordnung des Hauses und die erfoderliche Nüchternheit und Mässigkeit es gestatten, darf ihm auf eigene Kosten, oder aus Unterstüzung Anderer bessere Verpflegung an Kost, Kleidung und Bette verschafft werden.

Art. 53.

Dem Gefangenen kann, nach richterlichem Ermessen, jede Beschäftigung erlaubt werden, wobei keine Gefahr des Entweichens, oder sonstigen Mißbrauchs zu besorgen ist.

Der Verdienst seiner Arbeit ist ihm, nach Abzug der Kosten des Materials und der Verpflegung zu verrechnen, und der Ueberschuß entweder zur Unterstüzung seiner Angehörigen zu verwenden, oder auf den Fall seiner wiedererlangten Freiheit gerichtlich zu verwahren.

Art. 54.

Jeder einzelne Gefangene ist, so viel möglich, in abgesondertem Gefängnisse zu verwahren.

Besonders aber sollen Personen verschiedenen Geschlechts, Theilnehmer desselben Verbrechens, ungeübte von besonders verderbten Verbrechern, Personen gebildeter Stände von andern getrennt, und jede Unterredung der Gefangenen durch Worte oder Zeichen sorgfältig verhütet werden.

Art. 55.

Den Gefangenwärtern ist bei strenger Strafe verboten, sich über Gegenstände der Untersuchung mit den Gefangenen zu unterreden.

Niemand darf der Zugang zu dem Gefangenen gestattet werden, ausser auf besondere Bewilligung des Richters, in Gegenwart einer zum Kriminalgericht gehörenden Person, welche die Sprache versteht, worin die Unterredung geschieht.

Der Gefangene darf nichts von Anderen, Andere nichts von dem Gefangenen erhalten, ausser mit Bewilligung des Richters durch den Gefangenaufseher und nach sorgfältiger Durchsuchung.

Art. 56.

Wenn der Gefangene durch Schmähungen, Drohworte, versuchte Gewalt, oder sonst durch hartnäckige Weigerung des Gehorsams gegen Befehle des Gerichts oder dessen Diener, sich eines ungebührlichen Betragens schuldig macht, so darf derselbe nach Erkenntniß des Untersuchungsrichters, mit Verschärfung des Gefängnisses, mit Schmä-

lerung der Kost oder mit körperlicher Züchtigung bis zu fünfzehn Streichen bestraft werden.

Eigenmächtige Gewalt der Gefangenwärter, so ferne nicht dieselbe zur Abwendung augenblicklicher Gefahr nothwendig geworden, unterliegt strenger Bestrafung.

Art. 57.

Am Ende eines jeden Verhörs ist der Gefangene zu befragen: ob er mit seiner Behandlung im Gefängnisse zufrieden sey, oder ob er deshalb Beschwerden zu führen habe?

Auch soll der Untersuchungsrichter wenigstens alle Monate die Gefängnisse seines Bezirks unvermuthet besuchen, die Gefangenen in Abwesenheit der Gefangenwärter befragen, und sogleich das Nöthige, soweit es die Grenzen seiner Befugnisse nicht übersteigt, verfügen.

Art. 58.

Von der Visitation der Untersuchungsgerichte und Gefängnisse.

Jährlich sollen mehrere Untersuchungsbehörden nach Weisung des Ministeriums der Justiz der Visitation unterworfen werden. Der zu diesem Zweck Abgeordnete ist verbunden, die Gefängnisse und deren Beschaffenheit zu untersuchen; die Gefangenen über ihre Behandlung ohne Beiseyn des Untersuchungsrichters und der Gefangenwärter zu vernehmen, die Akten und Registraturen zu durchgehen und die Richtigkeit der eingesendeten Geschäftsanzeigen sowohl überhaupt, als auch besonders rücksichtlich der Vollständigkeit der darin aufgeführten Gefangenen zu prüfen.

Zweiter Titel.

Von dem Gange der Untersuchung und den Bestandtheilen des Untersuchungsverfahrens überhaupt.

Erstes Kapitel.

Von dem Anfang der Untersuchung und deren Veranlassung.

Art. 59.

1) Allgemeine Verfügung.

Der Untersuchungsrichter ist zur Eröffnung einer Untersuchung pflichtmässig veranlaßt, sobald derselbe auf was immer für eine Weise die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit eines Verbrechens erhalten hat.

Art. 60.

2) Von der Anzeige oder Denunciation.

Anzeigen (Denunciationen) können erhoben werden, nicht bloß unmittelbar bei dem Untersuchungsrichter, sondern auch bei jeder richterlichen oder polizeilichen Obrigkeit, doch sind leztere verbunden, dieselben sogleich dem züständigen Untersuchungsrichter zur weitern rechtlichen Verfügung mitzutheilen.

Art. 61.

Zu einer Anzeige (Denunciation) auf welche unmittelbar eine Untersuchung eröffnet werden soll, wird erfodert:

1) daß dieselbe bestimmt und umständlich,

2) in sich selbst wahrscheinlich sey,

3) auf eigener Erfahrung des Anzeigers, nicht bloß auf Hörensagen beruhe, und

4) von einer Person herrühre, welche nicht wegen ihrer persönlichen Eigenschaften zu einem Zeugniß schlechterdings untüchtig ist.

Art. 62.

Jede Anzeige, sie geschehe schriftlich oder mündlich, muß überdies den Namen, Stand und Wohnort des Anzeigers, so wie das Datum, unter welchem sie geschehen, enthalten.

Art. 63.

Eine mit den vorbemerkten Eigenschaften (Art. 61. 62.) nicht versehene, oder von einem völlig Unbekannten herrührende, oder mittelst Pasquills, Schmähschrift oder sonst rechtswidrig erhobene Anzeige, ist ohne Wirkung.

Doch ist der Untersuchungsrichter verbunden, entweder die nöthigen Verfügungen zu treffen, um, wo thunlich, den Mängeln der Denunciation abzuhelfen, oder wenn dieselbe durch Anführung besonderer Thatsachen unterstüzt ist, diesen, soweit es der Ehre einer Person unnachtheilig geschehen kann, im Stillen nachzuforschen, um dadurch eine gründliche Veranlassung zur Eröffnung eines Prozesses zu erhalten.

Art. 64.

Ist die Angabe gegen eine bestimmte Person gerichtet, so muß der Anzeiger, ehe

wider den Angegebenen irgend verfahren werden kann, über den Inhalt seiner Anzeige und die zur näheren Erforschung dienlichen Behelfe gerichtlich vernommen, und zugleich über die Beweggründe zur Anzeige, so wie über seine Verhältnisse zu dem Angeschuldigten befragt werden. Hievon sind allein diejenigen Anzeigen ausgenommen, welche von einer Gerichtsperson oder einem Polizeibeamten mit Beziehung auf ihren geleisteten Amtseid geschehen.

Art. 65.

Ein Angeber ist auf Erfodern jedesmal in Person vor Gericht zu erscheinen, die nöthig befundenen näheren Aufklärungen zu ertheilen, die ihm etwa bekannten Beweismittel und sonstigen Behelfe pflichtmässig anzugeben verbunden.

Doch ist er nicht verpflichtet, die Beweislast zu übernehmen, oder Sicherheit zu leisten, oder die Prozeßkosten vorzustrecken, vorbehaltlich dessen, was in dem Gesezbuche über Verbrechen und Vergehen wider falsche Denuncianten verordnet ist.

Art. 66.

3) Von Gerüchten.

Erlangt der Richter Kenntniß von einem über ein Verbrechen oder dessen Anzeigung verbreiteten Gerüchte, dessen Ungrund sogleich nicht offenbar ist, so soll er zuvörderst die Wirklichkeit desselben durch umständliche Abhörung der Person, wodurch er davon zuerst in Kenntniß gesezt worden, zu den Akten

beurkunden, sodann aber über den Grund oder Ungrund desselben weitere Nachforschung pflegen, und insbesondere durch Abhörung derjenigen Personen, welche das Gerücht fortgepflanzt haben, dessen Ursprung zu entdecken bemüht seyn.

Art. 67.

4) Von Selbstanzeige des Thäters.

Zeigt Jemand sich selbst dem Gerichte an, so soll derselbe, nachdem er über die Art. 157. bemerkten persönlichen Fragen vernommen worden, zur umständlichen Erzählung des ganzen Vorganges angehalten, über die zur näheren Aufklärung oder weitern Nachforschung dienlichen Umstände verhört, und, je nach Beschaffenheit der Sache, in Verhaft zurückbehalten werden.

Art. 68.

5) Von den auf der That ertappten Verbrechern.

Wird ein auf der That ertappter Verbrecher vor Gericht oder vor eine Polizeiobrigkeit gebracht, so sollen zuvörderst diejenigen, durch die derselbe vor Gericht, oder vor die Polizeiobrigkeit gestellt worden, über die Art seiner Ergreifung und alle dabei bemerkten Umstände, wie auch um diejenigen Personen, welche noch sonst davon unterrichtet seyn können, zum Protokolle befragt, der Ertappte sogleich, nach Beschaffenheit der Umstände, in gefänglicher Haft zurückbehalten, und sodann unverzüglich das Weitere verfügt werden.

Art. 69.

6) Von der Privatkenntniß des Untersuchungsrichters.

Hat der Untersuchungsrichter durch seine eigenen Sinne aussergerichtlich einen Umstand

erfahren, welcher den Anfang eines Kriminalprozesses begründet, so soll er seine Erfahrung in Beiseyn eines andern Mitgliedes des Gerichts in Beziehung auf seinen Amtseid zum Protokolle erklären, worauf sodann die Untersuchung von ihm selbst fortgeführt werden darf, ausgenommen, wenn er den Thäter bei der verbrecherischen Handlung selbst gesehen zu haben behauptet, in welchem Falle die Untersuchung gegen die angezeigte Person von einem Andern geführt werden muß.

Art. 70.

Von dem Protokolle über die Veranlassung der Inquisition.

Ueber Alles dasjenige, wodurch der Anfang einer Untersuchung veranlaßt wird, soll ein genaues umständliches Protokoll aufgenommen werden.

Art. 71.

Vom Bericht über das Verbrechen an die Administrativobrigkeit.

Wenn ein Staatsverrath, Tumult, Münz- oder anderes Verbrechen Gegenstand der Untersuchung geworden ist, wobei unmittelbar der Staat selbst, und die allgemeine Sicherheit vorzüglich betheiligt, oder eine vorzukehrende politische Maßregel erfoderlich ist, soll das General-Kommissariat des Kreises von dem Vorfalle unverzüglich in Kenntniß gesezt werden.

Zweites Kapitel.

Von der Generaluntersuchung.

Art. 72.

Sobald der Untersuchungsrichter Veranlassung zur Eröffnung eines Prozesses erhalten hat, ist derselbe verbunden, unverzüglich die nöthigen Nachforschungen anzustellen, um sowohl über die Wirklichkeit des angezeigten Verbrechens überhaupt die erfoderlichen Beweise zu den Akten zu bringen, als auch durch Auffindung hinreichender Verdachtsgründe wider den etwa noch unbekannten Urheber, dessen Gehülfen und Begünstiger, die Verhängung förmlicher Untersuchung möglich zu machen. I. Von der Generaluntersuchung überhaupt.

Art. 73.

Dabei soll sich aber der Untersuchungsrichter nicht ausschliessend auf den im vorhergehenden Art. 72. angegebenen Hauptzweck der Generaluntersuchung beschränken, sondern zugleich alle sich ihm darbietenden oder nahe liegenden Beweise, welche die besondern Umstände der That, die Schuld des Thäters, oder andere auf das künftige Endurtheil Einfluß habende Umstände betreffen, zumal wenn dieselben durch Versäumniß verändert, erschwert oder verloren gehen könnten, umständlich und genau sogleich zu den Akten zu bringen suchen.

Art. 74.

II. Von Erforschung der Spuren durch Augenschein;

Vor allen Dingen soll der Untersuchungsrichter sich bemühen, die von dem Verbrechen zurückgebliebenen Spuren, welche entweder zur Herstellung des Thatbestandes, oder zur Begründung rechtlichen Verdachts gegen den Thäter dienlich seyn können, zu entdecken, dieselben durch Augenschein in gesezlicher Art nach den näheren Bestimmungen des Titel III. Kap. IV. zu erforschen, die betreffenden Gegenstände, wo es thunlich, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und, daß dieselben bis zu beendigtem Prozesse unverändert erhalten werden, durch geeignete Maßregeln zu veranstalten.

Der Richter stellt zu vorgedachtem Zweck allgemeine oder besondere Haussuchungen an, nach den Bestimmungen, welche hierüber im Kap. VI. des Titels III. enthalten sind.

Art. 75.

besonders zur Berichtigung des Thatbestandes, und zwar

1) bei vorgefallener Tödtung.

Ergeben sich Anzeigen eines gewaltsamen Todes, so soll der Leichnam eher nicht, als nach vorgenommenem gerichtlichen Augenschein beerdigt, oder, wenn dieses gleichwohl geschehen, und dabei noch die Erreichung eines Zweckes richterlicher Untersuchung zu hoffen ist, wieder ausgegraben werden.

Auch soll man den Leichnam, ehe zu dessen Oeffnung geschritten wird, denjenigen Personen, welche den Verstorbenen im Leben gekannt haben, und, wenn der muthmaßliche Thäter bereits verhaftet ist, auch diesem zur Anerkennung vorzeigen.

Ist der Todte Niemanden bekannt, so soll eine genaue Beschreibung desselben zu den Akten genommen und in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

Art. 76.

Bei der gerichtlichen Besichtigung des Leichnams soll der Ort wo, und die Lage, in welcher derselbe gefunden worden, wie auch Geschlecht und muthmaßliches Alter desselben wohl bemerkt, die Zahl, Grösse, Beschaffenheit und Lage der Wunden und anderer Spuren erlittener Gewaltthat, desgleichen durch welche Mittel oder Werkzeuge die Tödtung wahrscheinlich vollbracht worden, mit Zuziehung der Sachverständigen auf das genaueste erforscht werden.

Art. 77.

Bei vorgefallener Kindestödtung ist ausser der Beschaffenheit und Tödtlichkeit der Verlezungen, zu untersuchen, ob das Kind lebendig geboren, und lebensfähig gewesen sey; wobei alle betreffenden Erscheinungen und die zur Entdeckung derselben angewendeten Proben umständlich zum Protokolle zu verzeichnen sind.

Art. 78.

Bei Vergiftungen ist nächst den allgemeinen Erfodernissen vornämlich dahin zu trachten, daß das Gift selbst in dem Körper aufgesucht und sodann chemisch untersucht werde.

Lezteres gilt zugleich von allen verdächtigen Substanzen, welche in der Wohnung des Verstorbenen, in den noch übrigen Speisen und dergleichen, oder auch bei dem Verdächtigen selbst gefunden werden.

Art. 79.

2) bei Verwundungen und andern Verlezungen.

Desgleichen wenn eine Person verwundet, verlezt oder sonst vergewaltiget worden ist, sollen die vorhandenen Spuren, und wie dieselben wahrscheinlich entstanden seyn mögen, durch den Gerichtsarzt in Beiseyn des Gerichts genau erforscht, nach ihrer Zahl, Art und Beschaffenheit umständlich beschrieben; auch der Beschädigte selbst, soweit es ohne grössere Gefahr der Gesundheit und des Lebens geschehen kann, sogleich über den Vorfall und den Urheber der That vernommen werden.

Art. 80.

3) bei heimlicher Geburt, Kindermord und dgl.

Wenn gegen eine Person hinreichender Verdacht heimlicher Geburt und eines damit in Verbindung stehenden Verbrechens z. B. des Kindermordes, Abtreibens, Aussezens und dergleichen vorhanden ist, so soll dieselbe in Beiseyn zweier ehrbaren Frauen von dem Gerichtsarzte oder einer beeideten Hebamme untersucht werden.

Art. 81.

4) bei Entwendungen und Beschädigungen des Eigenthums.

Bei Beschädigungen des Eigenthums, bei Entwendungen, besonders durch Einbruch oder Einsteigen, ist durch Augenschein haupt-

sach-

sächlich die Art und Grösse der gebrauchten Gewalt oder List, der gestiftete Schade oder das Daseyn solcher Thatsachen zu erforschen, welche auf die Entdeckung oder Ueberweisung des Thäters führen können.

Art. 82.

5) Bei Brandstiftungen.

Bei Brandstiftungen ist insbesondere der Ort, wo zuerst das Feuer ausgekommen, die wahrscheinlichen Umstände, unter welchen solches geschehen, die Beschaffenheit und Grösse des erregten Brandes, die Entfernung der Brandstätte von andern Wohnungen oder Behältnissen, und überhaupt Alles dasjenige, woraus die Grösse der Gefahr ermessen werden kann, durch den Augenschein möglichst genau zu erforschen.

Art. 83.

Allgemeine Bestimmungen.

Sind die Spuren einer That, die solche ihrer Natur nach zurückzulassen pflegt, gleichwohl nicht aufzufinden, so soll dieser Umstand und was hievon Ursache sey, fleißig erforscht, das Mangelhafte des Thatbestandes aber durch andere Beweismittel möglichst ergänzt werden.

Art. 84.

Der Untersuchungsrichter, welcher die Erforschung der Spuren des Verbrechens unterlassen, oder sonst eine strafbare Nachlässigkeit dabei verschuldet hat, ist mit einer Ordnungsstrafe von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen.

Art. 85.

III. Von Zeugenvernehmung.

Um die etwa noch unbekannten Spuren des Verbrechens zu entdecken, den Thatbestand durch Zeugenaussagen zu berichtigen oder zu ergänzen, um dem noch unbekannten Thäter auf die Spur zu kommen, oder die wider ihn herzustellenden Beweise aufzufinden, soll der Untersuchungsrichter alle diejenigen Personen, von welchen irgend eine Auskunft zu erwarten ist, insbesondere den Beschädigten selbst, dessen Familiengenossen, Hauseinwohner und Nachbarn, diese mögen als Beweiszeugen tauglich seyn oder nicht, ohne Aufschub zum Protokolle vernehmen.

Art. 86.

Auch derjenige, wider welchen schon einige Muthmassung oder entfernter Verdacht vorhanden, kann nach Umständen in der Eigenschaft eines Zeugen vorgefodert und über den Vorfall vernommen werden, damit der Verdacht entweder durch die von ihm angegebenen Umstände gehoben, oder, durch die Art seines Benehmens, durch die Unwahrheit der von ihm angegebenen Umstände und dergleichen gründlich bestärkt oder vermehrt werde.

Art. 87.

Bei Verbrechen, an deren Entdeckung und Bestrafung dem Staate besonders gelegen ist, kann das Publikum auf Verfügung des Kriminalgerichts oder einer höhern Administrativbehörde zur Entdeckung des Uebelthäters öf-

fentlich, allenfalls durch das Versprechen einer Belohnung aufgefodert werden.

Art. 88.

Alle abzuhörenden Zeugen sollen, nach Beantwortung der persönlichen Fragen (Art. 208.) zur vollständigen Erzählung Alles dessen, was ihnen von dem Vorfalle bekannt geworden, im Allgemeinen aufgefodert, und, nur in so ferne, als dieses zur nähern Aufklärung ihrer Aussagen erfoderlich oder zur Erforschung des Grundes ihrer Wissenschaft nothwendig ist, über besondere Punkte befragt, dabei auch jede Vorhaltung einzelner Umstände sorgfältig vermieden werden.

Gilt es demnach der Erforschung des Thäters, so sind die Zeugen, ohne daß ihnen die etwa schon gemuthmaßte Person genannt oder bezeichnet wird, bloß im Allgemeinen zu befragen: ob ihnen nicht bekannt, daß sich dieses oder jenes Verbrechen zugetragen? woher ihnen dieses bekannt sey? wen sie deshalb in Verdacht haben? warum und aus welchen Gründen? ob ihnen nicht andere Personen, welche allenfalls Auskunft darüber geben können, bekannt seyen? und dergleichen.

Art. 89.

Diejenigen, welche eidesfähig und nicht der That oder einer Theilnahme an derselben verdächtig sind, sollen, nach Beantwortung der persönlichen Fragen (Art. 208.) sogleich vereidet werden.

Art. 90.

Uebrigens ist Alles dasjenige zu beobachten, was in dem Titel III. über die Form der Zeugenvernehmung, Vornahme des Augenscheins, Gutachten der Kunstverständigen und andere Handlungen des Untersuchungsrichters verordnet ist.

Art. 91.

IV. Vom Schluß der Generaluntersuchung.

Die Generaluntersuchung ist zu schliessen, sobald hinreichende Gründe gefunden sind, um eine bestimmte Person in den Stand der Anschuldigung zu versezen, oder sobald mit Grund anzunehmen ist, daß alle weitere Nachforschung zur Entdeckung solcher Gründe fruchtlos seyn werde.

Drittes Kapitel.

Von der Specialinquisition.

Art. 92.

Anfang der Specialuntersuchung.

Die Specialinquisition nimmt ihren Anfang, sobald eine Person von dem Richter in den Stand der Anschuldigung versezt worden ist, um über das ihr vermuthlich zur Last liegende Verbrechen persönlich Rede und Antwort zu geben.

Durch die provisorische Verhaftung (Art. 119. ff.) und das hierauf abgehaltene summarische Verhör (Art. 155. ff.) allein, wird die Specialinquisition nicht begründet.

Art. 93.

Niemand kann in den Stand der Anschuldigung versezt und der Specialinquisition unterworfen werden, so lange nicht bestimmte Gründe der Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit vorhanden und zu den Akten gebracht sind, 1) daß die strafbare That geschehen sey und 2) daß jene Person sich derselben als Urheber, Gehülfe oder Begünstiger schuldig gemacht habe. Wann dieselbe statt habe.

Art. 94.

Was den persönlichen Verdacht des Angeschuldigten insbesondere anbetrifft, so wird erfodert, daß derselbe entweder

1) sich selbst vor Gericht angegeben hat, und kein Grund vorhanden ist, denselben einer absichtlichen oder unabsichtlichen Täuschung verdächtig zu halten; oder

2) daß er sich aussergerichtlich der That schuldig bekennt hat, und dieser Umstand entweder durch obrigkeitliche Protokolle, oder durch gerichtliche Zeugenaussagen oder wenigstens, wenn das Bekenntniß in einer Urkunde enthalten, durch Vergleichung der Handschrift und hierauf gegründeten Ausspruch vereideter Schreibverständiger zu den Akten beurkundet ist; oder

3) daß wenigstens Ein vollgültiger Zeuge, oder wenigstens zwei, wenn nicht ganz vollgültige, doch in ihren Aussagen übereinstimmende Zeugen über die That selbst wider ihn aussagen; oder endlich

4) daß durch vorhandene gehörig erwiesene Anzeigungen ein naher dringender Verdacht (indicium proximum) wider denselben begründet sey.

Art. 95.

Eine einzige, wenn gleich an sich noch so dringende Anzeigung reicht für sich allein niemals zur Specialuntersuchung hin, wenn sie nicht vollkommen erwiesen ist.

Sind indessen mehrere Anzeigungen vorhanden, welche sich gegenseitig einander unterstüzen, so ist je nach der Zahl und Wichtigkeit der zusammentreffenden Umstände, auch ein unvollständiger Beweis derselben zur Begründung der Specialinquisition für genügend zu achten, vorausgesezt, daß nicht alle einzelnen Anzeigungen insgesamt nur auf einem und demselben Beweismittel z. B auf der Aussage eines einzigen Zeugen beruhen.

Art. 96.

Was übrigens die einzelnen Verdachtsgründe selbst, und deren Würdigung betrifft, so sind hierüber die besonderen Bestimmungen in dem Kap. VI. des Titels IV. umständlich enthalten.

Art. 97.

Vom wem die Specialinquisition verfügt werden kann.

Der Anfang einer Specialuntersuchung kann nur in folgenden Fällen von dem Untersuchungsrichter selbst verfügt werden:

1) wenn der Thäter sich selbst der That vor Gericht schuldig erklärt hat;

2) wenn derselbe auf der That ertappt, und dieses gehörig zum Protokolle beurkundet ist;

3) wenn Zeugen, welche bei der That zugegen waren, wider den Verdächtigen ausgesagt haben;

4) wenn die Anzeige durch einen beeideten Gerichts- oder Polizeibeamten über die That selbst aus eigener unmittelbarer Erfahrung geschehen ist;

5) wenn der Verdächtige heimatlos, oder nicht angesessen, oder durch seinen Lebenswandel in üblem Rufe ist;

6) wenn der Verdächtige bereits wegen eines Verbrechens derselben oder ähnlichen Art bestraft, oder in Untersuchung gewesen ist, ohne deshalb ein freisprechendes Urtheil erhalten zu haben.

Art. 98.

Ausser den vorgedachten Fällen sind die Akten nach geschlossener Generaluntersuchung zu dem Kriminalgerichte einzusenden, welches

entweder auf Ergänzung der Generalinquisition, oder

wenn die verdächtigen Umstände noch zur Zeit für unzureichend erkannt werden, und dermalen keine Hoffnung zur Bestärkung derselben vorhanden, auf einstweilige Aufhebung des Prozesses, oder

wenn der wider den Angeschuldigten erhobene Verdacht als völlig grundlos erkannt

wird, auf definitive Aufhebung der Untersuchung, oder endlich,

wenn die Verdachtsgründe zur Specialinquisition hinreichend befunden worden, auf die Specialinquisition erkennt.

Art. 99.

Von der vorläufigen Verantwortung des Inculpaten.

Ist der Verdächtige mit liegenden Gründen, oder durch ordentliches stetes Gewerbe, oder durch Anstellung im öffentlichen Dienst angesessen und bisher unbescholten, so daß man sich von dessen Charakter und Lebensart der angeschuldigten That nicht versehen kann; so soll derselbe, bevor die Specialinquisition verfügt wird, mit der wider ihn vorhandenen Beschuldigung, ohne ihm jedoch die einzelnen Umstände oder die eingetretenen besonderen Verdachtsgründe und Beweismittel anzuzeigen, im Allgemeinen schriftlich bekannt gemacht, und zu seiner vorläufigen schriftlichen Verantwortung aufgefodert werden.

Die Mittheilung der Beschuldigung soll enthalten die Benennung des Verbrechens selbst, des Ortes und der Zeit, wo und wann, so wie der Person, an welcher es begangen worden ist. Alles dieses jedoch vorbehaltlich der provisorischen Verhaftung, wenn hiezu hinreichende Gründe vorhanden sind.

Art. 100.

Zur Abgabe der schriftlichen Verantwortung ist mehr nicht, als eine unerstreckbare, höchstens achttägige Frist zu gestatten.

Art. 101.

Auf die vorhandenen Verdachtsgründe allein, ohne vorgängige schriftliche Verantwortung, kann selbst gegen die im Art. 99. benannten Personen sogleich die Specialinquisition verfügt werden:

1) wenn der Verdächtige die Flucht ergriffen hat;

2) wenn bereits so viele und starke Verdachtsgründe oder Beweismittel vorhanden sind, daß dieselben der Ueberweisung nahe kommen.

Art. 102.

Von der Vertheidigung gegen die erkannte Specialinquisition.

Wider die erkannte Specialuntersuchung findet kein die Vollstreckung hinderndes Rechtsmittel Statt, es könnte denn der Angeschuldigte durch unumstößliche, keiner Weitläufigkeit unterworfene Beweise auf der Stelle darthun, daß entweder die That selbst, weswegen man ihn beschuldigt, gar nicht geschehen sey, — oder daß er wegen Abwesenheit von dem Orte der That zur Zeit ihrer Begehung in der Unmöglichkeit sich befunden, die angeschuldete That zu verüben, — oder endlich, daß ein Irrthum über seine Person vorwalte, indem er diejenige nicht sey, wofür er ausgegeben werde.

Art. 103.

Ueber das Rechtsmittel der Vertheidigung wider die verhängte Specialuntersuchung hat sich der Angeschuldigte sogleich bei Bekanntmachung des Beschlusses zu erklären, und sodann längstens innerhalb vier und zwanzig Stunden, seine Vertheidigungsgründe, nebst

Anzeige der Beweismittel, mündlich zum Protokolle zu geben.

Art. 104.

Eine Vertheidigung zur Abwendung der Specialinquisition, welche entweder nicht auf oben bemerkte Gründe (Art. 102.) gebaut, oder mit den nöthigen Belegen und der Anzeige der erfoderlichen Beweise nicht versehen ist, soll sogleich von dem Untersuchungsrichter verworfen werden.

Im entgegengesezten Falle aber hat der Untersuchungsrichter sogleich das Nöthige zu verfügen, um die Wahrheit der angegebenen Thatumstände zu erforschen und deren Beweise zu den Akten zu bringen.

Wenn diese Thatsachen und Beweise von der Art sind, daß hierauf sogleich eine gänzliche Lossprechung des Angeschuldigten erfolgen könnte, so sind die Akten zum Spruch an das Kriminalgericht einzusenden; ausserdem aber ist ohne weiters mit der Specialinquisition zu verfahren.

Art. 105.

Von amtlichen Berichten nach verfügter Specialinquisition oder Verhaftung.

Geräth ein Unterthan ausserhalb seines lezten Wohnorts in Untersuchung, so soll das untersuchende Gericht sogleich nach geschehener Verhaftung oder verhängter Specialinquisition den Civilrichter des Wohnortes des Angeschuldigten von dem Vorfalle in Kenntniß sezen.

Art. 106.

Folgen der Specialinquisition.

Wer wegen Verbrechen zur Specialinquisition gezogen ist, erhält den Namen Inquisit, peinlich Angeschuldigter.

Er wird, in so ferne eine Verhaftung Statt findet, in das für Inquisiten bestimmte Kriminalgefängniß gebracht.

Art. 107.

Zweck und Mittel derselben.

Der Zweck des richterlichen Verfahrens bei der Specialinquisition ist

einestheils durch Vernehmung des Angeschuldigten zu erfahren, ob und wie viel derselbe von der gegen ihn vorhandenen Beschuldigung abläugne, oder einräume, und was er zu seiner Rechtfertigung oder Entschuldigung anzuführen habe?

anderntheils aber den vollkommenen rechtlichen Beweis entweder der Schuld oder Unschuld des Angeschuldigten, so wie der That an sich und aller auf das Endurtheil Einfluß habenden Umstände derselben, so weit alles dieses nicht schon bei Gelegenheit der Generaluntersuchung vollkommen geschehen, zu den Akten zu bringen.

Art. 108.

Rücksichtlich des Beweises der Schuld insbesondere sollen die Untersuchungshandlungen des Richters dahin gerichtet seyn, daß kein rechtlich begründeter Zweifel übrig bleibe, über die Zurechnungsfähigkeit der Person, über den rechtswidrigen Vorsatz derselben, über Veranlassung, Beweggrund und Endzweck des verbrecherischen Entschlusses, über die etwa geschehenen Vorbereitungen zur Vollbringung der That, über die Mittel, die Art und die Umstände ihrer Ausführung, über die nach deren Vollbringung vorgefallenen

merkwürdigen Thatsachen, endlich darüber, ob und welche Mitschuldige bei, vor oder nach Vollendung des Verbrechens mitgewirkt haben.

Art. 109.

Die Untersuchungshandlungen, deren sich Inquirent zu vorgedachten Zwecken bedient, sind:

das Verhör des Inquisiten;

die Vernehmung von Zeugen, und deren allenfalls nöthige Confrontation mit dem Inquisiten;

die Einholung des Gutachtens von Sachverständigen in den erfoderlichen Fällen; desgleichen

die Vornahme des nöthigen Augenscheins oder

die Herbeischaffung und Produktion von Urkunden;

wobei übrigens, was die Form dieser Handlungen und das dabei zu beobachtende Verfahren betrifft, die Verordnungen des Titels III. zur Anwendung kommen.

Art. 110.

Gegenstände derselben.

Die Specialinquisition erstreckt sich nicht bloß auf die schon in der Generaluntersuchung angezeigten, sondern auch auf alle erst während der Specialinquisition entdeckten Verbrechen.

Ueber Verbrechen, worüber keine bestimmten Anzeigen in den Akten vorkommen,

darf Inquisit nicht befragt werden, berüchtigte Räuber, Diebe und Landstreicher ausgenommen, welche über alle Uebelthaten befragt werden dürfen, die von Leuten solcher Art gemeiniglich begangen zu werden pflegen.

Art. 111.

Bei dem Zusammentreffen mehrerer Uebertretungen sollen nur diejenigen, welche auf das Straferkenntniß wesentlichen Einfluß haben, umständlich untersucht, minder wichtige hingegen, welche zur Vermehrung der Strafe nichts beitragen, zumal wenn der vollständige Beweis derselben mit Weitläufigkeit verknüpft wäre, nur so weit, als zur Beurtheilung des Charakters des Inquisiten erfoderlich, zu den Akten bescheiniget werden, es müßte denn in anderer Rücksicht, z. B. zur Entdeckung oder Ueberführung von Mitschuldigen und dergleichen an der vollständigen Kenntniß derselben dem gemeinen Wesen besonders gelegen seyn.

Art. 112.

Ueberhaupt soll sich der Untersuchungsrichter von unnüzer Weitschweifigkeit bei unbedeutenden Gegenständen, so wie von schädlicher Oberflächlichkeit bei erheblichen Punkten gleich weit entfernt halten, und zu diesem Ende die schon verhandelten Akten fleißig durchgehen, sich zu allen Verhören sorgfältig vorbereiten, und stets die Uebersicht des Ganzen, so wie den Zweck seines Verfahrens bestimmt vor Augen zu behalten suchen.

Viertes Kapitel.

Von der Ladung und Verhaftung des Angeschuldigten.

Art. 113.

Bei welchen Verbrechen und gegen welche Personen Verhaftung oder nur Ladung Statt hat.

Wer einer Uebertretung angeschuldiget ist, worauf das Gesez die Todes- Ketten- oder Zuchthausstrafe gesezt hat, soll, ohne Unterschied der Person, bis zum Ausgange der Untersuchung in persönlicher Haft gehalten werden.

Art. 114.

Geht aber die Anschuldigung auf ein Verbrechen geringerer Art, so findet gegen Personen, welche innerhalb des Königreiches ihren ordentlichen Wohnsiz haben, und entweder durch hinreichenden Besiz liegender Gründe, oder durch ordentliches stetes Gewerbe, oder durch Anstellung im Staatsdienste angesessen sind, keine Verhaftung statt, sie wären denn bereits früher wegen Verbrechen bestraft, oder nur von der Instanz entlassen, oder es wäre nach vorliegenden besonderen Umständen ihre Flucht zu besorgen.

Art. 115.

In den Fällen, welche keine Verhaftung des Angeschuldigten gestatten, wird der Angeschuldigte durch blosse Ladung vor Gericht gefodert, welche ihm, wenn er sich in fremdem Gerichtsbezirke aufhält, nach vorgängi-

gen Hülfsschreiben (Requisitorialien), durch den Richter seines Aufenthaltsortes mitgetheilt wird.

Macht sich der Geladene der Flucht verdächtig, so kann derselbe von dem requirirten Richter, wie von demjenigen, welcher die Ladung erlassen, in Verhaft genommen werden.

Art. 116.

Bleibt der Geladene in dem bestimmten Gerichtstermine aus, so wird ein in der Form des Art. 124. f. verfaßter Verhaftsbefehl ausgefertigt, und der Ungehorsame während der Untersuchung so lange in persönlicher Gewahrsam gehalten, bis er entweder hinreichende Sicherheit geleistet, oder dargethan hat, daß ihm wegen unverschuldeter Hindernisse das Erscheinen vor Gericht unmöglich gewesen sey.

Art. 117.

Ist im Falle des Art. 114. der Angeschuldigte abwesend, ohne daß dessen Aufenthaltsort bekannt ist, so wird gegen ihn mit öffentlicher Ladung (Ediktal-Citation) verfahren; es wären denn Gründe vorhanden, daß derselbe durch Flucht sich der richterlichen Gewalt entzogen habe, oder entziehen wolle, wesfalls gegen denselben, wie gegen jeden andern Flüchtling zu verfahren ist.

Art. 118.

Auf welche Verdachtsgründe der Arrest Statt findet.

Niemand darf wegen einer Anschuldigung seiner Freiheit beraubt werden, ausser so ferne, gemäß den Bestimmungen des vorher-

gehenden Kapitels III. (Art. 94. f.) rechtliche Gründe vorhanden sind, denselben in den Stand der Anschuldigung zu versezen; mit Ausnahme der in folgendem Art. 119. bestimmten Fälle des provisorischen Verhaftes.

Art. 119.

Wann provisorische Verhaftung Statt findet.

Bei noch entferntem oder noch nicht gehörig erhobenem Verdachte findet provisorische Verhaftung Statt:

1) wenn der muthmaßliche Thäter ein Vagabund, oder ein der Entweichung verdächtiger Ausländer ist;

2) wenn der Verdächtige schon auf der Flucht begriffen ist, oder Anstalten macht, welche auf seine beabsichtete Flucht schliessen lassen;

3) wenn er schon wegen desselben oder ähnlichen Verbrechens bestraft oder nur von der Instanz entlassen worden ist;

4) wenn er sonst wegen seiner Aufführung und Lebensart eine Person ist, zu welcher man sich der in Untersuchung begriffenen That leicht versehen kann. Auch können

5) Personen, welchen nach Art. 99. das Recht der vorläufigen Vertheidigung gestattet ist, in den Art. 113. bemerkten Fällen provisorisch verhaftet werden.

Art. 120.

Desgleichen sind bei Todtschlägen, oder schweren Verwundungen, welche in einer Schlägerei begangen werden, ohne daß der

wahre

wahre Thäter sogleich ausgemittelt wäre, alle Theilnehmer an dem Handel, und alle einigermassen verdächtige Anwesende provisorisch in Verhaft zu nehmen.

Gleiches gilt von Aufruhr, Tumult und andern in einem Auflaufe begangenen Verbrechen.

Art. 121.

Bei Untersuchung über Räuber- oder Diebsbanden und andere dergleichen verbrecherische Komplotts oder Banden dürfen alle, die mit den Verbrechern in Verbindung gestanden haben, und welche eine Kollusion mit den Uebelthätern befürchten lassen, provisorisch verhaftet werden.

Art. 122.

Ueberhaupt aber findet der provisorische Arrest nur alsdann Statt, wenn nicht durch gelindere Mittel, als da sind: Stadtarrest, Beschlagnehmung der Pässe, Versezung unter besondere Polizeiaufsicht und dergleichen, die Erreichung desselben Zweckes mit Sicherheit zu erwarten steht.

Art. 123.

Die provisorische Haft ist bloß Civilarrest.

Der Verhaftete ist entweder in seiner eigenen Wohnung zu bewachen, oder in einem öffentlichen, jedoch von dem Kriminalgefängniß verschiedenen Aufbewahrungsorte zu verwahren.

Er darf nicht gefesselt werden, ausser im Falle des Ungehorsams oder besonderer Gefahr der Flucht.

Er führt nicht den Namen Inquisit, oder peinlich Beklagter, sondern nur Gefangener oder Befragter.

Art. 124.

Von Verhaftsbefehlen.

Die in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Fälle ausgenommen, sezt die Verhaftnehmung einen förmlichen Verhaftsbefehl voraus, welcher den Namen oder die genaue Bezeichnung der Person des zu Verhaftenden enthalten muß.

Der Verhaftsbefehl ist von dem Gerichtsvorstande nebst Beidruckung des Gerichtssiegels, zu unterschreiben, und muß dem zu Verhaftenden vorgewiesen werden.

Steckbriefe sind einem Verhaftsbefehle gleich zu achten.

Art. 125.

Jeder in der gehörigen Form ausgefertigte Verhaftsbefehl ist in dem ganzen Gebiete des Königreichs vollstreckbar.

Alle Gerichte, Polizei- und Militärbehörden sind schuldig, dessen Vollstreckung unverzüglich zu handhaben.

Art. 126.

Zur Gefangennehmung wird kein besonderer Verhaftsbefehl erfodert:

1) wenn der Thäter sich selbst angiebt;

2) wenn er auf frischer That ertappt worden ist;

3) wenn die Gefangennehmung in den Art. 120. enthaltenen Fällen innerhalb vier und zwanzig Stunden von dem Vorfalle selbst angerechnet, verfügt;

4) wenn der Verdächtige auf der Flucht ergriffen wird;

5) bei obrigkeitlich angeordneten Streifen können Verdächtige auch ohne besondern Verhaftsbefehl gefangen genommen werden.

Art. 127.

In den Fällen des Art. 126. kann die Verhaftung wegen Verbrechen auch von Polizeibehörden verfügt werden, unter der Verbindlichkeit, den Gefangenen innerhalb vier und zwanzig Stunden seinem ordentlichen Richter auszuliefern.

Art. 128.

Jeder Gerichts- oder Polizeibeamte, jeder Gerichts- oder Polizeibediente darf eine Person, welche mit Beschreibung eines durch Requisition oder Steckbriefe verfolgten Uebelthäters übereintrifft, auch ohne besondern Verhaftsbefehl ergreifen, und der Obrigkeit einliefern.

Diese hat sodann unverzüglich den Eingebrachten über seine Person zu vernehmen und die Personbeschreibung des Steckbriefs oder Ersuchungsschreiben mit den Merkmalen der Person genau zu vergleichen.

Entdeckt sich ein Irrthum in der Person, so soll zwar der Eingebrachte sogleich wieder

entlassen, jedoch dem Richter der anhängigen Untersuchung die ganze Verhandlung unverzüglich übersendet werden.

Art. 129.

Was bei und nach der Verhaftnehmung zu beobachten.

Bei jeder Verhaftnehmung ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Angeschuldigten zu verfahren. Nur alsdann, und bloß in soweit darf Gewalt gegen ihn gebraucht werden, als nöthig ist, sich desselben im Falle einer Widersezung zu bemächtigen, und dessen Flucht zu verhindern.

Gerichtsdiener, Soldaten und andere, welche sich muthwilliger Mißhandlung desselben schuldig machen, unterliegen den gesezlichen Strafen.

Art. 130.

Den Verhafteten soll man nach seiner Einbringung in Gegenwart der Obrigkeit und nach dessen vorläufiger Befragung (Art. 128.) sorgfältig durchsuchen. Die bey ihm gefundenen Sachen, welche für die Untersuchung Wichtigkeit gewinnen, oder irgend von ihm mißbraucht werden könnten, sollen demselben abgenommen, in ein den Akten beizulegendes Verzeichniß gebracht und gerichtlich verwahrt werden.

Auch ist der Verhaftete selbst nach allen seinen Eigenheiten so genau als möglich zu den Akten zu beschreiben.

Art. 131.

Nicht weniger ist der Ort, die Zeit und die Art der Verhaftung, so wie die Veranlassung derselben zum Protokoll zu bemerken.

Art. 132.

Geschah die Einlieferung zunächst an eine Polizeiobrigkeit, oder an einen andern, als den in der Sache zuständigen Richter, so sind die in den Art. 130. u. 131. erwähnten Sachen und Protokolle dem zuständigen Untersuchungsrichter zugleich mit dem Verhafteten zu überliefern.

Art. 133.

Was in Ansehung des sogleich nach der Verhaftung vorzunehmenden summarischen Verhörs zu beobachten, ist Art. 152. ff. verordnet.

Art. 134.

Von der Befreiung vom Gefängnisse gegen Kaution.

Ein Angeschuldigter, welcher nicht wegen Grösse der bevorstehenden Strafe (Art. 113.), sondern wegen Mangels der im Art. 114. bestimmten persönlichen Eigenschaften zur Verhaftung geeignet ist, kann gegen Leistung hinreichender Sicherheit die Befreiung vom Gefängnisse erlangen, jedoch mit der Ausnahme der Landstreicher und derjenigen, welche schon früher wegen Verbrechen bestraft, oder nur von erster Instanz entlassen worden sind.

Art. 135.

Selbst diejenigen, welche die im Art. 117. bestimmten persönlichen Eigenschaften an sich haben, können sich der Verhaftung durch Kaution nicht entledigen, wenn sie

1) schon früher wegen Verbrechen bestraft worden sind;

2) wenn sie von dem Gefängnisse gegen Sicherheit befreit, schon einmal die Flucht ergriffen hatten;

3) wenn von ihnen entweder eine Veredung mit andern Verbrechern oder wegen bewiesener besonderer Gefährlichkeit des Karakters eine Störung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist.

Art. 136.

Die Befreiung von dem Gefängnisse gegen Sicherheit wird nach vorgängiger Vernehmung der durch das Verbrechen beleidigten Privatperson von dem untersuchenden Gerichte erkannt, vorbehaltlich der Berufung an den höhern Richter.

Art. 137.

Keine Sicherheitsleistung wird zugelassen, als durch tüchtige im Königreich angesessene Bürgen, oder durch gerichtlich hinterlegte Pfänder.

Die Versicherungssumme ist hauptsächlich nach Verhältniß der Grösse der zu erwartenden Strafe zu bemessen, jedoch zugleich auf die wahrscheinlich auflaufenden Prozeßkosten, so wie auf die Grösse des zu leistenden Schadensersazes Rücksicht zu nehmen.

In keinem Falle darf dieselbe weniger als zwei hundert Gulden betragen.

Art. 138.

Die Versicherungssumme ist nach Abzng des schuldigen Ersazes für den Beschädigten

und der Prozeßkosten dem Staate verfallen, sobald sich der Angeschuldigte der Fortsetzung der Untersuchung entzieht, er werde wieder ergriffen oder nicht.

Hat sich jedoch derselbe innerhalb dreimal vier und zwanzig Stunden nach der Entweichung freiwillig wieder dem Gerichte gestellt, oder wird er innerhalb dieses Zeitraums von seinen Bürgen zurückgebracht, so ist die Versicherungssumme nicht verfallen.

In keinem Falle ist den Bürgen die Rechtswohlthat der Ordnung gestattet, vorbehaltlich ihres Rückanspruchs gegen den Inquisiten und dessen Erben.

Art. 139.

Die Versicherungssumme wird frei, und die Bürgen werden ihrer Verbindlichkeit ledig: 1) sobald dem gegenwärtig Angeschuldeten das Urtheil verkündiget worden ist; 2) sobald der Befreite von dem Richter gefangen genommen worden; 3) sobald rechtliche Gründe eingetreten sind, den Angeschuldeten, der geleisteten Sicherheit ungeachtet, gefänglich einzuziehen, und derselbe sodann, durch Schuld des Gerichts, entwichen ist.

Art. 140.

Der für geleistete Sicherheit vom Gefängniß Befreite ist gefangen zu nehmen sogleich bei Verkündung des Straferkenntnisses erster Instanz; oder wenn er seine Freiheit zu neuen Verbrechen oder Vergehen miß-

braucht; oder wenn er auf eine an ihn ergangene richterliche Ladung ungehorsam ausgeblieben ist, oder zur Flucht Anstalten getroffen, oder auch die besonderen Bedingungen nicht erfüllt hat, unter welchen ihm gegen Sicherheitsleistung die Befreiung vom Gefängnisse gestattet worden ist.

Fünftes Kapitel.

Von dem Beschluß der Untersuchung oder dem Vertheidigungsverfahren.

Art. 141.

I. Von der Vertheidigung des Angeschuldeten überhaupt.

Wenn durch Specialinquisition die Gegenstände der Untersuchung gehörig erschöpft sind, oder keine nähere Aufklärung weiter zu hoffen ist, so tritt das Schlußverfahren ein, welches die Herstellung oder Ergänzung Alles dessen, was etwa noch zur Vertheidigung des Angeschuldeten dienlich seyn mag, zum Hauptzwecke hat.

Art. 142.

Zum Schlußverfahren ist dem Inquisiten ein rechtsverständiger Vertheidiger beizugeben, entweder auf dessen ausdrückliches Verlangen oder auch von Amtswegen selbst wider seinen Willen, wenn das angeschuldete Verbrechen von solcher Beschaffenheit ist, daß ein Erkenntniß auf Todes- oder Kettenstrafe für den Angeschuldeten zu besorgen steht.

Auch ist der Angeschuldete in jedem Falle berechtiget, die Person selbst zu bestimmen, welcher er seine Vertheidigung anvertrauen wolle, so fern diese in dem Bezirke desselben Appellationsgerichts wohnhaft, auch sonst kein gesezliches Hinderniß vorhanden ist.

Der Richter ist verbunden, den Inquisiten mit dem Rechte, sich einen Vertheidiger zu wählen, ausdrücklich bekannt zu machen, ihn zu befragen: wen er zur Uebernahme seiner Vertheidigung verlange? und sodann Alles dieses und wie Inquisit sich hierauf geäussert, getreu zu den Akten verzeichnen zu lassen.

Art. 143.

Die Vertheidigung eines Angeschuldeten sind zu übernehmen verbunden:

1) Advokaten;

2) die Accessisten der Appellations-Stadt- und Landgerichte, mit Ausnahme derjenigen, welche bei demselben Untersuchungsgerichte angestellt sind, vor welchem die Vertheidigung geschehen soll.

Ueberdieß ist jeder andere Rechtsverständige, welchen sich Inquisit erwählt, die Vertheidigung zu übernehmen berechtiget, und von dem Gerichte, ausser im Falle erheblicher Bedenklichkeiten, zuzulassen.

Art. 144.

Bei Ertheilung des Auftrags an den Vertheidiger bestimmt das Gericht zugleich den Termin der Vertheidigung, welcher

nach Beschaffenheit, Grösse und Wichtigkeit der Akten zu ermessen, und, wenn nicht ausserordentliche Umstände dessen Verlängerung nothwendig machen, nicht zu erstrecken ist.

Innerhalb des gesezten Termins ist der Vertheidiger seine Vertheidigung vorzubereiten, der Richter aber Alles, was sonst zur Einleitung des Schlußverfahrens dient, zu verfügen verbunden.

Wegen Säumniß und Nachlässigkeit ist der Vertheidiger mit Geldstrafen von zehn bis fünfzig Gulden, und mit dem Ersaz der dadurch veranlaßten Prozeß- und Unterhaltungskosten zu belegen.

Art. 145.

Um sich gehörig vorzubereiten, hat der Vertheidiger zu untersuchen, ob alle zur Entschuldigung oder Minderung der Strafe dienenden Umstände gehörig erschöpft und deren Beweise zu den Akten gebracht seyen, weshalb er berechtiget und verbunden ist, 1) sämtliche Akten in Beiseyn einer vereideten Gerichtsperson zu durchgehen, und sich 2) mit dem Gefangenen, über die etwa noch zur Vertheidigung dienenden Umstände, und zwar ohne Beiseyn einer Gerichtsperson zu unterreden, wobei sich übrigens der Vertheidiger aller unerlaubter Kunstgriffe bei schwerer Ahndung zu enthalten hat.

Deshalb ist der Vertheidiger zuvor entweder durch förmlichen Eid zu verpflichten, oder seines bereits früher geleisteten Eides zu erinnern.

Art. 146.

Der Untersuchungsrichter ist verbunden, den Inquisiten am Ende des lezten Verhörs mit dem bevorstehenden Vertheidigungstermin und mit dessen Zweck, so wie mit den ihm zustehenden Rechten der Vertheidigung bekannt zu machen, worauf sodann ungesäumt Alles dasjenige zu verfügen ist, was zur Einleitung und Vorbereitung des Vertheidigungsverfahrens erfodert wird.

II. Von der Beschaffenheit des Schlußverfahrens selbst.

Art. 147.

In dem Vertheidigungstermine selbst erklärt zuförderst der Richter dem Inquisiten, daß diese gerichtliche Handlung ausschliessend seine Vertheidigung zum Zwecke habe, und fodert ihn auf, nunmehr Alles dasjenige anzubringen, was er, der Wahrheit gemäß, zu seiner Entschuldigung dienlich erachte.

Hierauf ist der Inquisit oder dessen Vertheidiger berechtiget:

1) dasjenige, was noch der weiteren Untersuchung bedürfe, und die allenfalls nachträglichen Vertheidigungsbeweise anzuzeigen;

2) alle rechtlichen Gründe, welche die Gültigkeit des Verfahrens, die Glaubwürdigkeit und Kraft der Beweise und überhaupt die Abwendung oder Minderung der Schuld betreffen, zum Protokolle zu geben.

Ein besonderer Termin zur Abfassung förmlicher Vertheidigungsschrift wird nicht gestattet; doch bleibt dem Inquisiten oder dessen Vertheidiger unbenommen, eine solche

Deductionsschrift entweder sogleich im Schlußtermine, oder so lange nicht in der Hauptsache erkannt worden, nachträglich zu den Akten zu übergeben.

Art. 148.

Sind die von dem Inquisiten oder dessen Vertheidiger angegebenen Ergänzungen und Beweise von einiger Erheblichkeit, so sollen dieselben nach beendigtem Schlußverfahren sogleich zu den Akten gebracht, und hievon der Vertheidiger, oder wenn ein solcher nicht vorhanden, der Inquisit in Kenntniß gesezt werden.

Durchaus unerhebliche und bloß verzögerliche Ersezungen ist der Untersuchungsrichter selbst zu verwerfen berechtiget.

Art. 149.

Nach beendigtem Schlußverfahren und allenfalls beigebrachten Ersezungen werden die Akten an das betreffende Kriminalgericht mit der nächsten Versendungsgelegenheit zum Spruche einbefördert.

Den Akten wird zugleich ein Attestat des Landgerichtsarztes über die Leibesbeschaffenheit und den Gesundheitszustand des Inquisiten beigelegt, damit hienach die Art und Grösse einer allenfalls zu verfügenden körperlichen Züchtigung beurtheilt werden möge.

Dritter Titel.

Von der Form und Beschaffenheit einzelner Untersuchungs-Handlungen insbesondere.

Erstes Kapitel.

Von dem Verhör des Angeschuldeten.

Art. 150.

Jeder Angeschuldete ist verbunden, die ihm vorgelegten Fragen mündlich zum Protokolle zu beantworten, Punkte ausgenommen, welche auf weitläufigen Rechnungen oder andern verwickelten Auseinandersezungen beruhen, wo eine schriftliche Beantwortung gestattet werden kann.

I. Von dem Verhör überhaupt.

Art. 151.

Der Gefangene erscheint während seines Verhörs frei von Ketten. Er darf sich vor seinem Richter niedersezen. Dieser ist verbunden, sich gegen ihn der seinem Stande gebührenden Form der Anrede durch Sie, Er, u. s. w. zu bedienen.

Art. 152.

Jeder Gefangene, er sey nur provisorisch verhaftet, oder es sey schon die Specialinquisition wider ihn verfügt, soll sogleich, nachdem er eingebracht worden, oder doch

längstens innerhalb vier und zwanzig Stunden verhört werden. Wer dieses Verhör pflichtwidrig verzögert, ist in die Strafe von so viel mal fünf Gulden verfallen, als viele Tage das Verhör verzögert worden ist.

Art. 153.

Vorstehender Art. 152. ist auch auf Polizeibehörden, bei welchen ein Verbrecher eingebracht worden, jedoch nur alsdann anzuwenden, wenn wegen Entfernung des Orts die Ablieferung des Angeschuldeten an den gehörigen Untersuchungsrichter nicht innerhalb zwölf Stunden bewirkt werden kann.

Art. 154.

Bei vorgefallener Tödtung soll, wo möglich der Verdächtige sogleich zu dem Leichname geführt, dieser ihm zur Anerkennung (Recognition) vorgezeigt, auch mit demselben sogleich, nach geschehener Vorzeigung, ein Verhör vorgenommen werden.

Art. 155.

II. Von dem summarischen Verhör.

Ein bloß provisorisch Verhafteter, überhaupt derjenige, wider welchen noch nicht mit Specialinquisition verfahren werden darf, deßgleichen ein jeder, welcher vor eine Polizeibehörde gefänglich eingebracht worden, es sey wider denselben von seinem Richter bereits die Specialinquisition verfügt oder nicht, ist bloß durch summarisches Verhör zu vernehmen.

Art. 156.

Das summarische Verhör beginnt mit der allgemeinen Ermahnung an den Verdäch-

tigen, daß er seiner Obrigkeit in Allem die Wahrheit zu sagen, und auf die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt und deutlich zu antworten habe. Hiebei ist jedoch der Verhörte auf keine Weise des Verbrechens zu beschuldigen, oder zur Ablegung eines Bekenntnisses hierüber aufzufodern.

Art. 157.

Hingegen ist derselbe zu befragen, um Vor- und Zunamen, Alter, Religion, Eltern und Geburtsort, über seinen Stand, sein Gewerbe, und sein Vermögen, ob und mit wem er verheurathet sey? ob und wie viele Kinder er habe? ob er schon einmal verhaftet gewesen? wo und warum? welches sein Wohnort sey? wo er sich zulezt aufgehalten habe?

Nach Beantwortung dieser persönlichen Fragen wird sodann der Verhörte befragt: ob ihm die Ursache seiner Vorrufung oder seines Verhaftes bekannt sey?

Art. 158.

Behauptet der Befragte die Ursache seiner Vorrufung oder Verhaftung nicht zu wissen, oder nennt er eine unrichtige Veranlassung, so ist in dem summarischen Verhör durch besondere Fragen weiter nicht in denselben zu dringen, auch darf demselben die Beschuldigung noch zur Zeit nicht genannt werden. Dagegen darf der Richter oder die Polizeiobrigkeit demselben im Allgemeinen vorhalten, daß man wohl Grund habe anzu-

nehmen, daß ihm die wahre Ursache seiner Befragung gut bekannt sey.

Beharret demungeachtet der Befragte bei seinem ersten Vorgeben, so ist das Verhör ohne weiters zu schließen, jedoch seine Person, wenn dieses nicht schon früher geschehen, zu dem Protokoll genau zu beschreiben.

Art. 159.

Nennt zwar der Befragte die wahre Veranlassung seiner Vorrufung oder Verhaftung, behauptet aber zugleich seine Unschuld, oder daß ihm von dem Vorfalle sonst nichts bekannt sey; so ist derselbe, ohne daß er der That beschuldigt, oder zu einem Bekenntniß ermahnt werde, sogleich zu befragen: welche Thatsachen und Beweise er anzugeben habe, um von jener Behauptung seinen Richter zu überzeugen? Alles, was hierauf von dem Befragten angegeben wird, ist, ohne denselben zu unterbrechen, pünktlich zum Protokolle zu verzeichnen.

Art. 160.

In dem einen und andern der Art. 158. und 159. vorausgesezten Fälle, hat der Untersuchungsrichter Alles dasjenige, was zur Erschöpfung der Generalinquisition, zur gehörigen Begründung oder Abwendung des wider den Angeschuldeten erhobenen Verdachts erfoderlich ist, ungesäumt zu verfügen, um sodann nach beschlossener Specialinquisition mit der Vernehmung des Angeschuldeten weiter zu verfahren.

Art.

Art. 161.

Bekennt der Beschuldigte in dem summarischen Verhöre, oder läßt er sich in eine, wenn gleich unwahrscheinliche Erzählung des Vorfalls ein, so soll er von dem Untersuchungsrichter nicht unterbrochen, vielmehr den ganzen Vorgang aus sich selbst umständlich und zusammenhängend zu erzählen aufgefodert, jedoch zur Ergänzung einzelner Umstände, zur nöthigen Aufklärung dessen, was in seiner Erzählung unvollständig, dunkel oder unbestimmt geblieben, durch schickliche Fragen angehalten, auch das Verhör so lange, bis alles so viel möglich erschöpfend zu den Akten gekommen, ununterbrochen fortgesezt werden.

Was jedoch Polizeibehörden betrift, so sind dieselben zu mehr nicht ermächtiget und verpflichtet, als zur Aufzeichnung Alles dessen, was und wie es von dem Angeschuldeten angegeben worden, ohne daß derselbe durch besondere Fragen irgend unterbrochen werden dürfte.

Art. 162.

Auf das in dem summarischen Verhör abgelegte Geständniß kann der Angeschuldete in keine peinliche Strafe verurtheilt werden.

Art. 163.

III. Von dem ordentlichen Verhör des Beschuldeten.

Das ordentliche oder peinliche Verhör eines Angeschuldeten kann nur nach bereits beschlossener Specialinquisition, und zwar nur von dem Untersuchungsrichter vorgenommen werden, und hat zum Zweck alles

dasjenige, was die Schuld, Unschuld oder mindere Strafbarkeit des Inquisiten betrift, durch seine Vernehmung umständlich zu erforschen.

Art. 164.

1) Von dem ersten ordentlichen Verhör.

Ist der Angeschuldete bereits von dem Untersuchungsrichter summarisch vernommen worden, und hat Inquisit in seinem summarischen Verhör das Verbrechen glaubwürdig bekannt; so wird derselbe, nachdem er zu offenem wahrhaften Geständnisse mehrmals ermahnt worden, aufgefodert, die begangene That umständlich zu erzählen.

Art. 165.

Ist der Angeschuldete von dem Untersuchungsrichter zuvor noch nicht summarisch vernommen worden, oder hat derselbe seine Schuld in dem gerichtlichen summarischen Verhöre auf glaubwürdige Art nicht bekannt; so wird das ordentliche Verhör mit der Erinnerung eröffnet, daß Inquisit wegen vorhandener Anschuldigung eines Verbrechens vor Gericht gestellt sey, daß er auf alle ihm vorzulegenden Fragen bestimmt und deutlich zu antworten, und Alles dasjenige, dessen er sich bewußt, offen und wahr zu bekennen habe; endlich daß er durch verstocktes Läugnen seiner Schuld derjenigen rechtlichen Vortheile verlustig werde, welche die Gesetze mit einem aufrichtigen Bekenntnisse verbinden.

Art. 166.

Hierauf schreitet der Richter zu den Art. 157. bestimmten persönlichen Fragen, so fern

nicht dieselbe bereits in dem gerichtlichen summarischen Verhöre vollständig und auf unbedenkliche Art beantwortet wurden.

Wenn der eine oder andere zu den persönlichen Fragen gehörende Gegenstand, wie z. B. das Gewerbe, der lezte Aufenthaltsort u. dgl. mit dem angeschuldeten Verbrechen in besonderem Zusammenhange steht, so hat der Richter alle darauf Bezug habenden einzelnen Umstände mit möglichster Genauigkeit durch Befragung des Angeschuldeten weiter zu erforschen, damit durch die von diesem angegebenen und bei näherer Untersuchung wahr oder falsch befundenen Umstände der wider ihn vorhandene Verdacht bestärkt oder gehoben werden möge.

Desgleichen müssen Vagabunden und berüchtigte, lang geübte Verbrecher über ihren ganzen vorigen Lebenswandel mit möglichster Umständlichkeit befragt werden.

Art. 167.

Nach beantworteten persönlichen Fragen, oder wo diese nicht mehr statt finden, sogleich nach allgemeiner Ermahnung (Art. 165.) wird der Angeschuldete befragt: ob ihm die Ursache seiner Vorrufung oder seines Verhaftes bekannt sey? im Fall er hierauf seine Unwissenheit vorschüzt, oder eine unrichtige Veranlassung nennt, soll ihn der Untersuchungsrichter zuerst durch allmählige in entfernter Verbindung mit dem begangenen Verbrechen stehende Umstände, auf den Gegenstand der Untersuchung zu leiten suchen, und

erst alsdann, wenn Inquisit bei seiner vorgeblichen Unwissenheit beharrt, demselben, jedoch ohne Anführung besonderer Umstände, die Gattung des ihm angeschuldeten Verbrechens benennen.

Art. 168.

Bekennt Inquisit in dem ersten ordentlichen Verhöre, so hat der Richter Alles dasjenige zu beobachten, was in dem Art. 161. verordnet ist.

Läugnet aber Inquisit die That ganz oder zum Theil, oder widerruft er das in dem summarischen Verhör abgelegte Geständniß, so ist sogleich im ersten Verhöre mit den besondern, die Hauptsache betreffenden Fragstücken, wie gegen einen läugnenden Inquisiten, gemäß Art. 171. ff. zu verfahren.

Art. 169.

2) Von dem weiteren Verhöre des Inquisiten.

Hat Inquisit seine Schuld in dem ersten ordentlichen Verhöre vollständig und auf glaubwürdige Art bekannt, so daß an den Erfodernissen eines zur Verurtheilung hinreichenden Bekenntnißes nichts mehr ermangelt, und stimmt dasselbe in der Hauptsache mit allen Umständen eines bereits in dem summarischen gerichtlichen Verhöre abgelegten Geständnisses überein, so bedarf es keiner weitern Fortsezung des ordentlichen Verhörs, sondern es kann ohne weiteres demnächst in Gemäßheit der Art. 146. ff. zu dem Vertheidigungs- oder Schlußverfahren übergegangen werden.

Ausserdem aber reicht das, wenn gleich im ersten ordentlichen Verhör abgelegte, Geständniß zur Verurtheilung des Angeschuldeten in peinlichen Strafen nicht zu.

Daher ist der bekennende Inquisit in dem nächstfolgenden Verhöre seines in der ersten Vernehmung abgelegten Geständnisses im Allgemeinen zu erinnern, und sodann aufzufodern, den ganzen Vorfall nochmals mit allen seinen Umständen nach der Zeitfolge zum Protokoll zu geben, wobei übrigens der Richter die im Art. 161. gegebenen Vorschriften zu beobachten hat.

Art. 170.

So lange das Geständniß noch in irgend einem Punkte rücksichtlich einzelner dem Angeschuldeten vortheilhaften oder nachtheiligen Umstände widersprechend, unwahrscheinlich, unbestimmt oder unvollständig, oder auch die Ordnung der Begebenheit, so wie ein Umstand in der Zeitfolge sich nach dem andern ergeben, noch nicht in gehöriges Licht gesezt ist, soll Inquisit in fortgesezten Verhören über zweckmäßige specielle Fragen weiter vernommen werden, um durch dessen Geständniß den wahren Stand der Sache zur möglichsten Klarheit, Bestimmtheit und Gewißheit zu erheben.

Art. 171.

IV. Von dem Verfahren gegen läugnende Inquisiten.

Läugnet der Angeschuldete die That entweder durchaus, oder in einzelnen Hauptumständen, und kann die Wahrheit durch Aussage mehrerer Zeugen unmittelbar und voll-

ständig erwiesen werden, so soll die Untersuchung durch verzögernde Bemühung um das Geständniß des Inquisiten nicht unnöthig aufgehalten, sondern vornämlich zur vollkommenen Herstellung des gesezlichen Zeugenbeweises das Nöthige unausgesezt verfügt werden.

Ist aber über die abgeläugneten Punkte kein unmittelbarer vollständiger Beweis durch Zeugen herzustellen, oder ist dieses noch zur Zeit wenigstens zweifelhaft; so hat sich der Untersuchungsrichter hauptsächlich zu bemühen, den Inquisiten durch zweckmäßige Fragen zum Geständnisse der Wahrheit zu führen, wobei derselbe die nächstfolgenden Regeln, als allgemeinen Leitfaden seines Verfahrens zu beobachten, übrigens aber das Nähere nach den besondern Umständen eines jeden Falls und den Eigenheiten des Inqnisiten mit Klugheit zu bemessen hat.

Art. 172.

Ueberhaupt muß der Inhalt und die Anordnung der in solchem Verhöre vorzulegenden Fragen, so wie das Benehmen des Untersuchungsrichters im Allgemeinen vornämlich dahin gerichtet seyn, den Inquisiten durch dessen eigene Aussagen der Unwahrheit zu überführen, und von der Zwecklosigkeit seines Läugnens lebhaft zu überzeugen.

Art. 173.

Zu diesem Ende soll ein Inquisit, welcher durch lügenhafte Angaben und Erzählungen dem Geständnisse auszubeugen sucht, nicht unvorsichtig unterbrochen, vielmehr nach

beendigter Erzählung durch besondere Fragen angehalten werden, die einzelnen Umstände der vorgeblichen Thatsache möglichst genau anzugeben.

Auch ist derselbe durch zweckmäßig veränderte Fragen zur wiederholten Erzählung derselben Umstände allenfalls in einem der folgenden Verhöre zu veranlassen.

Der Untersuchungsrichter ist sodann verbunden, nicht nur den angegebenen einzelnen Umständen, so weit deren Wahrheit oder Unwahrheit nicht bereits aus den Akten erhellet, fleißig nachzuforschen, sondern auch dem Inquisiten die Unwahrheit und Unwahrscheinlichkeit, oder die Widersprüche in seinen Angaben, nebst den Gründen, weswegen man dieselben für blosse Lügen erkannt habe, nachdrücklich vorzuhalten.

Art. 174.

Sucht Inquisit, ohne in Erzählungen einzugehen, sich an blosses Läugnen zu halten, so soll ihn der Untersuchungsrichter durch Umwege auf solche Umstände führen, welche mit dem Verbrechen im Zusammenhange stehen, damit er entweder diese ihn beschwerenden Thatsachen von selbst angebe, oder, um diesem auszuweichen, zu Behauptungen veranlaßt werde, von deren Lügenhaftigkeit er durch klare Beweise oder aus dem Inhalte seiner eigenen Aeußerungen überführt werden kann.

Art. 175.

Der Untersuchungsrichter hat sorgfältig zu verhüten, daß nicht der Verhörte den ganzen Umfang der ihm widrigen Verdachtsgründe und Beweise, oder durch die an ihn gestellten Fragen einzelne bestimmte Umstände der Uebertretung erfahre.

Ist indessen Inquisit durch die allgemeine Befragung, durch die ihm vorgehaltenen Widersprüche und Unwahrheiten und sonstige Mittel der Ueberführung zum Geständnisse nicht zu bewegen, so mögen ihm nach und nach einzelne Verdachtsgründe oder auch Umstände der That selbst bestimmt und ausdrücklich mit dem Befragen vorgetragen werden, wie er sich dagegen zu rechtfertigen oder bei seinem Läugnen zu behaupten vermöge.

Art. 176.

Dabei soll aber

1) in der Ordnung des Vorhaltens mit denjenigen Anzeigungen, welche nicht die Vollbringung der That selbst betreffen, und unter diesen mit den entfernten schwächern, der Anfang gemacht, sodann zu den nähern und stärkern fortgeschritten, hierauf endlich zu den gleichzeitigen Nebenumständen der That, und wenn auch dieses fruchtlos bleibt, zu dem einen und andern Hauptumstand selbst, übergegangen werden.

Auch darf sich

2) die Vorhaltung nur auf solche Thatsachen erstrecken, welche schon wenigstens bis

zu hoher Wahrscheinlichkeit aktenmäßig dargethan sind.

Vor Allem aber soll

3) der Untersuchungsrichter beobachten, daß, zumal wo es ausser dem Geständniß an andern Beweisen mangelt, nicht alle einzelnen Umstände der That selbst vollständig vorgehalten, sondern noch ein und anderer zurückbehalten werde, an welchen vorzüglich die Glaubwürdigkeit des Geständnisses geprüft werden kann.

Art. 177.

Bei solchen Vorhaltungen soll, je nach Beschaffenheit der Umstände, der Inquisit entweder zu dem betreffenden Orte hingeführt, oder demselben der Gegenstand der Vorhaltung selbst, das gebrauchte Werkzeug, das mit Blut befleckte Kleid, die entwendete Sache, die beweisende Urkunde u. s. w. unvermuthet zur Anerkennung vorgelegt, oder auch der über den Umstand aussagende Mitschuldige unverhofft vorgestellt, und ihm von diesem seine Aussage in das Angesicht wiederholt werden.

Art. 178.

Bei Fragepunkten, welche des Befragten eigene Handlung in ihren Hauptumständen betreffen, und wobei eine Vergessenheit nicht wohl vorauszusezen ist, soll derselbe auf der Stelle zu antworten angehalten und möglichst verhütet werden, daß er nicht Zeit zu lügenhaften Ausflüchten gewinne.

Auch soll das Verhör nicht unzeitig abgebrochen, sondern in demselben Termine so lange fortgesezt werden, bis derselbe Umstand, über welchen die Befragung angefangen oder eingeleitet worden, vollständig erschöpft ist.

Art. 179.

Zeigt Inquisit Bestürzung, Reue oder andere dem Bekenntniß günstige Gemüthsbewegung, so soll diese der Untersuchungsrichter durch Ernst oder gütliche Ermahnung, durch Vorhaltung der beobachteten Gemüthsäusserung, durch Fragen über deren Veranlassung und Ursache, und sonst durch kluges den Umständen angemessenes Betragen, zur Erlangung des Geständnisses zu benüzen trachten.

Bei Verbrechen, wo die Strafbestimmung zum Theil dem richterlichen Ermessen überlassen ist, und das reumüthige Bekenntniß eine gelindere Strafe bewirkt, soll der Inquisit dieses Vortheils bei schicklicher Gelegenheit eindringlich erinnert werden.

Art. 180.

Läßt sich Inquisit zu einem Geständnisse an, so ist, was sowohl die erste Aufnahme desselben, als die vollständige Herstellung des Standes der Sache durch punktweise Befragung über einzelne Umstände betrifft, nach den Verordnungen der Art. 161. 169. und 170. zu verfahren.

Art. 181.

Der Untersuchungsrichter, welcher durch das Versprechen der Ungestraftheit, oder anderen Betrug, ein Bekenntniß der Schuld zu erlangen sucht, ist von dem Obergerichte in Strafe zu ziehen. Auch ist ein dadurch veranlaßtes Bekenntniß unwirksam.

V. Unerlaubte Mittel zur Erlangung eines Geständnisses: 1) betrügliche Versprechungen.

Art. 182.

Desgleichen soll sich der Untersuchungsrichter aller verfänglichen Fragen enthalten.

2) verfängliche Fragen.

Dahin gehören alle unbestimmten, vieldeutigen, verschiedene Umstände zugleich umfassenden Artikel, wie auch solche Fragen, wobei vorausgesezt wird, als habe der Inquisit bereits etwas anderes gestanden, was von ihm entweder geläugnet oder wenigstens noch nicht eingestanden worden ist.

Art. 183.

Fragen, welche dem Inquisiten den besondern Umstand, den man von ihm eingestanden haben will, zur blossen Bejahung oder Verneinung bestimmt vorsagen, sind in der Regel verboten.

3) unerlaubte Suggestionen.

Hievon ist dasjenige ausgenommen, was in den Art. 175. ff. über Vorhaltungen verordnet ist.

Auch kann der schon bekennende Inquisit, welcher zur Angabe des einen oder andern in den Akten wenigstens zum Theil erwiesenen Umstandes durch allgemeine Fragen nicht geführt werden könnte, im Nothfalle durch bestimmte Vorhaltung desselben befragt werden.

Art. 184.

Der Name oder die genaue Bezeichnung eines muthmaßlichen Mitschuldigen darf dem Inquisiten nicht vorgehalten, sondern dieser nur im Allgemeinen: wer ihm geholfen? befragt werden.

Wenn jedoch nach den Umständen die Theilnahme Anderer nicht zu bezweifeln, auch schon wider gewisse Personen Verdacht der Theilnahme vorhanden ist, Inquisit aber durch allgemeine Fragen zu deren Angabe nicht geführt werden kann, so dürfen ihm dieselben bestimmt genannt werden. Bekennt nun Inquisit wider eine bestimmte Person, so ist derselbe nicht nur zur Beschreibung derselben, sondern auch zur Angabe aller nähern Umstände der Beihülfe und überhaupt solcher Thatsachen anzuhalten, durch deren weitere Erforschung die Wahrheit der Aussage geprüft werden kann.

Art. 185.

Inquisiten dürfen über die zu ihrer Vertheidigung dienenden Umstände, zu welchen schon die Akten Gründe der Wahrscheinlichkeit enthalten, mit bestimmter Vorhaltung befragt werden, so ferne sie durch allgemeine Fragen nicht darauf geführt werden konnten.

Art. 186.

4) Zwang zum Geständnisse.

Zwang zum Geständnisse durch körperliche Schmerzen oder durch Bedrohung mit denselben ist dem Richter verboten, und ein hiedurch erpreßtes Geständniß ist ungültig,

vorbehaltlich der wider den Untersuchungsrichter zu verhängenden Strafen.

Doch kann der Inquisit wegen sträflichen Ungehorsams gegen das Gericht, jedoch nur in den nachher bestimmten Fällen und unter genauer Beobachtung der dabei gegebenen Vorschriften wegen Ungehorsams gezüchtiget werden.

Art. 187.

VI. Von Ungehorsamsstrafen.

Wenn Inquisit während des Verhörs durch Schmähungen, Drohworte, versuchte Gewalt, oder sonst durch hartnäckige Weigerung des Gehorsams gegen Befehle des Gerichts sich eines ungebührlichen Betragens schuldig macht, so darf derselbe in Gemäßheit des Art. 56. bestraft werden.

Art. 188.

Desgleichen findet Ungehorsamsstrafe Statt wegen verweigerter Vernehmlassung, wenn der Beklagte auf die ihm vorgelegten Fragen gar keine Antwort giebt, oder die Antwort durch blosse Berufung auf eine schon anderwärts gethane Aussage hartnäckig verweigert, oder aber sich taub, stumm, wahnsinnig oder fallsüchtig stellt, und nach Aussage beeideter Sachverständigen oder Zeugen diese Verstellung unbezweifelt ist.

In diesen Fällen soll Inquisit, nach vorgängiger fruchtloser Ermahnung, zuerst bei Wasser und Brod drei Tage in engem Gefängnisse gehalten, sodann bei fortdauerndem Ungehorsam mit fünf bis zwanzig Streichen

bestraft, auch diese Strafe nöthigenfalls von drei zu drei Tagen, jedoch nicht mehr als dreimal, wiederholt werden.

Art. 189.

Ist der Untersuchte demungeachtet zur Vernehmlassung nicht zu bewegen, so soll die Untersuchung, so weit es ohne Befragung des Inquisiten geschehen kann, bis zum Ende fortgeführt werden, worauf sodann, wenn sonst der gesezliche Beweis wider ihn vorhanden, die verdiente Strafe auszusprechen, oder, wo dieses nach Lage der Akten unmöglich, von dem Kriminalgerichte zu erkennen ist, daß Inquisit so lange in Gefangenschaft gehalten werden solle, bis er sich zur ordentlichen Vernehmung bereit erklären werde.

Art. 190.

Wenn Inquisit zwar nicht die Vernehmlassung überhaupt, jedoch bei einer oder der andern Frage die Antwort verweigert, so kann ebenfalls die Verordnung des Art. 188. in Anwendung gebracht werden. Ist jedoch solche Weigerung auf einzelne Fragen von der Art, daß dadurch der Zweck der Untersuchung ganz vereitelt wird, so kommt im Falle hartnäckigen Ungehorsams der Art. 189. gleichfalls in Anwendung.

Art. 191.

Während Inquisit eine Ungehorsamsstrafe leidet, darf derselbe über das in Untersuchung begriffene Verbrechen nicht befragt werden, auch ist Alles dasjenige, was er ungefragt

während der Züchtigung vorbringen möchte, als Bekenntniß ungültig, wenn nicht dasselbe nach Verlauf von wenigstens vier und zwanzig Stunden nach überstandener Züchtigung von ihm wiederholt worden ist.

Art. 192.

Auch soll vor wirklicher Anwendung einer Ungehorsamsstrafe dem Inquisiten deutlich und umständlich vorgehalten werden, welches die Ursache solcher Züchtigung sey, und daß sie ihn nicht darum treffe, um von ihm das Geständniß seiner Schuld zu erpressen.

Art. 193.

Bei jeder Ungehorsamsstrafe soll die Vernehmlassung, die Art und die Grade derselben nicht bloß in allgemeinen Ausdrücken, sondern mit genauer Anführung aller Umstände pünktlich zum Protokolle bemerkt werden.

Art. 194.

Wenn irgend das Untergericht über die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit einer Ungehorsamsstrafe in Zweifel ist, so soll es die Akten zu dem Kriminalgerichte einsenden, und dessen Entscheidung erwarten.

Art. 195.

Gegen Untersuchungsrichter, welche sich wider die vorhergehenden Verordnungen durch Nachlässigkeit oder Vorsaz vergehen, ist von dem Kriminalgerichte mit Ordnungsstrafen unnachsichtlich zu verfahren, vorbehaltlich dessen, was in dem Gesezbuche über

Verbrechen und Vergehen verordnet ist.

Art. 196.

VII. Von Verhörsprotokollen.

In Ansehung der Form und Einrichtung der Verhörsprotokolle ist Alles dasjenige pünktlich zu beobachten, was in den Art. 41. ff. hierüber im Allgemeinen verordnet ist.

Uebrigens soll der Untersuchungsrichter das Benehmen des Inquisiten während des Verhörs sowohl überhaupt, als auch bei einzelnen Fragstücken sorgfältig beobachten, und seine Bemerkungen in dem Protokolle besonders aufnehmen.

Art. 197.

VIII. Von dem Verhöre der Tauben, Stummen ꝛc.

Einem tauben Inquisiten sind die gerichtlichen Fragen schriftlich vorzulegen. Ein Stummer hat die mündlichen Fragen des Gerichts schriftlich zu beantworten.

Kann der Taube nicht lesen oder der Stumme nicht schreiben, oder ist Inquisit taubstumm, und im Lesen und Schreiben nicht unterrichtet, so soll die Vernehmung geschehen mittelst Zuziehung zweier vereideten Personen, welche der Zeichen des Inquisiten kundig, sich demselben verständigen können, wesfalls dann zuerst jedes Zeichen genau zum Protokolle zu beschreiben, sodann aber dessen Erklärung in Worten beizufügen ist.

Art. 198.

Wenn der Inquisit die Sprache des Untersuchungsrichters, oder dieser die Sprache

des

des ersten nicht versteht, so soll das Verhör mit Zuziehung eines oder zweier vereideten Dolmetscher vorgenommen, und dabei Frage und Antwort, sowohl in der Ursprache, als in der Uebersezung zum Protokolle verzeichnet werden.

Zweites Kapitel.

Von Vernehmung der Zeugen.

Art. 199.

Allgemeine Bestimmungen.

In allen Fällen sind diejenigen Zeugen, wodurch die Gewißheit eines Verbrechens oder der Schuldigen, ihrer grösseren oder geringeren Strafbarkeit oder gänzlichen Schuldlosigkeit hergestellt werden kann, von dem Richter zu vernehmen.

Ist jedoch das Verbrechen an sich gewiß, auch Inquisit der That geständig, so sind nur so viele Zeugen abzuhören, als erfoderlich ist, um durch ihre Aussage, zumal bei Verbrechen, worauf Todes- oder Kettenstrafe gesezt ist, die Glaubwürdigkeit des Geständnisses überhaupt zu prüfen und zu bestärken.

Zu diesem Zwecke allein ist übrigens weder die übereinstimmende Aussage zweier Personen, noch auch, daß dieselben ganz einwendungsfreie Zeugen seyen, erfoderlich.

Art. 200.

Sind schon bey der Generaluntersuchung die erfoderlichen Beweise zu den Akten ge-

kommen, so ist in der Specialinquisition ein besonderes Beweisverfahren oder eine wiederholte Vernehmung der Zeugen über Artikel nicht erforderlich.

So weit dieses aber in der Generalinquisition nicht geschehen, müssen über alle das Endurtheil bestimmenden Thatsachen die noch mangelnden Beweise zu den Akten gebracht,

alle noch nicht vereideten Zeugen, soferne diese eidespflichtig sind, vereidet, und

über alle wesentlichen Umstände, worüber dieselben in ihren frühern Verhören sich noch nicht vollständig, bestimmt und in klarem Zusammenhange erklärt haben, mittelst besonderer Fragstücke vernommen werden.

Art. 201.

Von der Vorladung der Zeugen und deren Verbindlichkeit zur Zeugnißablegung.

An die seiner Gerichtbarkeit untergebenen Zeugen erläßt der Untersuchungsrichter die Ladung unmittelbar.

Andere werden nach vorgängigen Hülfsschreiben von dem Gerichte, vor welchem sie ihren persönlichen Gerichtsstand haben, entweder an das untersuchende Gericht zur Abhörung verwiesen, oder, wo dieses wegen zu grosser Entfernung unthunlich, über die dem Hülfsschreiben beizulegenden Verhörspunkte vernommen.

Art. 202.

Die den Zeugen zu vergütenden Reise- Zehrungs- und Versäumnißkosten fallen demjenigen zur Last, welcher die Prozeßkosten trägt, sind jedoch dürftigen Personen von

dem Gerichte einstweilen vorschußweise zu bezahlen.

Art. 203.

Jedermann ist schuldig, auf Erfodern als Zeuge vor Gericht zu erscheinen, über Alles, was ihm über den Vorfall bekannt ist, ein gewissenhaftes Zeugniß abzulegen, und den ihm abgefoderten Eid zu leisten.

Art. 204.

Von der Verbindlichkeit zum Zeugniß in peinlichen Sachen sind befreit:

1) Alle diejenigen Personen, welche nach Art. 79. des Gesezbuches über Verbrechen und Vergehen zur Anzeige des Verbrechers nicht verpflichtet sind;

2) Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beicht anvertraut worden;

3) Staatsbeamte, wenn sie durch das Zeugniß die ihnen obliegende Amtsverschwiegenheit verlezen würden, so ferne sie nicht dieser Pflicht durch das ihnen vorgesezte Staatsministerium für den vorliegenden Fall entlediget worden sind.

Art. 205.

Jeder Zeuge ist auf Erfodern in Person vor dem Untersuchungsrichter zu erscheinen verbunden.

Doch sind in ihrer Wohnung zu vernehmen:

1) Personen der königlichen Familie;

2) Staatsbeamte, welche in der ersten und zweiten Klasse der Rangordnung stehen, desgleichen alle diejenigen Personen, welche einen befreiten Gerichtsstand genießen; wie auch

3) diejenigen, welche wegen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit persönlich zu erscheinen verhindert sind.

Art. 206.

In der Vorladung ist Ort und Zeit des Verhörs genau zu bestimmen.

Wer in dem Termine ungehorsam ausbleibt, darf mit Gewalt vor Gericht geführt, und wegen solchen Ungehorsams, wie auch, wenn er die Ablegung des Zeugnisses oder die Leistung des Eides ohne rechtlichen Grund verweigert, mit einer Geldbusse von fünf bis fünfzig Gulden, oder mit angemessener Gefängnißstrafe belegt werden.

Art. 107.

Von der Zeugenvernehmung.

Jeder Zeuge ist einzeln, in Abwesenheit des Angeschuldeten und der Mitzeugen zu vernehmen.

Bei seinem Erscheinen vor Gericht wird er zuvörderst ermahnt, über den Vorfall, worüber er werde vernommen werden, seine Wissenschaft in reiner unverfälschter Wahrheit ohne Rückhalt auszusagen, und sodann seines entweder schon geleisteten, oder nachher zu leistenden Eides erinnert, auch, nach Beschaffenheit der Umstände und der Person, über die Bedeutung des Eides und die Fol-

gen eines falschen Eidschwurs, umständlich belehrt.

Art. 208.

Die Vernehmung selbst beginnt mit Beantwortung persönlicher Fragen über des Zeugen Tauf- und Zunamen, Religion, Alter, Geburts- und Wohnort, über dessen Stand und Erwerb; ob er dem Inquisiten verwandt, oder mit besonderen Pflichten zugethan? ob er demselben besonders Freund oder Feind sey? ob er in solchen Verhältnissen zu dem Beleidigten, oder wenn ein Angeber aufgetreten, zu diesem stehe? ob er von seiner Aussage Nuzen zu hoffen, oder Schaden zu fürchten habe? ob ihm Jemand wegen des Zeugnisses etwas angeboten, oder gegeben? ob er sich nicht mit andern Personen über seine Aussagen im Voraus benommen habe?

Art. 209.

Nach Beantwortung vorgedachter persönlichen Fragen sind alle Zeugen, wenn gegen deren Eidesfähigkeit keine Bedenklichkeit obwaltet, zu vereiden. Von Vereidung der Zeugen.

Zeugen, welche schon in derselben Sache eidliches Zeugniß abgelegt haben, sind bloß ihres früher geleisteten Eides zu erinnern.

Art. 210.

Jeder Zeuge muß den Eid, oder wenn ihm ein förmlicher Eid durch seine Religion verboten ist, die dessen Stelle vertretende feierliche Versicherung, nach den Grundsäzen und Gebräuchen seiner Religion, ablegen.

Art. 211.

Untüchtige Zeugen (Art. 278. 279.), so wie diejenigen, welche der Mitschuld, oder daß sie selbst das Verbrechen begangen haben, verdächtig sind, sollen zwar zur Erkundigung vernommen, jedoch nicht vereidet werden.

Art. 212.

Von Vernehmung der Zeugen über die Hauptsache.

Bei der Vernehmung über die Hauptsache selbst soll der Zeuge veranlaßt werden, sich über den Gegenstand seines Zeugnisses in einer zusammenhängenden Erzählung frei aus sich selbst zu erklären. Es hat ihm jedoch der Untersuchungsrichter, sobald dieses zur nähern Aufklärung, Bestimmtheit, Deutlichkeit und Vollständigkeit der Aussage erfoderlich ist, besondere Fragen vorzulegen, und überhaupt die Vernehmung dergestalt zu leiten, daß alles zu Erweisende in seinem wahren Zusammenhange möglichst genau, bestimmt und erschöpfend in das Licht gesezt werde.

Art. 213.

Die einem Zeugen vorzulegenden besondern Fragen müssen:

1) rücksichtlich aller näher zu erörternden Umstände erschöpfend,

2) bestimmt und deutlich abgefaßt,

3) nur auf einen einzigen Thatumstand gerichtet, überhaupt

4) unverfänglich seyn, und

5) keine bestimmte Vorhaltung des frag-

lichen Umstandes selbst (Suggestion), zumal keines Hauptumstandes der That, in sich enthalten.

Art. 214.

Die Vernehmung eines Zeugen muß über den Grund seiner Wissenschaft, ob er den Umstand von andern gehört, oder nur aus andern Thatsachen geschlossen, oder mit eigenen Sinnen erfahren habe? desgleichen: ob er unter den gegebenen Umständen die von ihm ausgesagte Thatsache mit seinen Sinnen habe wahrnehmen können? befriedigende Auskunft geben.

Auch soll lezteres, wenn darüber eine gegründete Bedenklichkeit obwaltet, allenfalls durch Besichtigung des Orts oder anzustellende Proben näher erforscht werden.

Behauptet der Zeuge von dem Vorfalle nichts zu wissen, so muß der Richter durch weitere Befragung des Zeugen selbst und durch andere Mittel untersuchen, ob nicht etwa der Zeuge vermöge besonderer Verhältnisse des Orts, der Zeit und Gelegenheit den fraglichen Vorfall, wenn sich derselbe wirklich ereignet hätte, wahrscheinlich oder gewiß hätte wahrnehmen müssen.

Art. 215.

Wenn die Zeugen den Namen des Inquisiten nicht wissen, und denselben doch zu erkennen sich getrauen, oder wenn auch nur der mindeste Verdacht eines Irrthums in der Person oder einer falschen Beschuldigung vorhanden ist, sollen die Zeugen allezeit an-

gehalten werden, den Inquisiten nach seiner Gestalt, Sprache, Kleidung und dergleichen genau zu beschreiben, und hierauf denselben zu recognosciren. Hierbei ist der Inquisit von allen Kennzeichen der Gefangenschaft befreit, und nach Thunlichkeit nebst mehreren ihm ähnlichen, den Zeugen unbekannten Personen, vorzustellen. Die Recognition ist übrigens jedesmal auf die Weise zu veranstalten, daß der Zeuge von dem Inquisiten nicht gesehen werden kann.

Art. 216.

Der Untersuchungsrichter soll das Benehmen der Zeugen während ihres Verhörs aufmerksam beobachten, alle an ihnen wahrgenommenen bedenklichen Umstände sorgfältig zum Protokolle bemerken, sie bei Widersprüchen oder Unwahrscheinlichkeiten zur nähern Erklärung ihrer Aussage auffodern; ihnen bei unbestimmten oder unpassenden Antworten die Frage selbst nochmals wiederholen und erklären, und wenn sie Zurückhaltung, Verlegenheit, oder sonst verdächtiges Benehmen äussern, dieselben ihres Eides und der nachtheiligen Folgen eines falschen Zeugnisses ernstlich erinnern.

Art. 217.

Von dem Beschluß der Zeugenvernehmung.

Die Zeugen werden, nachdem ihnen ihre Aussage nochmals vorgelesen, und diese von ihnen bestätiget, auch das Protokoll von denselben unterzeichnet worden, unter Auflegung des Stillschweigens entlassen.

Art. 218.

Der Richter ist von Amtswegen verbunden, dem läugnenden Inquisiten entweder bei schicklicher Gelegenheit im Laufe der Untersuchung oder am Schlusse derselben, die Namen der Zeugen, durch welche er überführt werden soll, jedoch ohne Vorhaltung des Inhaltes ihrer Aussage, mit dem Befragen zu eröffnen: ob er die genannte Person nicht kenne? woher und wie lange? in welchen Verhältnissen er zu ihr gestanden? ob und was er etwa gegen sie einzuwenden habe? Von Benennung und Vorstellung der Zeugen.

Behauptet Inquisit den ihm genannten Zeugen nicht zu kennen, so kann ihm, auf sein Verlangen, die persönliche Vorstellung des Zeugen selbst nicht verweigert werden.

Wenn übrigens aus den Umständen vorauszusehen ist, daß eine eigentliche Konfrontation des Inquisiten mit dem benannten Zeugen (Kap. III.) erfoderlich seyn dürfte, so ist dessen Vorstellung bis dahin zu verschieben, und sodann mit der Konfrontation zu verbinden.

Drittes Kapitel.

Von der Gegenstellung oder Konfrontation.

Art. 219.

Wenn ein Inquisit hartnäckig bei seinem Läugnen beharrt, so dürfen ihm, nach vorsichtigem Ermessen des Untersuchungsrich- Wann die Konfrontation Statt findet.

ters, die wider ihn aussagenden Zeugen, oder die wider ihn zeugenden, aufrichtig bekennenden Mitschuldigen unvermuthet entgegengestellt werden, damit ihm von diesen ihr beschuldigendes Zeugniß in das Angesicht wiederholt, und derselbe dadurch, wo möglich, zum Geständniß der Wahrheit gebracht werde.

Solche Gegenstellung darf jedoch nicht eher Statt finden, als wenn die Vorhaltung besonderer Umstände erlaubt ist (Art. 175. 177.), und nachdem andere Mittel des Angeschuldeten Geständniß zu erlangen, fruchtlos geblieben sind.

Art. 220.

Jeder Zeuge ist verbunden, sich der Konfrontation mit dem Angeschuldeten zu unterziehen.

Wenn jedoch ein Zeuge sich der Gegenstellung weigert, so hat derselbe seine Weigerungsgründe anzugeben, welche sodann das Kriminalgericht zu würdigen, und darüber zu erkennen hat.

Art. 221.

Von den Vorbereitungen zur Konfrontation.

Ehe der Untersuchungsrichter zu einer Konfrontationshandlung schreitet, soll er sich über den eigentlichen Gegenstand der Konfrontation gehörig aus den Akten vorbereiten, und zuvor die Fragen, welche dem Konfrontanten vorzulegen sind, mit Beobachtung der Art. 176. Nro. 1. bestimmten Reihenfolge der Vorhaltungen, und in nicht suggestiver Form, schriftlich entwerfen.

Art. 222.

Auch hat der Untersuchungsrichter den Konfrontanten selbst auf die bevorstehende Handlung gehörig vorzubereiten, insbesondere aber denselben nochmals zum Protokolle zu befragen: ob er sich seiner früheren Aussagen erinnere? ob er dabei beharre? und ob er sich getraue, dieselben dem Beschuldigten in das Angesicht zu wiederholen?

Dabei sind zur Vermeidung schädlicher Suggestion diejenigen von dem Konfrontanten ausgesagten Umstände, deren Zurückbehaltung zur Prüfung des dereinstigen Geständnisses für wesentlich erachtet wird (Art. 176. Nro. 3.), dem Konfrontanten besonders anzuzeigen, und deren Vorhaltung demselben ernstlich zu untersagen.

Art. 223.

Desgleichen kann zur Konfrontation selbst nicht eher geschritten werden, bevor nicht Inquisit dem Konfrontanten insgeheim, gemäß Art. 215. vorgestellt, und jener von diesem recognoscirt worden ist.

Art. 224.

Niemals ist Inquisit durch die vorläufige Befragung: ob er es auf eine Gegenstellung ankommen lassen wolle? oder durch andere dergleichen Aeusserungen auf die bevorstehende Konfrontation vorzubereiten, vielmehr auf alle Weise dahin zu trachten, daß Inquisit durch die unerwartete Gegenstellung der wider ihn aussagenden Zeugen oder Mitschuldigen überrascht werde.

Art. 225.

Unmittelbar vorher, ehe die Konfrontation vorgenommen wird, soll Inquisit vorgeführt, und über diejenigen Gegenstände, worüber er bisher im Läugnen beharrt ist, nochmals, jedoch nur im Allgemeinen, vernommen, demselben die Unglaubwürdigkeit seiner Aussagen nachdrücklich vorgehalten, und sodann, wenn er demungeachtet bei seinem Läugnen beharrt, auf der Stelle und so unerwartet als möglich, zur Konfrontation selbst geschritten werden.

Art. 226.

Wie die Konfrontation geschieht.

Niemals kann zu gleicher Zeit mehr als eine Person dem Inquisiten entgegen gestellt werden.

Wenn mehrere Konfrontanten dem Inquisiten entgegen zu stellen sind, so ist nach Anleitung des Art. 178. Nro. 1. mit Gegenstellung desjenigen der Anfang zu machen, welcher über entferntere, weniger gravirende Umstände aussagt, und sodann stufenweise von den minderwichtigen zu den bedeutenderen fortzuschreiten.

Art. 227.

Bei der Gegenstellung selbst wird zuerst der Zeuge seines abgelegten Eides erinnert, und alsdann befragt: ob er den ihm vorgestellten Inquisiten kenne? wie dieser heisse? ob er dieselbe Person sey, welche er bei seiner Vernehmung im Sinne gehabt habe?

Sodann ist der Inquisit zu befragen: ob er den ihm Gegengestellten von Person oder mit Namen kenne?

Art. 228.

Hierauf schreitet der Untersuchungsrichter zu der Haupthandlung selbst, und veranlaßt den Konfrontanten durch die Vorlegung der Konfrontationsfragen, sein Zeugniß dem Angeschuldeten unter die Augen zu widerholen; welches Alles, samt den Antworten des Inquisiten getreu zum Protokoll zu verzeichnen ist.

Art. 229.

Der Untersuchungsrichter hat die ganze Konfrontationshandlung sorgfältig zu beobachten und zu leiten, die eine oder andere der gegengestellten Personen allenfalls gehörigen Orts durch Zwischenfragen oder Auflegung des Stillschweigens zu unterbrechen, insbesondere aber, wenn an dem Inquisiten Bestürzung, Verlegenheit oder Gewissensrührung wahrgenommen wird, diese Gemüthsstimmung durch zweckmäßige Fragen oder eindringliches Zureden zu benüzen.

Art. 230.

Läßt sich der Inquisit während der Konfrontation zu einem Bekenntnisse an, so ist dieses sogleich zum Protokolle zu nehmen, sodann aber, nachdem der Konfrontant abgetreten, mit der Vernehmung des Inquisiten so lange ununterbrochen fortzufahren, bis durch dessen Bekenntniß alle Hauptumstände in völlige Klarheit gesezt worden sind.

Art. 231.

Von dem Konfrontationsprotokolle.

Das Protokoll über die Gegenstellung ist dergestalt einzurichten, daß die Fragen des Richters in der Mitte des Blattes, die Behauptungen des Konfrontanten auf der einen, die Antworten des Konfrontaten auf der andern Seitenhälfte geschrieben stehen.

Dabei ist das Benehmen des einen und des anderen, die Standhaftigkeit oder Verlegenheit des Konfrontanten und des Inquisiten und dergleichen, sorgfältig anzumerken.

Viertes Kapitel.

Von dem richterlichen Augenschein und vom Gutachten der Kunstverständigen.

Art. 232.

I. Allgemeine Grundsäze.

Sobald irgend ein auf die Untersuchung oder das Straferkenntniß einfliessender Umstand, er betreffe den Thatbestand oder eine Anzeigung des Verbrechens oder des Thäters, durch Augenschein erhoben werden kann, ist der Untersuchungsrichter in jedem Theile des Prozesses denselben unverzüglich vorzunehmen verbunden.

Art. 233.

Von wem Augenscheine vorgenommen werden dürfen.

Wenn der zuständige Untersuchungsrichter entfernt oder verhindert ist, kann der Augenschein über die von dem Verbrechen zurückgebliebenen Spuren, unter Beobachtung der gesezlichen Vorschriften von jeder andern zum Richteramte verpflichteten Person, wie auch

unter den Art. 19 Nro. 13. bestimmten Voraussezungen von einer Polizeibehörde gültig vorgenommen werden.

Art. 234.

Bei entstandenem Brande und andern Beschädigungen des Eigenthums reicht die von der hiezu ermächtigten Polizei- oder Administrativbehörde gehörig vorgenommene Besichtigung, und das darüber aufgenommene Protokoll zum Beweise des gestifteten Schadens zu.

Doch ist der Untersuchungsrichter nicht entschuldigt, wenn von ihm selbst die Vornahme des Augenscheins vernachläßiget, und dadurch irgend ein Mangel der Untersuchung veranlaßt worden ist.

Art. 235.

Von den dabei nöthigen Personen.

Die Vornahme eines Augenscheins erfodert

1) die Gegenwart des Richters,

2) eines vereideten Aktuars, so wie

3) die Zuziehung von Sachverständigen, wenn die Erforschung und gründliche Beurtheilung des zu untersuchenden Gegenstandes die Kenntnisse oder Fertigkeiten einer besondern Kunst oder Wissenschaft voraussezt.

Art. 236.

Insbesondere von Sachverständigen.

Ein einziger Sachverständiger ist hinreichend, wenn derselbe zur Ausübung seiner Wissenschaft oder Kunst mittelst öffentlichen Amtes bestellt ist.

Ausserdem aber sind in allen Fällen, wo ein Gutachten auf das Straferkenntniß selbst von Einfluß ist, mindestens zwei derselben erfoderlich.

Art. 237.

Kunst- und Sachverständige sind vor Einnehmung des Augenscheins und Abgebung ihres Gutachtens zu beeidigen, oder, wenn sie bereits im Allgemeinen beeidet sind, ihres früher geleisteten Eides zu erinnern.

Art. 238.

Die Besichtigung durch Kunstverständige geschieht immer in Beiseyn des Richters.

Bewegliche Sachen, als da sind Urkunden, Münzen, Gifte, Werkzeuge und dergleichen sollen nicht aus Gerichtshänden gelassen, sondern stets in Gegenwart des Gerichts untersucht werden.

Sind die Sachverständigen von dem Gerichtsorte zu weit entfernt, so sollen die zu untersuchenden Sachen wohl verwahrt dem Richter ihres Wohnortes zugestellt, und sodann in dessen Gegenwart die Besichtigung vorgenommen werden.

Art. 239.

Der Richter ist verbunden, alle diejenigen Fragen, auf deren Beantwortung es hauptsächlich ankommt, den Sachverständigen bestimmt vorzulegen, und überhaupt darauf zu merken, daß von ihnen nichts zur Sache Dienliches übersehen und die Untersuchung

suchung gründlich erschöpfend vorgenommen werde.

Art. 240.

Die von den Sachverständigen zu untersuchende Sache ist, wo dieses thunlich, vor der Besichtigung, oder wenn der Angeschuldete erst später in Untersuchung gekommen, wenigstens alsdann demselben zur gerichtlichen Anerkennung vorzuzeigen.

Art. 241.

Bei Aufnahme des Augenscheins ist zum Protokoll zu bemerken. Vom Augenscheinsprotokolle.

1) die genaue Beschreibung der Merkmale und Eigenschaften des Gegenstandes, so weit dieselben irgend von Einfluß seyn können, wie auch der Zeitfolge nach alle zu deren Entdeckung und nähern Erforschung vorgenommenen Handlungen;

2) bei beweglichen Dingen die pünktliche Bemerkung, und wo möglich, vollständige Beschreibung des Ortes, wo sie zur Zeit des Augenscheins sich befunden haben, auch, wenn sie ursprünglich an einem andern Orte gewesen, die Bezeichnung oder Beschreibung des leztern, wobei zugleich diejenigen Personen, welche sie in ihrer ursprünglichen Lage gesehen, mit ihrem Zeugnisse über den Befund zu vernehmen sind;

3) alle einigermassen auffallenden, wenn gleich beim ersten Blick unwichtig scheinenden Nebenumstände, welche nur möglicherweise entweder im Laufe der Untersuchung zur Ent-

Bayerische Staatsbibliothek München

deckung oder Ueberführung des Thäters dienen, oder sonst auf das künftige Endurtheil von Einfluß seyn können.

Auch ist

4) das Verzeichniß aller bei Gelegenheit des vorgenommenen Augenscheins in Beschlag oder in gerichtliche Verwahrung genommenen Sachen dem Augenscheinsprotokolle beizufügen.

Art. 242.

Das Gutachten der Sachverständigen über den Befund der Sache ist sogleich zu dem Augenscheinsprotokolle selbst anzugeben, es hätten sich denn dieselben eine besondere schriftliche Ausführung vorbehalten.

Im Fall einer Tödtung ist jedesmal ein besonderes schriftlich verfaßtes Gutachten erfoderlich.

Uebrigens ist das Gutachten, unvermeidliche Nothfälle ausgenommen, von denselben Sachverständigen abzugeben, welche bei dem Augenschein gebraucht worden sind.

Art. 243.

II. Insbesondere von dem Augenschein bei vorgefallener Tödtung.

Die Leichenbeschau erfodert, ausser dem Richter und einem beeideten Aktuar, die Zuziehung des ordentlichen Gerichtsarztes, oder wenn dieser den Verstorbenen in seiner lezten Krankheit behandelt hat, oder sonst verdächtig oder verhindert ist, eines andern Gerichtsarztes desselben oder nächst angrenzenden Gerichts.

In Nothfällen kann die Besichtigung von jedem andern öffentlich angestellten Arzte, oder von zwei zur Praxis berechtigten und beeideten Aerzten oder Wundärzten vorgenommen werden.

Art. 244.

Die Vollständigkeit der Besichtigung erfodert die Oeffnung der drei Haupthöhlen des menschlichen Körpers, und der Untersuchungsrichter, welcher hiezu den Gerichtsarzt anzuhalten unterlassen, oder der Gerichtsarzt, welcher der Auffoderung des Untersuchungsrichters pflichtwidrig entgegen gehandelt hat, ist nach Umständen mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden zu belegen.

Doch entsteht aus dieser Unterlassung keine Nichtigkeit, oder ein Mangel an dem Thatbestande, wenn ausserdem die Tödtlichkeit der Verlezungen keinem gegründeten Zweifel unterliegt.

Art. 245.

Das über den Befund auszustellende Gutachten muß, was die Bestimmung der Todesursache betrifft, die bestimmte Antwort auf folgende Fragen enthalten:

I. ob die untersuchte Person eines gewaltsamen Todes, und zwar an den bemerkten Verlezungen oder Mißhandlungen gestorben sey? oder im Gegentheil: ob aus besondern Umständen als gewiß oder wahrscheinlich angenommen werden könne, entweder daß sie schon vor entstandener Verlezung todt ge-

wesen, oder daß sie an einer zu den nicht gefährlichen Verlezungen später hinzugekommenen Ursache gestorben sey?

Wenn über die erste Hauptfrage bejahend entschieden worden, so ist zu beantworten:

II. von welcher Natur und Beschaffenheit die tödtlichen Verlezungen und Mißhandlungen sind? nämlich

1) ob dieselben nothwendig tödtlich sind, oder nur zuweilen den Tod zu bewirken pflegen?

2) ob dieselben ihrer allgemeinen Natur nach den Tod bewirkten, oder nur in gegenwärtigem Falle wegen ungewöhnlicher Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder wegen zufälliger äusseren Umstände Ursache des Todes gewesen sind;

3) ob die Verlezung unmittelbar, oder mittelst einer Zwischenursache, welche durch jene erst in Wirksamkeit gesezt worden, den Tod verursacht habe?

Fünftes Kapitel.

Von dem Verfahren bei Urkunden.

Art. 246.

Allgemeine Bestimmung.

Sobald der Richter Gewißheit oder Vermuthung für das Daseyn einer den Untersuchungsgegenstand betreffenden Urkunde erhalten hat, soll derselbe unverzüglich deren Besiz zu erlangen suchen, und zu diesem Ende entweder bei dem Verdächtigen die Haussu-

chung in gesezlicher Art vornehmen, oder, wenn sie von einem Dritten besessen wird, diesem die Auslieferung derselben anbefehlen.

Art. 247.

Bei Urkunden, welche von dem Verdächtigen selbst herrühren, und woraus ein Beweis der That, oder einer Anzeigung wider denselben abgeleitet werden soll, hat sich sogleich der Richter, wo möglich, anderer unverfänglicher Schriften, welche unzweifelhaft von dem Angeschuldeten herrühren, zu versichern.

Art. 248.

Vom Verfahren bei Anerkennung der Urkunden.

Bevor dem Angeschuldeten die betreffende Haupturkunde zur Anerkennung vorgelegt wird, soll derselbe durch zweckmäßige Fragen über allgemeine, mit der Abfassung der Urkunde in Verbindung stehende Umstände, z. B. über seine Korrespondenz und andere dergleichen Thatsachen vernommen, sodann aber erst zur Anerkennung unverfänglicher Papiere, oder, wenn solche nicht vorhanden, zum Niederschreiben eines Aufsatzes vor Gericht selbst angehalten werden.

Art. 249.

Wenn sodann nach vorgelegter Haupturkunde sich der Verdächtige zu deren Anerkennung nicht versteht, sollen ihm die Gründe, weswegen man ihn für deren Urheber halten müsse, nach und nach vorgehalten, endlich auch die beeidigten Schreibverständigen, welche die Urkunde für die seinige erkennen,

oder die Zeugen, welche bei deren Abfassung zugegen waren, unter die Augen gestellt werden.

Art. 250.

Bekennt sich der Angeschuldete zwar zu seiner Unterschrift, nicht aber zu deren Inhalt, so soll, wenn er wahrscheinliche Gründe eines Mißbrauchs seiner Unterschrift oder sonstiger Verfälschung anführt, diesen Umständen sorgfältig nachgeforscht werden.

Sechstes Kapitel.

Von der Haussuchung.

Art. 251.

I. Wann und wo eine Haussuchung Statt finde.

Der Richter ist berechtiget, sich in die Wohnung eines Verdächtigen zu begeben, um daselbst zur Entdeckung verborgener Beweismittel der Schuld alle dessen Behältnisse, Sachen und Papiere zu durchsuchen.

Dabei wird vorausgesezt, daß der Hauseigenthümer oder Bewohner entweder schon der Specialinquisition unterworfen, oder durch bestimmte Anzeigungen eines Verbrechens verdächtig, oder wenigstens nach seinem Charakter und Lebenswandel eine Person sey, zu welcher man sich der That versehen kann.

Art. 252.

In Gast- und anderen öffentlichen Häusern darf eine Haussuchung veranstaltet wer-

den, sobald Vermuthungsgründe vorhanden sind, daß daselbst entweder ein Verdächtiger sich verborgen halte, oder Spuren eines Verbrechens zu endecken seyen.

Es darf jedoch der Richter wider Willen des unbescholtenen Hausbewohners weder dessen verschlossene Behältnisse öffnen, noch von dessen Papieren Einsicht nehmen.

Art. 253.

Privatwohnungen können, ausser dem Falle des Art. 251. nicht anders, als mit Bewilligung des Hauseigenthümers oder Bewohners, oder in vorzüglich wichtigen Fällen auf besondern Befehl des Kriminalgerichts durchsucht werden.

Doch ist jeder Hauseigenthümer oder Bewohner, welcher überwiesen wird, einen Uebelthäter oder die Spuren des Verbrechens bei sich verborgen zu haben, als Begünstiger zu bestrafen.

Art. 254.

II. Wie eine Haussuchung anzustellen.

Eine Haussuchung erfodert nothwendig die Gegenwart des Richters und eines vereideten Aktuars.

Auch soll entweder der Verdächtige selbst, oder wenn dieser nicht zu haben, eine Person seiner Familie, und in deren Ermangelung zwei andere Hausbewohner oder Nachbarn zu der Handlung beigezogen werden.

Art. 255.

In dem über die Haussuchung aufzunehmenden Protokolle soll die ganze Handlung, so wie ein Ort nach dem andern durchsucht,

und was daselbst bemerkt, was an verdächtigen Sachen entdeckt oder gefunden, oder in gerichtliche Verwahrung genommen wird, genau verzeichnet werden.

Art. 256.

Papiere und andere bewegliche Sachen sollen in Gegenwart der Art. 254. benannten Personen unter ein Kouvert oder in ein Behältniß gethan, und mit dem Gerichtssiegel verschlossen werden.

Auch ist dem Verdächtigen oder anderem dabei Betheiligten sein eigenes Siegel beizudrucken gestattet.

Art. 257.

Die Entsiegelung der auf diese Weise in Verwahrung genommenen Sachen geschieht in Gegenwart derjenigen Personen, welche bei der Besiegelung selbst zugegen gewesen sind, und nach vorgängiger Anerkennung des unverlezten Siegels.

Art. 258.

Bei Vornahme einer Haussuchung soll der Untersuchungsrichter durch zweckmässige Anstalten und strenge Aufmerksamkeit zu verhindern trachten, daß nicht unterdessen Sachen unterdrückt, verändert, oder hinweggeschafft, oder verdächtige Personen seiner Nachforschung entzogen werden können, wobei derselbe übrigens jede nicht zum Zwecke dienliche Belästigung oder Kränkung der Hausbewohner bei strenger Ahndung zu vermeiden verpflichtet ist.

Vierter Titel.
Von dem Beweise und dessen rechtlicher Kraft.

Erstes Kapitel.
Allgemeine Bestimmungen rücksichtlich des Beweises in peinlichen Sachen.

Art. 259.

Niemand kann in die Strafe eines Verbrechens verurtheilt werden, ausser wenn durch positive Beweise zur Gewißheit gebracht ist: Von den Gegenständen des Beweises.

1) daß das in Frage stehende Verbrechen wirklich geschehen sey (Thatbestand des Verbrechens), und

2) daß der Angeschuldete entweder dessen Urheber sey, oder als Gehülfe oder Begünstiger dabei mitgewirkt habe.

Art. 260.

Die zur Verurtheilung erfoderliche rechtliche Gewißheit kann unter Voraussezung der näheren Bestimmungen der nächstfolgenden Kapitel begründet werden: Von den Beweismitteln.

durch richterlichen Augenschein,
durch Gutachten der Sachverständigen,
durch eigenes Bekenntniß des Angeschuldeten,
durch Zeugen,
durch Urkunden, und endlich
durch das Zusammentreffen tüchtiger Anzeigungen oder Indicien.

Zweites Kapitel.

Von dem Beweise durch Augenschein und Gutachten der Sachverständigen.

Art. 261.

I. Von dem Augenschein.

Eine Thatsache, welche durch obrigkeitlichen in gesezlicher Art vorgenommenen Augenschein mit sinnlicher Gewißheit erkannt worden ist, es gehöre solche Thatsache zu dem Thatbestande des Verbrechens, oder zu den Anzeigungen des Thäters, ist als rechtlich erwiesen zu betrachten.

Art. 262.

Wenn der Untersuchungsrichter aussergerichtlich die Begehung eines Verbrechens durch seine eigenen Sinne erfahren hat; so gilt seine Aussage bloß als Zeugniß.

Uebertretungen, welche während der Ausübung seines Amtes, und in Beiseyn des Aktuars begangen worden, sind durch das in gesezlicher Form darüber aufgenommene Protokoll, sowohl was die That selbst, als deren Urheber betrifft, für rechtlich erwiesen zu halten.

Art. 263.

II. Von Sachverständigen.

Eine Thatsache über deren Daseyn oder Nichtdaseyn bloß nach Regeln einer besondern Wissenschaft oder Kunst, die in dem Umfang der einem Richter pflichtmäßig obliegenden Kenntnisse nicht gehört, mit zuver-

lässiger Gründlichkeit geurtheilt werden mag, wird durch ein in rechtlicher Form ertheiltes Gutachten der Sachverständigen erwiesen.

Art. 264.

Zur vollen Beweiskraft eines solchen Gutachtens wird erfodert:

1) daß die Sachverständigen, von welchen es abgegeben worden, alle Eigenschaften vollgültiger Zeugen an sich haben:

2) daß dieselben in gehöriger Art. (Art. 237) beeidet worden;

3) daß das Gutachten durch Gründe gehörig unterstüzt sey, und endlich

4) durch keine Einmischung falscher Thatsachen, durch Widersprüche, Unbestimmtheiten und andere dergleichen Mängel den Verdacht einer Parteilichkeit oder Ungeschicklichkeit wider sich habe.

Art. 265.

Unter mehreren Sachverständigen entscheidet die Stimmenmehrheit.

Sind aber die Meinungen derselben über das Resultat des Gutachtens gleich getheilt, oder ist dieses wegen des Mangels an Gründlichkeit, Genauigkeit oder Vollständigkeit unbefriedigend, so ist die Entscheidung anderer Sachverständigen von höherer Ordnung, wie bei ärztlichen Gutachten der Medizinal-Komitee und zulezt der Ober-Medizinal-Behörde, bei Handwerksgutachten der Innung, einzuholen.

Wenn keine Sachverständigen einer höheren Ordnung zu haben sind, so sollen andere in ve doppelter Anzahl über den Gegenstand vernommen werden, wo denn unter diesen gleichfalls die Mehrheit, und bei vorhandener Gleichheit der Stimmen, die dem Angeschuldeten günstigere Meinung entscheidet.

Drittes Kapitel.

Von dem Beweise durch Bekenntniß des Angeschuldeten.

Art. 266.

I. Allgemeine Bestimmung.

Was der Angeschuldete über eine ihm zur Schuld gereichende Thatsache aussagt, begründet gegen ihn einen vollkommenen Beweis, soferne ein solches Geständniß mit den in folgenden Artikeln bestimmten gesezlichen Eigenschaften versehen ist.

Art. 267.

II. Von dem gerichtlichen Geständnisse.

Zur vollen unmittelbaren Beweiskraft eines Geständnisses wird erfodert, daß dasselbe abgelegt worden:

1) vor einem gehörig besezten Untersuchungsgerichte;

2) bestimmt und deutlich mit Worten, nicht durch blosse Zeichen;

3) nicht bloß allgemein, sondern mit Angabe der einzelnen auf seinen Gegenstand Bezug habenden Umstände;

4) nicht aus Irrthum oder durch Zwang, oder Betrug, oder auf verfängliche Fragen, oder im Zustande einer Gemüthsverwirrung;

5) nicht auf blosse Bejahung aller durch die Fragstücke selbst vorgesagten einzelnen Umstände. Ueberdieß muß die Erzählung des Inquisiten

6) in sich selbst zusammenhängen, und in wesentlichen Dingen keine Widersprüche enthalten, desgleichen

7) mit den über die Umstände des Verbrechens eingeholten Erfahrungen im Wesentlichen übereinstimmen.

Art. 268.

Durch ein solches Geständniß kann I. die eigene Handlung des Angeschuldeten mit allen hierauf Bezug habenden Umständen bewiesen werden; II. der Thatbestand hingegen wird nicht durch Geständniß, sondern durch Augenschein, durch Aussage der Zeugen oder Beschädigten zur Gewißheit gebracht. Was durch Geständniß bewiesen werden kann.

Art. 269.

Es kann jedoch, in Ermanglung anderer Beweise des Thatbestandes auf das Bekenntniß des Angeschuldeten die gesezliche Strafe zuerkannt werden, vorausgesezt:

1) daß aus besondern Umständen deutlich erhellet, warum der Thatbestand durch andere Beweismittel nicht erhoben werden konnte; auch

2) der Angeschuldete entweder schon sonst als Verbrecher berüchtiget, oder vermöge de-

sonderer hinreichend erwiesener Umstände als eine Person zu betrachten ist, zu welcher man sich des eingestandenen Verbrechens wohl versehen kann; überdieß auch

3) das Bekenntniß entweder mit einem andern unvollständigen Beweise des Thatbestandes, oder mit besonders erhobenen zum Thatbestande gehörigen, oder damit in Verbindung stehenden Umständen dergestalt übereinstimmt, daß an der Existenz der That überhaupt nicht gezweifelt werden kann.

Art. 270.

Insbesondere kann wegen angeschuldigter Tödtung auf das Bekenntniß des Inquisiten nur dann die ordentliche Strafe erkannt werden, wenn der Umstand, daß die vorgeblich getödtete Person nicht mehr am Leben sey, auf andere Weise dargethan ist, ausgenommen, wenn der Angeschuldete bekannt hat, daß er den Leichnam verbrannt, in das Wasser geworfen, oder auf andere Art zerstört, und der Untersuchung entzogen habe, jedoch alles dieses unter Voraussezung dessen, was in dem Art. 271. verordnet ist.

Art. 271.

Wenn die Tödtlichkeit der Mißhandlungen oder Verlezungen durch Augenschein und Gutachten der Sachverständigen nicht erhoben wurde, so kann unter den Art. 269 und 270. bestimmten Voraussezungen nur alsdann auf die gesezliche Strafe erkannt werden, wenn die von dem Inquisiten eingestandenen Vergewaltigungen oder Verlezungen von der

Art sind, daß daraus nach allgemein bekannter Erfahrung der Tod nothwendig erfolgen mußte, oder, wo dieses zweifelhaft, wenn durch Gutachten der Sachverständigen dargethan ist, daß aus den vom Inquisiten eingestandenen Mißhandlungen der Tod des Andern habe erfolgen müssen.

Art. 272.

Das Geständniß der That wird durch die beigefügte Einrede der mangelnden Zurechnung, der Abwesenheit des rechtswidrigen Vorsazes, vorhandener Nothwehr, oder eines andern die Strafbarkeit aufhebenden oder mindernden Umstandes, in Ansehung welches Inquisit die Vermuthung wider sich hat, weder in seiner Wirkung geschwächt, noch aufgehoben, ausser so ferne die Wahrheit solcher Einrede durch Beweis oder bestimmte Gründe der Wahrscheinlichkeit glaubwürdig unterstüzt wird. Von eingeschränkten Geständnissen.

Art. 273.

Der gänzliche und theilweise Widerruf eines Geständnisses hebt dessen Gültigkeit nicht auf, wenn nicht derselbe durch glaubhafte erweisliche Gründe unterstüzt ist, aus welchen wenigstens bis zur hoher Wahrscheinlichkeit dargethan werden kann, daß und warum der Inquisit zur Zeit seines abgelegten Geständnisses die Wahrheit entweder nicht habe sagen können, oder nicht habe sagen wollen. Vom Widerruf eines Geständnisses.

Art. 274.

Von mehreren Bekenntnissen.

Wenn der Inquisit verschiedene Bekenntnisse ablegt, von welchem das eine dem andern widerspricht, so verdient dasjenige den Vorzug, welches in sich selbst das wahrscheinlichste ist, und mit andern Umständen am genauesten zusammentrifft.

Art. 275.

III. Von aussergerichtlichem Geständnisse.

In wie ferne auf ein gerichtlich erwiesenes aussergerichtliches Geständniß der in Untersuchung begriffenen That eine peinliche Strafe erkannt werden könne, ist in dem Kap. VII. des gegenwärtigen Titels bestimmt.

Viertes Kapitel.

Von dem Beweise durch Zeugen.

Art. 276.

I. Von der Gültigkeit der Zeugenaussagen überhaupt.

Eine Zeugenaussage ist in der Regel nur alsdann gültig, wenn sie vor dem gehörig besezten Untersuchungsgerichte abgelegt worden ist. In eilenden Fällen kann dieselbe jedoch gültig vorgenommen werden, wenn sie entweder:

1) vor einem gehörig besezten Civilgerichte, oder auch

2) unter den Art. 19. Nr. 3. und Art. 20. bestimmten Voraussezungen, vor einer Polizeibehörde förmlich zu Protokoll genommen ist, jedoch alsdann nur zum Beweis des

That-

Thatbestandes, oder der Anzeigungen, oder zur Vollständigkeit eines vor Gericht erhobenen unvollständigen Beweises, oder auch zum Beweis der zur Vertheidigung des Inquisiten dienenden Umstände.

Art. 277.

Ueberdieß wird zur Gültigkeit einer Zeugenaussage überhaupt erfodert, daß dieselbe

1) auf eigener unmittelbarer Erfahrung der zu erweisenden Thatsache, nicht bloß auf Hörensagen, Vermuthungen oder Schlüssen beruhe;

2) die in dem Art. 267. Nr. 2 bis 7. bemerkten Eigenschaften an sich habe, auch

3) keine Gründe vorhanden sind, zu befürchten, daß der Zeuge die Wahrheit nicht sagen wolle oder nicht sagen könne.

Art. 278.

Von untüchtigen völlig unglaubwürdigen Zeugen.

Schlechterdings untüchtige und zum Beweis untaugliche Zeugen sind:

1) Kinder unter acht Jahren;

2) wer sich zur Zeit des zu bezeugenden Vorfalles oder des abgelegten Zeugnisses in dem Zustande der Raserei, des Wahnsinnes oder Blödsinnes oder der höchsten Trunkenheit befunden hat;

3) Personen, welchen der zur Wahrnehmung des Beweisgegenstandes erfoderliche Sinn mangelt;

4) diejenigen, welche nicht mündlich oder schriftlich durch Worte, sondern nur durch

Zeichen ihre Gedanken auszudrücken vermögen;

5) bürgerlich Todte;

6) wer wegen Verläumdung, falscher Denunciation, falschen Zeugnisses oder Meineides verurtheilt, oder von der deßhalb wider ihn verhängten Untersuchung noch nicht vollkommen losgesprochen worden ist;

7) diejenigen, welche für die Ablegung oder Nichtablegung ihres Zeugnisses irgend etwas empfangen, oder ein hierauf gerichtetes Versprechen angenommen haben; endlich

8) Alle diejenigen, welche von dem ihrer Aussage gemässen Ausgang der Sache einen unmittelbaren sicheren Vortheil zu erlangen, oder Schaden an Leben, Leib, Ehre oder Gütern von sich abzuwenden haben.

Art. 279.

Ein Zeuge, welcher in den Hauptumständen seiner Erzählung sich selber widersprochen hat, oder bei einem solchen Umstande der Unwahrheit überführt ist, verliert auch in Ansehung anderer Punkte seines Zeugnisses allen Glauben.

Art. 280.

Von verdächtigen Zeugen überhaupt.

Verdächtig ist ein Zeuge:

1) wenn derselbe an einer Schwäche des erfoderlichen Sinnes leidet, oder Beweis gegeben hat, daß er seine Erfahrungen nicht getreu im Gedächtnisse zu behalten oder andern bestimmt mitzutheilen vermöge;

2) wenn er eine dem Gerichte vollkommen unbekannte Person ist;

3) wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurtheilt, oder nur von der Instanz entlassen worden ist, oder noch dem Prozesse unterliegt, oder sonst gegen die Rechtlichkeit seines Betragens gegründete Bedenken obwalten;

4) wenn er mit demjenigen, zu dessen Vortheil das Zeugniß abgelegt wird, verheurathet, oder in gerader Linie, oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie einschließlich verwandt, oder bis in den zweiten Grad der Seitenlinie verschwägert, oder demselben durch Freundschaft, häusliche Gemeinschaft, Amt, Dienst oder andere Pflichten zugethan ist;

5) wenn der Zeuge mit demjenigen, wider welchen er Zeugniß giebt, in Streit oder Feindschaft lebt;

6) wenn derselbe bei dem seiner Aussage gemässen Ausgang der Sache irgend einen, wenn gleich unmittelbaren entfernten und ungewissen Vortheil zu erwarten hat, und endlich

7) wenn derselbe während der Ablegung seines Zeugnisses durch zurückhaltendes unsicheres oder sonst befremdendes Benehmen, oder durch den Gehalt seiner Aussage selbst, durch Uebertreibungen, durch Unwahrheit oder Widerspruch in Nebenumständen der Erzählung, den Verdacht der Parteilichkeit wider sich erregt hat.

Art. 281.

Insbesondere von minderjährigen Zeugen.

Ein Minderjähriger ist nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre eidesfähig, in welchem Falle er sodann, wenn nicht andere Gründe seiner Glaubwürdigkeit entgegen stehen, auch in Ansehung der nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre erfahrenen Thatsachen, als vollgültig zu betrachten ist.

Die Aussage eines eidesunfähigen Minderjährigen kann jedoch nach vorsichtiger Erwägung aller Umstände als entfernte Anzeigung gelten.

Art. 282.

Von dem Zeugnisse des Beleidigten.

Das Zeugniß desjenigen, an welchem das Verbrechen begangen worden, ist vollgültig, so weit dasselbe bloß darauf gerichtet ist, daß das angeschuldigte Verbrechen an ihm verübt worden sey, nicht aber rücksichtlich der Person des Thäters.

Art. 283.

Von dem Zeugnisse des Angebers.

Ein Angeber (Denunciant) ist nur dann als vollkommen tüchtiger Zeuge der That und des Thäters zulässig, wenn er vermöge seines Amtes zur Anzeige verpflichtet war, und ihm nicht besondere Gründe der Parteilichkeit oder eines persönlichen Interesse an dem Ausgange der Sache entgegen stehen.

Art. 284.

Von dem Zeugnisse eines Mitschuldigen.

Das Zeugniß eines Angeschuldeten gegen einen angeblichen Mitschuldigen ist ohne alle Kraft, wenn jener dadurch seine Schuld ganz,

oder zum Theil von sich auf diesen andern zu bringen sucht.

Ausserdem ist ein Verbrecher, welcher seine Schuld reumüthig bekannt hat (die in dem Art. 278. Nr. 5 und 6. bestimmten Fälle ausgenommen), wider seine Mitschuldige nur als verdächtiger Zeuge zu betrachten, so ferne nicht andere besondere Gründe der Parteilichkeit oder persönlichen Interesse die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen zerstören.

Doch erlangt ein solcher reumüthig bekennender Mitschuldige in Ansehung eines anderen bereits der That verdächtigen Mitschuldigen, die Eigenschaft eines vollgültigen Zeugen, wenn er seine Aussage nicht nur dem Beschuldigten bei der gerichtlichen Gegenstellung in das Angesicht wiederholt, sondern auch dieselbe, nach der ihm geschehenen Verkündung des Strafurtheils, von neuem bekräftiget hat.

Art. 285.

II. Von der Wirkung der Zeugenaussagen.

Zeugenaussagen begründen vollkommenen unmittelbaren Beweis, wenn wenigstens zwei vereidete Zeugen, von welchen jeder einzelne für sich vollkommen glaubwürdig ist, in allen wesentlichen Umständen übereinstimmend über die zu beweisende Thatsache ausgesagt haben, vorbehaltlich dessen, was in dem Art. 295. verordnet ist.

Art. 286.

Die Aussage eines einzigen vollgültigen Zeugen, wenn dieselbe alle übrigen gesezlichen Erfodernisse an sich trägt, wird einem halben Beweise gleich geachtet.

Art. 287.

Die Aussage eines verdächtigen Zeugen gilt bloß als Anzeigung des von ihm ausgesagten Thatumstandes.

Art. 288.

Zwei verdächtige Zeugen, welche in allen wesentlichen Umständen ihrer Erzählung zusammentreffen, können, nach vorsichtigem Ermessen des Grades ihrer Glaubwürdigkeit, einem einzigen vollgültigen Zeugen gleich geachtet werden.

Art. 289.

Wenn die Aussage zweier vollkommen übereinstimmenden, nicht ganz verdächtigen Zeugen mit der Aussage Eines vollgültigen zusammenstimmt, oder wenn vier oder mehrere nicht unverdächtige Zeugen unter sich in ihren Aussagen vollkommen übereintreffen; so kann, nach Erwägung aller besondern Umstände, die von solchen Zeugen übereinstimmend ausgesagte Thatsache, als vollkommen erwiesen angenommen werden.

Art. 290.

III. Was durch Zeugen erwiesen werden kann.

Ein Angeschuldeter ist durch Zeugen unmittelbar für überführt zu achten, wenn zwei oder mehrere Zeugen, nach den im Art. 285. u. 289. bestimmten besondern Voraussezungen, nicht bloß über Anzeigungen, sondern darüber aussagen, daß sie, gegenwärtig an dem Orte und zur Zeit des begangenen Verbrechens, die Begehung der verbrecherischen Handlung durch den Angeschuldeten, unmit-

telbar mit eigenen Sinnen wahrgenommen haben.

Art. 291.

Die Aussage eines Mitschuldigen, sie treffe mit der Aussage anderer Zeugen oder Mitschuldigen zusammen oder nicht, kann nur dann zu unmittelbarer Ueberweisung dienen, wenn dieselbe unter den im Art. 284. §. 3. bestimmten Voraussezungen abgelegt worden ist.

Art. 292.

Insbesondere von dem Beweise des Thatbestandes.

Auch der Thatbestand eines Verbrechens kann durch Zeugen erwiesen werden, wenn dieselben aus unmittelbarer eigener Sinnenerkenntniß Umstände bezeugen, welche an dem Daseyn der zu dem Verbrechen erfoderlichen Eigenschaften keinen vernünftigen Zweifel übrig lassen, und überdieß aus besondern Ursachen bestimmt erklärbar ist, warum das Verbrechen, wenn es sonst Spuren zurückzulassen pflegt, solche in dem vorliegenden Falle nicht zurückgelassen habe, oder warum dessen Thatbestand auf andere Weise nicht erhoben worden, wobei zugleich rücksichtlich der Tödtlichkeit der Mißhandlungen oder Verlezungen die Bestimmung des Art. 271. in Anwendung zu bringen ist.

Art. 293.

Der Betrag der Entwendung, Veruntreuung oder Beschädigung ist durch Sachverständige, wenn dieses nicht geschehen kann, durch Personen, welchen die fragliche

Sache und deren Werth bekannt ist, oder, wo auch dieses unthunlich, durch eidliche Schäzung des Beschädigten oder desjenigen, welcher die Sache in Besiz oder Verwahrung hatte, zu erheben.

Ist das Verbrechen an Geld oder an solchen Sachen verübt, zu deren Schäzung die gemeinen Kenntnisse des Lebens zureichen, oder rücksichtlich welcher der Angeschuldete vermög seines Gewerbes oder Geschäftes als Sachverständiger zu betrachten ist, so genügt in Ermanglung anderer Beweise das Bekenntniß des Angeschuldeten zur Herstellung des Betrags.

Art. 294.

IV. Von der Kollision der Zeugenaussagen.

Wenn die Aussagen verschiedener Zeugen mit einander im Widerspruche stehen, so hat der Richter folgende Regeln zu beobachten:

1) ist der Widerspruch von der Art, daß ein unvollständiger Zeugenbeweis auf der einen Seite einem unvollständigen Zeugenbeweise auf der andern gegenübersteht, so wird, wenn beide sich gleich sind an Gewicht, die Behauptung der einen Zeugenpartei durch die Behauptung der widersprechenden aufgewogen, oder im Falle der Ungleichheit, die Kraft des stärkeren Beweises um so viel geschwächt, als das Gewicht des widersprechenden Zeugnisses beträgt;

2) ist durch die eine Zeugenpartei, für sich allein betrachtet, der von ihr behauptete Saz als vollkommen erwiesen zu betrachten, so wird dieser Beweis durch widersprechende

unvollständig beweisende Zeugnisse verhältnißmäßig geschwächt, so ferne nicht ersterer noch mehr beträgt, als das Gesez zu einem vollständigen Beweise erfodert, wesfalls, wenn das widersprechende Zeugniß bloß dem Mehrbetrag jenes vollständigen Beweises gleich kommt, lezterem durch solchen Widerspruch an seiner vollen Beweiskraft nichts entzogen wird.

Wenn aber

3) sowohl die Behauptung als die Gegenbehauptung so viele Zeugen für sich hat, als das Gesez zu einem vollständigen Beweise erfodert, so ist, ohne Rücksicht auf die Mehrzahl der Zeugen, welche auf der einen oder andern Seite überwiegen mögen, diejenige Aussage als erwiesen zu betrachten, welche in sich und mit anderen sonst erwiesenen Umständen am genauesten übereinstimmt.

Art. 295.

Sind in dem Falle des Art. 294. Nro. 3. die Aussagen der einen oder andern Partei, nach ihrem Gehalt, nach ihrer Uebereinstimmung unter sich und mit andern erwiesenen Umständen, von gleicher Stärke, oder ist nicht mit vollkommener Gewißheit auszumitteln, auf welcher Seite ein entscheidendes Uebergewicht vorhanden sey, so ist das Urtheil nach der dem Angeschuldeten günstigeren Meinung zu fassen.

Auch kommt alsdann, wenn der Angeschuldete, gemäß der im Art. 294. Nro. 3. enthaltenen Bestimmung, der That für über-

wiesen geachtet worden, rücksichtlich des Straferkenntnisses dasjenige zur Anwendung, was im Art. 332. verordnet ist.

Art. 296.

Ein bloß verneinender Zeuge ist als widersprechender Zeuge nicht zu betrachten, wenn nicht seine Aussage durch Ort, Zeit und Umstände dergestalt bestimmt ist, daß hieraus abgenommen werden kann, es hätte der Zeuge die fragliche Thatsache wahrnehmen müssen, wenn dieselbe wirklich vorhanden gewesen wäre.

Art. 297.

Wenn sich verschiedene Zeugen bloß zum Theil widersprechen, so sind gleichwohl die übrigen, und von dem widersprochenen Theil der Aussage nicht abhängigen Punkte, in welchen sie mit einander zusammentreffen, für erwiesen zu halten, so ferne nicht dem einen oder andern Theil besondere Gründe des Verdachts entgegenstehen.

Fünftes Kapitel.

Vom Beweise durch Urkunden.

Art. 298.

I. Allgemeine Bestimmung.

Eine Privaturkunde beweist nur dann gegen einen Angeschuldeten, wenn zuvor bewiesen ist, daß sie entweder unmittelbar von ihm selbst, oder gemäß seinem Befehl oder

Auftrag von einem Andern verfertiget worden sey.

Art. 299.

II. Vom Beweise des Urhebers der Urkunde.

Der Beweis, daß der Angeschuldete Urheber der Urkunde sey, (Aechtheit der Urkunde) wird vollkommen hergestellt:

1) durch gerichtliche Anerkennung derselben von Seite des Angeschuldeten selbst, wobei die Anerkennung der Unterschrift zugleich die Anerkennung des Inhalts umfaßt, sofern nicht eine Fälschung bewiesen, oder wahrscheinlich gemacht werden kann;

2) wenn Zeugen mit eigenen Sinnen wahrgenommen haben, wie der Urheber dieselbe verfaßt, oder zu deren Verfertigung den Auftrag oder Befehl ertheilt hat, auch daß die vorliegende Urkunde eben dieselbe sey, keinem gegründeten Zweifel unterworfen ist.

Art. 300.

Die Vergleichung der Handschrift durch vereidete Schreibverständige, desgleichen die eidliche Versicherung von Personen, welche mit den Schriftzügen des Angeschuldeten bekannt sind, daß sie in der fraglichen Urkunde die Hand des Angeschuldeten wieder erkennen, begründet nur eine, nach Umständen nahe oder entfernte, Vermuthung der Aechtheit.

Art. 301.

Wenn vollkommen bewiesen ist, daß die fragliche Urkunde von dem Angeschuldeten aussergerichtlich anerkannt worden sey, so kommt rücksichtlich des Beweises der Aecht-

heit dasjenige zur Anwendung, was im Art. 332. f. von dem gerichtlich erwiesenen aussergerichtlichen Geständnisse verordnet ist.

Art. 302.

III. Von der rechtlichen Wirkung und Beweiskraft der Urkunden.

Eine Urkunde, deren Aechtheit durch eigene Anerkennung oder andere Beweise zu vollkommener Gewißheit gebracht ist, gründet wider ihren Urheber den vollen Beweis ihres Inhalts.

Art. 303.

Ist der Inhalt der Urkunde die Anzeigung eines Verbrechens, wie z. B. wenn sie die Erklärung oder Drohung, das Verbrechen begehen zu wollen, oder solche Aeusserungen enthält, welche als Anstalten und Vorbereitungen zu demselben zu betrachten sind, und dergleichen, so ist unter vorgedachter Voraussezung solches Indicium vollkommen erwiesen.

Art. 304.

Enthält die Urkunde das Bekenntniß des in Frage stehenden Verbrechens, so ist durch gerichtliche Anerkennung derselben, oder bei sonst vollständigem Beweise ihrer Aechtheit das aussergerichtliche Geständiß der That vollkommen erwiesen, wo sodann die Art. 334. f. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Art. 305.

Eine Urkunde, welche den Thatbestand des Verbrechens selbst ausmacht, als da sind schriftliche Verläumdungen, Pasquille, be-

trüglich verfertigte Dokumente, verrätherische Briefe, Aufträge und Befehle zur Begehung eines Verbrechens und dergleichen, gründen den Beweis des Verbrechens selbst, und wenn zugleich die Autorschaft des Angeschuldeten erwiesen ist, seines Urhebers.

Wenn indessen zur Vollständigkeit des Verbrechens noch ein von der Abfassung der Urkunde selbst verschiedener Umstand erfodert wird, so kann die ordentliche Strafe nur dann Statt finden, wenn zugleich dieser Umstand, wie z. B. die Bekanntmachung des Pasquills, die wirkliche Vollziehung der befohlenen oder aufgetragenen That und dergleichen, durch andere Beweismittel dargethan ist.

Art. 306.

Eine Privaturkunde, sie rühre von dem Angeschuldeten, oder von einem Dritten her, gilt nur dann zu dessen Entschuldigung oder Vertheidigung, wenn die Zeit ihrer Verfertigung gewiß ist, und keine Vermuthungsgründe eines Betrugs vorhanden sind.

Art. 307.

Eine Urkunde, welche zur Ueberweisung des Angeschuldeten gebraucht wird, gilt auch für ihn zur Abwendung oder Milderung der Strafe.

Sechstes Kapitel.

Von Anzeigungen oder Indicien.

Art. 308.

I. Von Anzeigungen überhaupt.

Anzeigungen (Indicien) sind Thatsachen, welche mit einem Verbrechen in natürlichem Zusammenhange stehen, so daß hievon auf das Verbrechen selbst, oder auf die Person, welche es begangen, vernünftigerweise geschlossen werden kann.

Art. 309.

Die Verdachtsgründe können hergenommen werden, I. von Umständen oder Thatsachen, welche einem Verbrechen als dessen Ursachen oder Vorbereitungen vorhergehen (vorausgehende Anzeigungen), oder II. von solchen, die als Bestandtheile der Haupthandlung, oder als gleichzeitige Umstände derselben erscheinen (gleichzeitige Anzeigungen); oder endlich III. von solchen, welche das schon begangene Verbrechen voraussezen, und als Folge oder Wirkung desselben zu betrachten sind (nachfolgende Anzeigungen).

Art. 310.

II. Allgemeine bestimmte Anzeigungen: 1) vorausgehende.

Zu den vorausgehenden Anzeigungen ist zu zählen: I. wenn gegen eine Person erwiesen ist, daß dieselbe ein besonderes Interesse gehabt habe, das vorgefallene Verbrechen zu begehen;

II. wenn Jemand dem Beleidigten mit demselben oder einem gleichartigen Verbrechen ernstlich gedrohet, oder

III. einem Dritten erklärt hat, ein solches Verbrechen begehen zu wollen, oder

IV. Handlungen vorgenommen hat, welche als Mittel und Vorbereitungen des begangenen Verbrechens erscheinen, wie wenn sich Jemand die zum Verbrechen dienlichen Werkzeuge bestellt, angeschafft oder zugerichtet; sich über einen mit Begehung des Verbrechens zusammenhängenden Umstand Raths erholt, oder Kundschaft eingezogen hat und dergleichen.

Art. 311.

Gleichzeitige Indicien, so weit diese bei allen Verbrechen vorkommen können, sind 2) gleichzeitige.

I. die erwiesene Gegenwart einer Person um die Zeit und an dem Orte des begangenen Verbrechens, oder ein anderer erwiesener Umstand, aus welchem solche Anwesenheit geschlossen werden kann, als da sind: genau zusammentreffende Fußstapfen, das Finden einer dem Dritten gehörenden Sache, welche dieser wahrscheinlich an solchem Orte verloren hat, oder wenn Jemand zu ungewöhnlicher Zeit, ohne bekannte unschuldige Veranlassung, oder sonst auf verdächtige Art von seinem Hause oder Wohnorte abwesend war, und dergleichen;

II. der Besiz der Werkzeuge und Mittel, womit die That gewiß oder wahrscheinlich begangen worden;

III. wenn sich an einer Person oder an den ihr zugehörigen Sachen Spuren finden, welche nicht wohl anders, als aus dem Verbrechen erklärt werden können;

IV. wenn Jemand, ohne sich gehörig über die Redlichkeit seines Besizes auszuweisen, Sachen besizt, oder erweislich besessen hat, welche entweder Gegenstände des Verbrechens sind, oder sich zur Zeit der begangenen That bei dem Beschädigten befunden haben.

Art. 312.

3) nachfolgende.

Zu den Anzeigungen der dritten Art gehören alle solche Thatsachen, woraus auf das Bewußtseyn der Schuld einer Person geschlossen werden kann, als da sind:

I. wenn Jemand, ohne daß dieses aus einer unschuldigen Veranlassung wahrscheinlich erklärt werden könnte, die Spuren des Verbrechens absichtlich entfernt, vernichtet, zu entfernen oder zu unterdrücken versucht hat;

II. wenn eine Person, welche noch nicht als verdächtig angesprochen worden, den Verdacht des Verbrechens zuvorkommend von sich abzuwenden oder betrüglich auf einen Andern zu wälzen, bemüht gewesen ist;

III. wenn Jemand durch Bestechung, List, Betrug, oder andere unerlaubte Handlungen die Nachforschungen des Gerichts zu verhindern, irre zu leiten, oder zu vereiteln, oder

den Beleidigten zu gewinnen, und denselben zum Stillschweigen zu bewegen gesucht hat;

IV. wenn Jemand bald nach begangener, oder ruchbar gewordener That sich von seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte entfernt hat, und eine andere unschuldige Ursache seiner Entfernung glaubhaft nicht vorausgesezt werden kann.

Art. 313.

III. Allgemeine unbestimmte oder bloß unterstüzende Anzeigungen.

Alle nicht unmittelbar mit dem vorgefallenen Verbrechen in Verbindung stehenden, desgleichen alle unbestimmten, schwankenden Umstände, als da sind: der Charakter einer Person im Allgemeinen, ihr bisher geführter Lebenswandel, die wegen eines gleichartigen Verbrechens schon erlittene Strafe, Bekanntschaft mit Verbrechern, Veränderung der Gesichtsfarbe, Stottern, Zittern und dergleichen, gründen für sich allein keinen rechtlichen Verdacht, sondern dienen nur dazu, einen schon rechtlich begründeten Verdacht zu bestärken, oder den Richter in seiner Untersuchung auf bestimmte Verdachtsgründe zu leiten.

Art. 314.

IV. Besondere Anzeigungen;

Die den einzelnen Verbrechen eigenthümlichen Anzeigungen ergeben sich aus der besondern Beschaffenheit jedes Verbrechens, aus den eigenthümlichen Veranlassungen und Beweggründen derselben, so wie aus den dieselben gewöhnlich begleitenden besondern Umständen.

Art. 315.

1) bei Diebstählen und anderen aus Eigennuz begangenen Verbrechen.

Dergleichen sind bei Diebstählen oder andern Verbrechen, welche aus Eigennuz begangen werden:

wenn eine sonst unvermögliche Person von verdächtigem oder übelberüchtigtem Lebenswandel plözlich einen übermässigen Aufwand macht;

wenn Jemand Sachen von Werth, welche dessen Vermögen, Stand oder Lebensart widersprechen, bei sich hat, heimlich zum Verkaufe bringt, oder um unverhältnißmässig wohlfeilen Preis anbietet;

wenn Jemand die gestohlenen, geraubten oder sonst bei Gelegenheit des Verbrechens entfremdeten Sachen besizt, ohne sich über die Redlichkeit des Besizes glaubhaft ausweisen zu können;

wenn ein schon im Allgemeinen verdächtiger oder übelberüchtigter Mensch solche Geldsorten, wie die entfremdeten sind, in beträchtlicher Anzahl bei sich sehen läßt oder ausgiebt;

wenn bei einer Person, deren Geschäft es nicht mit sich bringt, Dietriche, Sperrzeuge, Brecheisen, fremde Schlüssel und dergleichen gefunden werden.

Art. 316.

2) bei Verbrechen aus Haß und Rachsucht.

Bei Verbrechen, welche aus Haß oder Rachsucht begangen werden, ist es besondere Anzeigung:

wenn Jemand, zu dem man sich solcher That sonst versehen kann, mit dem Beleidigten in grosser Feindschaft gelebt hat;

wenn Jemand schon vorher den Beschädigten mißhandelt und beleidiget, dasselbe oder ein ähnliches Verbrechen, wie das vorgefallene an ihm zu begehen versucht, oder denselben damit bedroht hat.

Art. 317.

Besondere Anzeigungen des Staatsverraths, und anderer Verbrechen, welche durch Konspiration und heimliche Verabredungen begangen worden, sind insbesondere: 3) bei Staatsverrath, Konspiration u. dergl.

heimliche Zusammenkünfte, besonders zur Nachtszeit, oder verdächtiger Briefwechsel mit Personen, welche desselben Verbrechens überwiesen oder verdächtig sind;

heimliche Zusammenkünfte, oder verdächtiger Briefwechsel mit dem Feinde, oder mit Personen, die mit dem Feinde in Verbindung stehen;

heimliches Geschenknehmen von Seite feindlich gesinnter auswärtiger Staaten;

heimliches Aufhäufen von Waffenvorräthen.

Art. 318.

Als besondere Anzeigungen von Mord, Todtschlag oder Verwundung ist zu betrachten: 4) bei Mord, Todtschlag und Verwundung.

wenn bald nach der That an Jemands Kleidern, Geräthen und dergleichen, beson-

ders aber, wenn an den der Person gehörenden Waffen, womit die Verlezung wahrscheinlich geschehen, Blutspuren gefunden werden;

wenn Jemand Handlungen vorgenommen hat, woraus zu schliessen ist, daß derselbe solche Spuren zu vertilgen oder zu verbergen gesucht habe, wie wenn derselbe bald nach der That zu ungewöhnlicher Zeit seine Kleider gewechselt, dieselben heimlicherweise gereiniget, verborgen, vergraben hat, und dergleichen;

wenn Jemand ein Gewehr der Art besizt, womit wahrscheinlich die Verlezung geschehen ist, besonders wenn aus den Umständen sich ergiebt, daß dasselbe um die Zeit des begangenen Verbrechens gebraucht worden sey; wie wenn ein Schießgewehr erweislich vor der That geladen war, und kurz darauf losgeschossen befunden wird.

Bei Todtschlag oder Verwundung in Raufhändeln ist noch besondere Anzeigung:

wenn von mehreren Theilnehmern an solchem Handel nur Einer oder Einige Gewehr, womit die Verlezung wahrscheinlich oder gewiß zugefügt worden, gehabt oder gebraucht haben.

Art. 319.

5) bei Kindermord u. dergl.

Besondere Anzeigung des Kindermordes, des Abtreibens, oder der Kinderaussezung ist es:

wenn eine Weibsperson, an welcher eine plözliche Leibesveränderung, oder anderer

verdächtiger Umstand wahrgenommen worden, durch Sachverständige (Art. 80.) körperlich besichtiget, und von diesen ausgesagt worden ist, daß dieselbe vor Kurzem geboren habe.

Art. 320.

V. Von Beurtheilung des Gewichts der Verdachtsgründe.

Um das Gewicht der Anzeigungen und den Grad der hieraus hervorgehenden Vermuthung oder Ueberzeugung zu ermessen, hat der Richter zu erwägen:

I. die Beschaffenheit der Anzeigung nach dem Grade und der Nähe ihres Zusammenhanges mit dem Verbrechen;

II. das Zusammentreffen und die Art des Zusammenhanges verschiedener Anzeigungen unter sich;

III. die Anzeigungen der Unschuld, welche dem Verdächtigen zur Seite stehen;

IV. den Beweis der Thatsache selbst, in welcher die Anzeigung besteht.

Art. 321.

1) von Beschaffenheit der Indicien selbst.

Eine Anzeigung ist um so stärker, je genauer dieselbe mit dem Verbrechen im Zusammenhange steht, je gewöhnlicher sie der Erfahrung nach als Ursache, Wirkung oder gleichzeitiger Umstand mit demselben verbunden ist, und je weniger sich dieselbe nach den besondern Umständen anders, als unter Voraussezung des Verbrechens genügend erklären läßt.

So ist, was die allgemeinen Anzeigungen der ersten Gattung (Art. 310.) betrifft,

der Verdacht um so stärker, je heftiger die Leidenschaft, und je dringender der Beweggrund zu dem Verbrechen war; je grösser und mannigfaltiger die Vorbereitungen gewesen sind, woraus auf das Verbrechen geschlossen wird, und je weniger solche Handlungen anders, als in Beziehung auf das beabsichtete Verbrechen erklärt werden können; je ernstlicher oder je öfter wiederholt die Drohungen waren, in je kürzerer Zeit das Verbrechen darauf gefolgt ist, und dergleichen.

Art. 322.

a) vom Zusammentreffen mehrerer Anzeigungen.

Der Verdacht wird verstärkt durch das Zusammentreffen mehrerer Anzeigungen, welche sich unter einander gegenseitig unterstüzen, und zu einer und derselben Voraussezung führen; wogegen der Verdacht geschwächt wird, wenn mehrere Thatsachen, welche einzeln Verdachtsgründe sind, sich unter einander selbst widersprechen.

Art. 323.

a) von den Anzeigungen der Unschuld.

Die gute Aufführung, der bekannte Charakter oder die Lebensart eines Menschen, vermöge welcher sich das vorgefallene Verbrechen von ihm nicht erwarten läßt, giebt eine allgemeine Vermuthung der Unschuld, so daß gegen einen solchen immer stärkere Verdachtsgründe erfodert werden, als wo jene Voraussezungen mangeln, oder die entgegengesezten vorhanden sind.

Art. 324.

Besondere Vermuthungsgründe der Unschuld sind hauptsächlich:

I. der Mangel eines bekannten Interesse an Begehung der That, die Geringfügigkeit des Vortheils im Verhältniß zur Grösse des Verbrechens, vorzüglich aber, wenn, nach den vorliegenden Umständen zu urtheilen, das Verbrechen mit dem Interesse des Verdächtigen, oder andern erwiesenen Absichten desselben im Widerspruche stand;

II. wenn bei einem Verbrechen, welches unmittelbare Gegenwart voraussezt, die Vermuthung der Abwesenheit des Verdächtigen zur Zeit und am Orte des begangenen Verbrechens vorhanden ist;

III. wenn bei Begehung des Verbrechens Schwierigkeiten und Hindernisse vorhanden waren, deren Ueberwindung nach der besondern Beschaffenheit oder Lage der Person und Umstände unerklärbar oder unwahrscheinlich ist; endlich

IV. wenn sich die Person nach vorgefallenem Verbrechen so benommen hat, wie von demjenigen, der sich der That schuldig weiß, nicht wohl erwartet werden kann.

Art. 325.

Eine Anzeigung hat nur dann volle Wirkung, wenn sie vollkommen bewiesen ist. 4) von dem Beweise der Anzeigungen.

Eine unvollständig bewiesene Anzeigung ist um so schwächer, jemehr an der Vollständigkeit ihres Beweises mangelt.

Art. 326.

VI. Von der Ueberzeugungskraft der Anzeigungen: 1) entfernte Anzeigungen

Anzeigungen gründen gegen eine Person nur entfernten Verdacht, wenn sie entweder an sich unbestimmt sind, und mit dem untersuchten Verbrechen selbst nicht in besonderem Zusammenhange stehen, oder wenn die anzeigende Thatsache unter den gegebenen Umständen eben so leicht auf andere Weise, als aus dem begangenen Verbrechen vernünftig erklärt werden kann, oder wenn die an sich nahen Indicien durch besondere Anzeigungen der Unschuld (Art. 323. 324.) geschwächt werden.

Art. 327.

2) nahe Anzeigungen.

Anzeigungen geben einen dringenden Verdacht gegen eine Person und heissen nahe Anzeigungen, wenn daraus, zwar nicht mit Gewißheit, doch mit hoher Wahrscheinlichkeit auf diese bestimmte Person geschlossen werden kann, welches der Fall ist, wenn die in dieser Person zusammentreffenden Umstände mit dem vorliegenden Verbrechen selbst in bestimmtem Zusammenhange stehen, und eine andere vernünftige Erklärungsart derselben zwar noch möglich, jedoch unter den vorliegenden Umständen unwahrscheinlich ist, und überdieß entweder keine besonderen Anzeigungen der Unschuld vorhanden sind, oder von den Anzeigungen der Schuld an Gewißheit und Stärke entscheidend überwogen werden.

Art. 328.

Aus Anzeigungen entsteht überzeugende Gewißheit, daß sich die angezeigte Person der That schuldig gemacht habe: 3) Gewißheit.

1) wenn mehrere mit dem vorliegenden Verbrechen in bestimmtem Zusammenhange stehende gleichzeitige und mit vorausgehenden und nachfolgenden Anzeigungen verbundene Indicien, welche einzeln vollständig erwiesen sind, in der angezeigten Person zusammentreffen, und

2) unter sich selbst dergestalt im Zusammenhange stehen, daß solche Uebereinstimmung, nach dem ordentlichen Laufe der Dinge, nicht anders, als aus der Begehung des Verbrechens vernünftigerweise erklärt werden kann; auch dieselben

3) mit andern erwiesenen Umständen der That nicht im Widerspruche stehen, überdies

4) der Inquisit keine besonderen gegründeten Anzeigungen der Unschuld für sich hat, und endlich

5) durchaus keine Umstände vorhanden sind, welche die Vermuthung geben, daß die That von einer andern Person wäre begangen worden.

Uebrigens vorbehaltlich dessen, was in dem Art. 330. verordnet ist.

Art. 329.

VII. Von den rechtlichen Wirkungen der Anzeigungen.

Wegen blossen Verdachts (Art. 326 und 327.) kann auf keine Strafe, sondern nur auf Specialinquisition, und was Endurtheile anbetrifft, auf Entlassung von der Instanz erkannt werden, jedoch vorbehaltlich der in dem Polizei-Strafgesezbuche verordneten Sicherheitsmaßregeln.

Art. 330.

Wenn der Angeschuldete der That bloß durch das Zusammentreffen der Anzeigungen, in Gemäßheit des Art. 328. überwiesen ist, so kann derselbe zu jeder peinlichen Strafe, selbst zur Kettenstrafe, die Todesstrafe allein ausgenommen, verurtheilt werden.

Siebentes Kapitel.

Von dem zusammengesezten Beweise.

Art. 331.

Allgemeine Bestimmung.

Der Beweis heißt zusammengesezt, wenn Beweismittel verschiedener Art, welche einzeln genommen zur Begründung rechtlicher Gewißheit unzureichend sind, dergestalt zusammentreffen, daß aus solcher Uebereinstimmung die vollständige rechtliche Gewißheit der zu beweisenden Thatsache hervorgeht.

Art. 332.

Ein aussergerichtlich abgelegtes gerichtlich erwiesenes umständliches Bekenntniß begründet vollkommene Ueberweisung, wenn dasselbe mit der gerichtlichen Aussage Eines ganz vollgültigen Zeugen, welcher unmittelbar über die Begehung der That selbst Zeugniß giebt, in allen wesentlichen Umständen übereinstimmt, so ferne nicht zugleich dieser Zeuge zum Beweise des Bekenntnisses selbst gebraucht worden ist.

Vom Zusammentreffen aussergerichtlichen Geständnisses mit dem Zeugenbeweise.

Art. 333.

Gleiches findet Statt, wenn mit einem solchen aussergerichtlichen Bekenntnisse die Aussage, zwar nicht ganz vollgültiger, jedoch nicht untüchtiger Zeugen, welche über die Handlung des Verbrechens selbst vollkommen übereinstimmend aussagen, genau zusammentrifft, so ferne solche Zeugnisse für sich allein schon einen halben Beweis begründen, und unter der am Schlusse des vorhergehenden Art. 332. bestimmten Voraussezung.

Art. 334.

Wenn gegen den Inquisiten nahe, durch vollkommenen Beweis erhobene Anzeigungen vorhanden sind, welche für sich allein zu dessen Ueberweisung nicht hinreichen, mit welchen aber entweder ein umständliches gerichtlich erwiesenes aussergerichtliches Geständniß, oder ein unvollständiger, jedoch einer halben Ueberweisung gleichkommender Zeugenbeweis

Vom Zusammentreffen der Anzeigungen mit aussergerichtlichem Bekenntniß oder gerichtlichem Zeugniß.

(Art. 332 und 333.) zusammentrifft; so kann Inquisit, nach sorgfältiger Erwägung aller besonderen Umstände, der That überwiesen geachtet werden: wobei jedoch dasjenige zur Anwendung kommt, was in dem Art. 330. von dem Beweise durch zusammentreffende Anzeigungen verordnet ist.

Art. 335.

Erweiternder Zusatz.

Die Bestimmung vorstehender Artikel gilt nicht bloß von der Ueberweisung des Thäters, sondern auch von dem Beweise anderer Gegenstände des peinlichen Verfahrens.

Achtes Kapitel.

Vom Vertheidigungsbeweise.

Art. 336.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Dieselben Beweismittel, aus welchen die Anschuldigung erwiesen werden kann, gelten auch zur Vertheidigung des Angeschuldeten als Beweismittel derjenigen Thatsachen, welche die Abwendung aller Strafe, oder die Anwendung einer milderen Strafe begründen.

Auch kommt, was die Gültigkeit, so wie die Vollkommenheit oder Unvollkommenheit des Vertheidigungsbeweises betrifft, Alles dasjenige zur Anwendung, was in den vor-

hergehenden Kapiteln von dem Anschuldigungsbeweise verordnet ist.

Art. 337.

Der Mangel gesezlich vorgeschriebener Förmlichkeiten, welche nach vorliegenden Umständen nicht mehr ersezt, oder verbessert werden können, benimmt einem zur Vertheidigung dienenden Beweismittel nichts an seiner Gültigkeit oder Glaubwürdigkeit.

Unter solcher Voraussezung sind daher selbst aussergerichtliche oder unbeschworne, oder vor nicht gehörig beseztem Gerichte abgelegte Zeugnisse als vollgültig zu betrachten;

jedoch vorbehaltlich der hiebei von dem Untersuchungsrichter etwa verwirkten Ahndungen oder Strafen.

Art. 338.

Der Vertheidigungsbeweis kann auf dreifache Weise begründet werden: II. Arten des Vertheidigungsbeweises.

1) durch den Beweis solcher Thatsachen, welche die Gültigkeit oder Glaubwürdigkeit der wider den Angeschuldeten gebrauchten Beweismittel aufheben oder schwächen;

2) durch den direkten Beweis des Gegentheils derjenigen Thatsachen, auf welche der Anschuldigungsbeweis gerichtet ist;

3) durch den Beweis der die Strafbarkeit aufhebenden oder mindernden Einreden des Inquisiten.

Art. 339.

III. Von dem Verhältniß des Vertheidigungsbeweises zum Anschuldigungsbeweis.

Wenn durch den Vertheidigungsbeweis die gänzliche Untüchtigkeit der wider den Inquisiten gebrauchten Beweismittel, und zwar vollkommen dargethan ist, z. B. daß die Zeugen bestochen, die vorgebrachten Urkunden verfälscht gewesen und dergleichen; so wird dadurch der Anschuldigungsbeweis rücksichtlich der betreffenden Punkte völlig aufgehoben.

Ist aber solcher Vertheidigungsbeweis nur unvollständig, oder bloß auf Minderung der Glaubwürdigkeit der anschuldigenden Beweismittel gerichtet, oder sind nebst den durch den Vertheidigungsbeweis angegriffenen Beweismitteln noch andere nicht angegriffene vorhanden, so ist der Anschuldigungsbeweis wohl als geschwächt, doch nicht als aufgehoben zu achten.

Art. 340.

Widerspricht dem Anschuldigungsbeweis ein direkter Gegenbeweis, so wird jener kraftlos, wenn er von dem lezteren an Stärke und Vollkommenheit aufgewogen oder übertroffen wird.

Ist aber der Vertheidigungsbeweis schwächer als der Anschuldigungsbeweis, jedoch für sich allein betrachtet bis zur Wahrscheinlichkeit gebracht, so ist der lezte zwar gemindert, doch nicht aufgehoben.

Uebrigens kommt hier Alles dasjenige in Anwendung, was über die Kollision der Zeugenaussagen in den Art. 294. u. 295. verordnet ist.

Art. 341.

Der vollkommene Beweis, daß sich der Angeschuldete durchaus in der Unmöglichkeit befunden, die That zu begehen, wie bei einem Verbrechen, zu dessen Verübung die Gegenwart der Person erfoderlich gewesen, der Beweis der Abwesenheit von dem Orte des Verbrechens zur Zeit seiner Begehung, hebt die Wirkung jedes Anschuldigungsbeweises gänzlich auf.

Art. 342.

Wenn eine alle Strafbarkeit aufhebende Einrede vollkommen erwiesen ist, so ist der Anschuldigungsbeweis in seiner Wirkung gänzlich aufgehoben; hingegen nur geschwächt, wenn solcher Beweis zwar unvollkommen, jedoch bis zur Wahrscheinlichkeit gebracht ist.

Art. 343.

Einreden, welche nur auf Minderung der Strafe gerichtet sind, und in Ansehung welcher Inquisit die Vermuthung gegen sich hat, schliessen die ordentliche Strafe aus, wenn der Beweis derselben wenigstens bis zur Wahrscheinlichkeit gebracht ist.

Fünfter Titel.
Von dem Urtheile.

Erstes Kapitel.
Von Abfassung des Urtheils.

Art. 344.

Allgemeine Bestimmung.

Ueber jeden Angeschuldeten muß durch förmliches Urtheil entschieden werden. Eine stillschweigende Lossprechung durch Entlassung des Angeschuldeten ohne rechtliches Erkenntniß findet nicht Statt.

Art. 345.

Von Beschleunigung des Urtheils.

Innerhalb vierzehn Tagen von der Zeit, wo die Akten zum Spruche vorgelegt werden, und bei besonders wichtigen oder weitläufigen Untersuchungen innerhalb dreißig Tagen, soll das Urtheil gesprochen werden.

Art. 346.

Von Vorlegung der Akten zum Spruche.

Sobald die geschlossenen Akten von dem untersuchenden Gerichte dem Kriminalgerichte zum Spruche eingesendet worden sind, soll von dessen Vorstande unverzüglich ein Referent zur Erstattung des Vortrags ernannt werden.

Wer die Untersuchung geführt hat, ist als Referent zur Erstattung des Hauptvortrages nicht zulässig.

Art.

Art. 347.

Der Referent, sobald ihm die Akten zugestellt werden, hat vor allem darauf sein Augenmerk zu richten, ob die Untersuchung bereits zum Spruche reif, oder ob nicht zuvor in Ansehung der Förmlichkeiten oder der Sache selbst, noch Ersezungen nachzuholen räthlich oder nothwendig sey? Pflichten des Referenten.

Zeigen sich ihm wesentliche Mängel oder Unvollkommenheiten, welche noch zur Zeit die Abfassung eines Endurtheils verhindern, so hat er vor Erstattung seines Hauptvortrags dem Gerichte hierüber vorläufigen Vortrag zu thun, welches sodann hierüber das Nöthige zu verfügen hat.

Art. 348.

Der Hauptvortrag in jeder Kriminalsache muß immer schriftlich verfaßt werden.

Dieser Hauptvortrag muß nebst der Veranlassung und bündigen Geschichte des Prozesses selbst eine getreue Darstellung des Vorfalles mit allen Umständen, welche nur immer auf das Endurtheil Einfluß haben können, nebst deren rechtlichen Beurtheilung sowohl hinsichtlich der Förmlichkeiten als der Sache selbst, und nach Maßgabe der im Art. 349. bestimmten Berathungsgegenstände enthalten.

Dabei sollen aber alle erheblichen Beweisstücke, als das Bekenntniß des Thäters, die Zeugenaussagen, durch welche der Inquisit zu überweisen, die Befundscheine und Gutachten über den Thatbestand und derglei-

chen, aus den Akten selbst wörtlich verlesen werden.

Art. 349.

Von den Gegenständen der Berathung und Abstimmung.

Bei jedem Hauptvortrage sind folgende drei wesentliche Punkte in nachstehender Ordnung zu behandeln und von dem Kollegium in Berathung zu ziehen:

I. ob die Akten zum Spruche reif? oder ob nicht zuvor einzelne wesentliche Umstände oder Förmlichkeiten zu ergänzen seyen?

II. ob der Angeschuldete für schuldig zu achten sey? wobei vorzüglich in Erwägung zu nehmen, ob das Verbrechen an sich (Thatbestand des Verbrechens) gehörig dargethan; ob der Angeschuldete der That geständig oder überwiesen; ob endlich nicht etwa ein oder anderer die Rechtswidrigkeit der That oder die Zurechnungsfähigkeit der Person ausschliessender Umstand vorhanden sey?

Endlich, wenn die Strafbarkeit überhaupt entschieden:

III. welche Strafe wider den Angeschuldeten zu erkennen sey? wobei dann die Vollständigkeit oder Unvollständigkeit des Thatbestandes, die Natur des wider den Angeschuldeten erwiesenen Verbrechens, die vorhandenen Milderungs- und Schärfungsgründe, endlich die Art der Uebertretung, ob der Angeschuldete mit Vorsaz oder aus Fahrlässigkeit gehandelt, ob er als Urheber, Gehülfe oder nur als Begünstiger

mitgewirkt, in hauptsächliche Erwägung kommen.

Art. 350.

Ueber jede dieser Fragen entscheidet einzeln die Mehrheit der Stimmen.

Sind in Ansehung der ersten Urtheilsfrage die sich widersprechenden Stimmen gleich getheilt; so ist dieselbe als verneinend entschieden zu betrachten, mithin die vorläufige Ergänzung der Akten zu verfügen.

Sind bei der zweiten oder dritten Urtheilsfrage die Stimmen in zwei verschiedene Meinungen gleich getheilt; so ist die Entscheidung nach derjenigen Meinung zu fassen, welche dem Angeschuldeten günstiger ist.

Sind aber die Stimmen in drei oder mehrere Meinungen getheilt: ohne daß für die eine oder andere eine absolute Mehrheit vorhanden ist, so sind die dem Angeschuldeten nachtheiligsten Stimmen zu den nächstfolgenden gelinderen hinzu zu zählen, womit so lange fortzufahren ist, bis sich hinsichtlich der Zahl aller Stimmenden, eine entschiedene Mehrheit ergeben hat.

Art. 351.

Ueber die Abstimmung ist ein genaues Protokoll zu führen, in welchem die oben bestimmten Urtheilsfragen abzusondern, und bei jeder besonders alle einzelnen Abstimmungen zu bemerken sind.

Art. 352.

Von dem Urtheile überhaupt.

In jedem Endurtheile muß ausgedrückt seyn:

1) der Vor- und Zuname und allenfallsige Spitzname des Angeschuldeten, nebst dessen Wohnort und Gewerbe, wenn sie aus den Akten bekannt sind;

2) die Benennung des Verbrechens, über welches abgeurtheilt wird;

3) das Erkenntniß selbst in Ansehung der Hauptsache, und endlich

4) das Erkenntniß über den Ersaz des etwa gestifteten Schadens und der Prozeßkosten.

Art. 353.

Insbesondere 1) vom Unschuldserkenntnisse.

Der Angeschuldete ist von aller Schuld und Strafe frei zu sprechen (Unschulds-Erkenntniß), wenn durch direkten Beweis vollkommen dargethan ist, daß derselbe das angeschuldete Verbrechen entweder nicht habe begehen können, oder nicht begangen habe, oder endlich, wenn eine alle Strafbarkeit aufhebende Einrede vollkommen erwiesen ist.

In allen diesen Fällen wird von dem Gerichte erkannt:

„daß derselbe vollkommen für unschul-„dig erklärt werde."

Art. 354.

2) von der Lossprechung.

Wenn zwar die Unschuld des Inquisiten auf die in dem vorhergehenden Art. 353. be-

stimmte Art nicht erwiesen ist, jedoch die wider denselben vorhandenen Verdachtsgründe oder Beweismittel aufgehoben oder wenigstens so weit geschwächt sind, daß dieselben, gemäß Art. 93 ff. nicht hinreichen würden, um wider eine Person zur Specialinquisition zu schreiten; oder wenn eine die Strafbarkeit aufhebende Einrede des Angeschuldeten nicht vollständig erwiesen, jedoch bis zur Wahrscheinlichkeit gebracht ist, so soll von dem Richter erkannt werden:

„daß der Angeschuldete nicht als schul„dig befunden worden, derselbe daher „von der Strafe frei gesprochen werde „(Losssprechung)."

Art. 355.

Allgemeine Bestimmung.

Ist das angeschuldete Verbrechen wider den Inquisiten nicht erwiesen, dieser auch desselben nicht geständig, haben sich jedoch solche Eigenschaften der angeschuldeten Handlung in den Akten ergeben, vermög welcher sie als Vergehen oder Polizeiübertretung bestraft werden könnte, oder haben sich besondere, von der angeschuldeten Haupthandlung verschiedene und noch nicht bestrafte Vergehen oder Polizeiübertretungen im Laufe der Untersuchung wider denselben hervorgethan; so ist er zwar von der Anschuldigung des Verbrechens loszusprechen (Art. 353. und 354.), jedoch wegen der ihm zur Last liegenden Vergehen oder Polizeiübertretungen, zur Aburtheilung an das Civilstrafgericht oder an das Polizeigericht zu verweisen; welches

in dem Kriminalerkenntnisse selbst bestimmt auszudrücken ist.

Art. 356.

3) von der Einstellung des Verfahrens.

Sind die wider den Angeschuldeten aufgefundenen Verdachtsgründe und Beweise zur Verurtheilung nicht hinreichend, steht jedoch denselben ein Vertheidigungsbeweis nicht entgegen, oder bleibt, eines vorhandenen Vertheidigungsbeweises ungeachtet, noch so viel Verdacht gegen den Angeschuldeten, als gemäß Art. 93. ff. hinreichend wäre, um Jemand der Specialinquisition zu unterwerfen; so ist zu erkennen:

„daß die Untersuchung wegen mangelnden Beweises einzustellen sey (Entlassung von der Instanz).“

Art. 257.

Wer, gemäß dem vorhergehenden Art. 356., bloß von der Instanz entlassen ist, kann nicht wegen derselben Handlung, auf welche sich das Kriminalurtheil bezieht, sondern nur wegen solcher Vergehen oder Polizeiübertretungen, welche sich abgesondert von dem angeschuldeten Verbrechen aus den Akten ergeben haben, an das Civilstrafgericht oder an das Polizeigericht zur Aburtheilung verwiesen werden.

Art. 358.

4) von den verurtheilenden Erkenntnissen.

Der Angeschuldete wird in Strafe verurtheilt, wenn derselbe der Uebertretung entweder geständig oder überwiesen, und keine die Strafbarkeit aufhebende Einrede auch nur bis zur Wahrscheinlicheit erhoben ist.

In jedem verurtheilenden Erkenntnisse ist die Strafe nach ihrer Art und Grösse bestimmt auszusprechen.

Art. 359.

Jedes Endurtheil soll mit den Entscheidungsgründen versehen seyn, welche aber nicht in das Urtheil selbst zu verweben, sondern demselben besonders anzuschliessen sind. Von Entscheidungsgründen.

Zweites Kapitel.

Von Verkündung des Urtheils.

Art. 360.

Sobald das Urtheil der Untersuchungsbehörde mitgetheilt worden ist, soll dasselbe in Gegenwart des Richters und eines beeideten Aktuars dem Angeschuldeten, mit Zuziehung seines Vertheidigers, wenn ihm ein solcher auf sein Verlangen beigegeben ist, binnen vier und zwanzig Stunden verkündet werden.

Art. 361.

Steht der Verurtheilte oder von der Instanz Entlassene unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft, oder ist derselbe verheurathet, so ist dem Vater, Vormund oder Ehegatten desselben, wenn sie sich in demselben Gerichtsorte aufhalten, von dem Verkündigungstermine Nachricht zu ertheilen, um allenfalls hiebei erscheinen zu können.

Art. 362.

Die Verkündung des verurtheilenden Erkenntnisses an den Angeschuldeten leidet nur dann einen Aufschub, wenn sich derselbe in einem Zustande befindet, bei welchem die Vollstreckung des Strafurtheils ohnehin nicht Statt haben könnte.

Art. 363.

Wenn ein Geistlicher zu peinlicher Strafe verurtheilt worden ist, so soll die geeignete geistliche Behörde durch das Kriminalgericht von dem erlassenen Urtheil vor dessen Verkündung in Kenntniß gesezt werden, damit wegen allenfallsiger Degradation das Nöthige verfügt werden möge.

Es darf jedoch aus diesem Grunde die Verkündung des Erkenntnisses länger nicht, als höchstens vierzehn Tage verschoben werden.

Art. 364.

Wenn ein Adelicher oder Staatsbeamter, oder ein mit königlichen Ehrenzeichen begnadigter Unterthan zu einer Kriminalstrafe verurtheilt worden ist; so soll vor der Verkündung das Urtheil samt den Entscheidungsgründen durch das Kriminalgericht zur allerhöchsten Stelle eingesendet werden, damit zuvor rücksichtlich der Degradation oder Abnahme der Ehrenzeichen das Geeignete verfügt werden könne: wobei übrigens, was den Termin der Verkündung betrifft, die am Schlusse des vorigen Art. 363. gegebene Bestimmung ebenfalls ihre Anwendung findet.

Art. 365.

Bei der Verkündung ist das Urtheil samt den Entscheidungsgründen zu verlesen.

Auch ist, auf Verlangen, dem Angeschuldeten eine Abschrift des Urtheils samt den Entscheidungsgründen auszufertigen.

Drittes Kapitel.

Von den Rechtsmitteln wider Kriminalerkenntnisse.

Art. 366.

I. Von den Rechtsmitteln wider Erkenntnisse überhaupt und deren Einwendung 1) von der nothwendigen Revision.

Wenn der Angeschuldete zur Todes-Ketten- oder mindestens zwanzigjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, so soll das Erkenntniß des Kriminalgerichts, ohne daß es hiezu einer besondern Einwendung des Rechtsmittels bedarf, und ohne daß dagegen eine Entsagung des Inquisiten Statt haben kann, dem Oberappellationsgerichte zur Prüfung und Entscheidung in zweiter und lezter Instanz von Amtswegen eingesendet werden.

Doch ist zuvor das Urtheil dem Defensor des Inquisiten zu verkünden, damit rücksichtlich der Darstellung und Ausführung der Beschwerden wider das Erkenntniß erster Instanz dasjenige beobachtet werden kann, was in den Art. 373. ff. verordnet ist.

Art. 367.

2) von der freiwilligen Revision.

Ausser den im vorhergehenden Art. 366. bestimmten Fällen findet die Einsendung des

Spruchs zum Oberappellationsgerichte nur alsdann Statt,

1) wenn von dem Inquisiten das Rechtsmittel der Revision ausdrücklich in gesezlicher Ordnung eingewendet worden ist; auch ist

2) der Vorstand des Kriminalgerichts aus den in dem nächstfolgenden Artikel bestimmten Gründen die Revision gegen den Angeschuldeten einzuwenden berechtiget.

Art. 368.

a) gegen den Angeschuldeten.

Der Vorstand des Kriminalgerichts ist das Rechtsmittel der Revision wider das Erkenntniß des Kriminalgerichts einzuwenden berechtiget:

1) wegen Unförmlichkeit derjenigen Gerichtshandlungen, auf welche das Urtheil gegründet worden ist, so ferne der Angeschuldete durch solche Unförmlichkeiten gesezwidrig begünstiget erscheint;

2) wenn der Angeschuldete gesezwidrig losgesprochen oder von der Instanz entlassen worden ist;

3) wenn derselbe in eine gelindere Strafe verurtheilt worden ist, als er gemäß der Beschaffenheit seiner Handlung verschuldet hat.

Art. 369.

Will der Gerichtsvorstand von seinem durch Art. 367. §. 2. ihm zugestandenen Rechte Gebrauch machen, so ist er unmittelbar nach der Abfassung des Urtheils hier-

über sich zum Protokoll zu erklären verbunden: wobei jedoch demselben vorbehalten bleibt, seine Gründe innerhalb vier bis acht Tagen schriftlich auszuführen und zu den Akten zu geben.

Art. 370.

b) für den Angeschuldeten.

Dem Angeschuldeten, oder an seiner Statt dessen Vertheidiger, Vater, Vormund oder Ehegatten, ist das Rechtsmittel der Revision gestattet,

1) gegen ein Erkenntniß, wodurch derselbe bloß von der Instanz entlassen ist;

2) gegen ein verurtheilendes Erkenntniß, so ferne er sich dadurch aus was immer für einem Grunde für beschwert erachtet, oder von den ihn vertretenden Personen für beschwert erachtet wird.

Art. 371.

Sogleich nach Verlesung des Urtheils ist der Angeschuldete von dem Untersuchungsrichter über das ihm zustehende Rechtsmittel deutlich zu unterrichten und zu befragen: ob er sich desselben bedienen wolle oder nicht?

Auf Verlangen ist ihm selbst oder den ihn vertretenden Personen eine Bedenkzeit, jedoch nicht länger, als auf vier und zwanzig Stunden zu gestatten.

Ist derselbe zu einer schwereren Strafe, als zum Arbeitshause verurtheilt, so wird, wenn er selbst und sein Vertheidiger sogleich in dem Verkündungstermine dem Rechtsmittel entsagt, solche Entsagung nicht eher rechts-

gültig, als wenn sie, nach Ablauf eines Zeitraums von vier und zwanzig Stunden, vor Gericht wiederholt worden ist.

Art. 372.

Nach geschehener rechtsgültiger Entsagung, oder wenn nach Verlaufe der gesezlichen Bedenkzeit, die Revision für den Angeschuldeten nicht ausdrücklich eingewendet worden ist, auch der Gerichtsvorstand sich dieses Rechtsmittels nicht bedient hat; so geht das Erkenntniß unmittelbar in Rechtskraft über, vorbehaltlich dessen, was rücksichtlich der Wiederaufnahme der Untersuchung im Kap. V. des gegenwärtigen Titels verordnet ist.

Art. 373.

II. Von Ausführung der Rechtsmittel von Seite des Inkulpaten.

Der Angeschuldete, oder wer dessen Stelle vertritt, führt die Gründe, aus welchen er das Erkenntniß für beschwerend erachtet, sogleich in dem Vertheidigungstermine mündlich zum Protokolle aus; so ferne er sich nicht ausdrücklich eine besondere schriftliche Ausführung vorbehält, wesfalls ihm zur Einsicht der Akten und Verfertigung der Beschwerdeschrift eine Frist von acht bis sechzehn Tagen gestattet wird, welche, ausser im Falle unvorhergesehener unvermeidlicher Hindernisse, nicht erstreckt werden darf.

In Ansehung des Vertheidigers zur Ergreifung eines Rechtsmittels oder zur Ausführung der Beschwerden, kommt übrigens Alles dasjenige zur Anwendung, was in den Art. 142. f. verordnet ist.

Art. 374.

III. Von dem Verfahren in zweiter und lezter Instanz.

Wenn das erste Erkenntniß wegen verlezter Förmlichkeiten der Untersuchung oder Entscheidung mit einer Nichtigkeit behaftet ist, oder wenn sich wesentliche Lücken der Untersuchung offenbaren, welche noch eine nachträgliche Ergänzung zulassen; so ist der erste Spruch von dem Oberappellationsgerichte als ungültig aufzuheben, wo sodann nach geheilter Nichtigkeit oder eingeholten Ersezungen von Neuem in erster Instanz erkannt wird.

Hiebei ist das Oberappellationsgericht ermächtiget, nach Befinden der Umstände, die weitere Untersuchung einem andern Untersuchungsgerichte, oder auch das neue Erkenntniß einem andern Kriminalgerichte zu übertragen.

Art. 375.

Ein an sich gültiges Erkenntniß des Kriminalgerichts ist das Oberappellationsgericht in jedem Falle ermächtiget, entweder zu bestätigen, oder aber, es sey zum Vortheile oder Nachtheile des Angeschuldeten abzuändern.

Art. 376.

Bei dem Oberappellationsgerichte wird, in Ansehung des Vortrags, der Berathung und Abstimmung, so wie bei der ersten Instanz verfahren.

Viertes Kapitel.

Von Vollstreckung des Urtheils.

Art. 377.

Von lossprechenden Erkenntnissen.

Ein die Unschuldserklärung oder die Lossprechung enthaltendes rechtskräftiges Erkenntniß ist unmittelbar nach dessen Verkündung zu vollstrecken, demnach der Angeschuldete frei zu entlassen.

Art. 378.

Von der Entlassung von der Instanz.

Wurde der Inquisit nur von der Instanz entlassen, so ist derselbe nicht eher in Freiheit zu sezen, bis rücksichtlich der Sicherheitsleistung oder der besondern polizeilichen Aufsicht Alles dasjenige eingeleitet und berichtiget worden ist, was das folgende Kapitel Art. 390. ff. verordnet.

In jedem Falle ist eine Abschrift des Erkenntnisses sammt den Entscheidungsgründen der höheren Kreis-Polizeibehörde mitzutheilen.

Art. 379.

Von verurtheilenden Erkenntnissen.

Die Vollstreckung eines verkündeten rechtskräftigen Strafurtheils darf nur alsdann verschoben werden: 1) wenn der Verurtheilte von Wahnsinn oder Raserei befallen ist; 2) wenn er sich in solchem körperlichen Zustande befindet, daß von Vollziehung der Strafe ein weit grösseres Uebel mit Grund zu besorgen ist, als der Gesezgeber dabei beabsichtet; 3) wenn sich eine zum Tode oder zu

körperlicher Züchtigung verurtheilte Weibsperson schwanger befindet.

Art. 380.

Jedes Todesurtheil ist, bevor dasselbe vollstreckt wird, mit sämtlichen Akten und Vorträgen, von dem Oberappellationsgerichte zum Justiz-Ministerium einzusenden. Von Todesurtheilen.

Art. 381.

Nachdem der König erklärt hat, daß er den Verurtheilten nicht begnadige, soll das Urtheil dem Inquisiten bei geöffneten Gerichtsthüren verkündet, und innerhalb vier und zwanzig Stunden des Morgens früh vollzogen werden.

Verlangt der Verurtheilte einen längeren Aufschub der Vollstreckung, so kann ihm derselbe bis auf dreimal vier und zwanzig Stunden, von Zeit der Urtheilsverkündung angerechnet, gestattet werden.

Art. 382.

In der Zwischenzeit von der Verkündung des Todesurtheils bis zu dessen Vollstreckung ist der Verurtheilte, so weit es ohne Gefahr der Flucht geschehen kann, in bequemerer Gefangenschaft zu halten, jedoch wird Niemand anderem, als den Geistlichen seiner Religion und seinen nächsten Verwandten der Zutritt zu ihm gestattet.

Am Tage der Hinrichtung wird unmittelbar vor der Ausführung des Verurtheilten zum Richtplaz in dessen Gegenwart an einem

öffentlichen Orte eine kurze und gemeinfaßliche Geschichte seiner Verbrechen verlesen, sodann nochmals das Urtheil bekannt gemacht, und endlich von dem Richter, welcher zur Vollstreckung beordert ist, über den Missethäter der Stab gebrochen.

Ueber die Urtheilsvollstreckung ist ein Protokoll zu verfassen.

Art. 383.

Nach geschehener Hinrichtung wird von dem Gerichte eine gemeinfaßliche aktenmäßige Erzählung der von dem Hingerichteten begangenen Verbrechen, nebst dem Urtheil durch den Druck bekannt gemacht.

Art. 384.

Von körperlicher Züchtigung.

Eine körperliche Züchtigung soll immer unter Aufsicht des Richters, oder desjenigen Beamten, welchen er hiezu beauftragt, in Beiseyn des Gerichtsarztes vollzogen, und ein Protokoll darüber aufgenommen werden.

Art. 385.

Von Vollstreckung der Freiheitsstrafen.

Ist ein Inquisit zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden, so muß die geschehene Ablieferung des Gefangenen von dem Aufseher des Strafortes bescheiniget, und diese Bescheinigung zu den Akten gelegt werden.

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Von der rechtlichen Wirkung der Erkenntnisse und von Wiederaufnahme der Untersuchung.

Art. 386.

I. Wirkungen lossprechender Erkenntnisse überhaupt;

Wer ein Unschuldserkenntniß erhalten hat, oder von der Strafe frei gesprochen worden ist (Art. 353. f.), tritt in alle Rechte vollkommener bürgerlicher Ehre zurück, und es hören alle rechtlichen Nachtheile auf, welche mit dem Stande der Anschuldigung verbunden sind.

Er ist zu fodern berechtiget, daß das Urtheil öffentlich bekannt gemacht werde.

Art. 387.

insbesondere rücksichtlich der Wiederaufnahme der Untersuchung,

1) bei Unschuldserkenntnissen.

Nach erhaltenem Unschuldserkenntnisse kann gegen den Freigesprochenen wegen derselben Handlung, über welche geurtheilt worden, die Untersuchung niemals wieder aufgenommen werden, ausgenommen, wenn sich neue, vorhin nicht bekannte Umstände und Beweise hervorthun, aus welchen sich die Falschheit derjenigen Beweismittel ergiebt, auf welche die Unschuld erkannt worden ist, wie wenn sich z. B. offenbart, daß die Urkunden verfälscht, die Vertheidigungszeugen meineidig oder ihr Zeugniß auf einem wesentlichen Irrthume in Ansehung der Person, der Handlung, des Orts oder der Zeit gegründet gewesen sey.

Art. 388.

2) bei der Losssprechung.

Nach erfolgter Losssprechung (Art. 354.) kann wegen derselben Handlung die Untersuchung wieder aufgenommen werden, nicht nur unter den in dem Art. 387. enthaltenen Voraussezungen, sondern auch wegen neu aufgefundener Beweise der Schuld, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

War gegen den Losgesprochenen noch ein, wiewohl zu einer Specialinquisition unzureichender, entfernter Verdacht übrig geblieben, so kann die Untersuchung wieder aufgenommen werden, wenn neue Anzeigungen oder Beweise sich hervorthun, welche so stark sind, daß sie entweder für sich allein, oder in Verbindung mit den vorigen hinreichen, um gegen eine Person zur Specialinquisition zu schreiten.

Ausser dem vorerwähnten Falle aber findet eine Wiederaufnahme der Untersuchung nach erfolgtem losssprechenden Erkenntnisse nur alsdann Statt, wenn neue Beweismittel sich hervorgethan haben, welche für sich allein hinreichend sind, um hierauf gegen den Angeschuldeten ein Straferkenntniß zu gründen.

Art. 389.

Zusäze zu den Art. 387. und 388.

In keinem der vorbestimmten Fälle (Art. 387 und 388.) ist die Wiederaufnahme der Untersuchung zulässig, als nach vorläufigem Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts.

Auch ist das Recht zur Wiederaufnahme der Untersuchung erloschen, wenn unter den

im Gesezbuche über Verbrechen und Vergehen Art. 139. 140. bemerkten Bedingungen, die daselbst bestimmten Zeiträume verflossen sind.

Art. 390.

Der von der Instanz Entlassene ist nicht eher der Haft zu entledigen, bevor nicht derselbe hinreichende Sicherheit geleistet hat (Art. 137. ff.), daß er sich auf Erfodern jedesmal vor Gericht stellen und den ihm zum Aufenthaltsort angewiesenen Bezirk, ohne Vorwissen des Gerichts nicht verlassen wolle. Ist er solche Sicherheit zu leisten nicht im Stande, so wird er unter die besondere Aufsicht der Polizei seines Wohnortes gestellt, nach den in dem Polizei-Strafgesezbuche hierüber enthaltenen Bestimmungen.

II. Folgen der Entlassung von der Instanz:

1) rücksichtlich der zu leistenden Sicherheit.

Art. 391.

Wenn jedoch das untersuchte Verbrechen von der Art ist, daß der Angeschuldete im Falle der Ueberweisung zu zwanzigjähriger Zuchthaus- oder noch schwererer Strafe verurtheilt werden könnte; so darf derselbe nicht eher, als nach geleisteter Sicherheit der Haft entlassen werden, und ist bis dahin in einem öffentlichen Arbeitshause zu verwahren.

Auch ist ein solcher, der geleisteten Sicherheit ungeachtet, besonderer polizeilicher Aufsicht unterworfen.

Art. 392.

Der von der Instanz Entlassene wird der besonderen Polizeiaufsicht entlediget, die für

ihn bestellte Sicherheit erlischt, und alle übrigen nachtheiligen Folgen der blossen Entlassung von der Instanz hören auf, wenn vom Tage der erlangten Freiheit, oder falls er seiner Freiheit während der Untersuchung nie beraubt gewesen, vom Tage des rechtskräftigen Erkenntnisses angerechnet fünf Jahre, und wenn er wegen des angeschuldeten Verbrechens nur zum Arbeitshaus hätte verurtheilt werden können, zwei Jahre verflossen sind.

Art. 393.

Derjenige, welcher in Gemäßheit des Art. 391. zur Sicherheit in einem öffentlichen Arbeitshause verwahrt worden, ist nach Ablauf von fünf Jahren der Haft zu entledigen, tritt aber sodann unmittelbar von Rechtswegen unter polizeiliche Aufsicht, wobei sodann Alles dasjenige zur Anwendung kommt, was im vorhergehenden und nächstfolgenden Artikel verordnet ist.

Art. 394.

Es kann auch nach Ablauf der vorbestimmten Zeit (Art. 392 und 393.) auf Antrag der geeigneten Polizeibehörde und nach Erkenntniß des Kriminalgerichts, die besondere Polizeiaufsicht verlängert werden, wenn der Entlassene durch sein Betragen den Beweis fortdauernder Gefährlichkeit gegeben hat.

a) rücksichtlich der Wiederaufnahme der Untersuchung.

Art. 395.

Der von der Instanz Entlassene kann, ohne vorgängiges Erkenntniß des Oberappel-

lationsgerichts, wegen des abgeurtheilten Verbrechens wieder in Untersuchung genommen und verhaftet werden, sobald sich neue Verdachtsgründe oder Beweise entdecken, welche die Hoffnung geben, für sich allein, oder in Verbindung mit den schon vor dem Urtheile vorhandenen, Anzeigungen oder Beweisen dessen Ueberführung oder Geständniß zu bewirken.

Auch kann der Angeschuldete selbst die Wiederaufnahme der Untersuchung verlangen, sobald er neue, in den vorigen Akten noch nicht vorgekommene Umstände oder Beweise anzeigt, welche den wider ihn noch obwaltenden Verdacht zu heben oder seine Unschuld darzuthun im Stande sind.

Art. 396.

III. Von verurtheilenden Erkenntnissen: 1) von Wiederaufnahme der Untersuchung.

Der Verurtheilte, er habe die Strafe bereits angetreten oder schon überstanden, imgleichen dessen Erben und jeder Dritte an seiner Statt, sind berechtiget, die Wiederaufnahme der Untersuchung zum Vortheile des Verurtheilten zu verlangen, so fern neue, in den Akten noch nicht vorgekommene Beweismittel angegeben werden, womit die Grundlosigkeit des Anschuldigungsbeweises oder die gänzliche Unschuld dargethan werden kann.

Art. 397.

Das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung hemmt, Todesstrafen ausgenommen, die Vollstreckung der Strafe nicht.

Art. 398.

Ueber das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung, welches mit den erfoderlichen Belegen zur neuen Beweisführung versehen seyn muß, erkennt dasjenige Kriminalgericht, von welchem das verurtheilende Erkenntniß gesprochen worden.

Die neue Untersuchung wird von demselben Untergerichte geführt, vor welchem der Verurtheilte zuvor untersucht worden ist.

Ein Dritter, welcher muthwilligerweise eine Wiederaufnahme der Untersuchung veranlaßt hat, soll um eine Geldsumme von fünfzig bis fünf hundert Gulden, oder mit verhältnißmässigem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 399.

Auch zum Nachtheile des Verurtheilten kann auf Verfügung des Kriminalgerichts die Untersuchung wieder aufgenommen werden, jedoch nur in folgenden Fällen:

1) wenn derselbe bloß wegen eines Vergehens verurtheilt worden, sich aber nachher die Beweise solcher beschwerender Eigenschaften derselben Handlung offenbaren, vermöge welcher sie in ein Verbrechen übergeht, weshalb auf Zuchthaus- oder auf noch schwerere Strafe erkannt werden könnte;

2) wenn derselbe zu einer Kriminalstrafe verurtheilt worden ist, nachher aber ein neues, vorher nicht bekanntes Verbrechen derselben oder verschiedener Gattung sich entdeckt, wes-

wegen, wenn es früher sich geoffenbart hätte, Inquisit, gemäß den Gesezen über den Zusammenfluß der Verbrechen (Theil I. Art. 105. f.) entweder zur Todes- oder Kettenstrafe, oder in eine sowohl rücksichtlich der Art als Dauer schwerere Freiheitsstrafe verurtheilt worden wäre; gleiches ist

3) unter denselben Voraussezungen der Fall, wenn solche Verbrechen zwar beim ersten Urtheile bereits bekannt gewesen sind, jedoch Inquisit deshalb nur von der Instanz entlassen worden ist, und sich gemäß Art. 388. neue Anzeigungen offenbaren, weshalb die Untersuchung wieder aufgenommen werden kann.

Art. 400.

Ausser den im vorigen Art. 399. bestimmten Fällen, kann der Abgeurtheilte jedesmal zur Rede gestellt werden, so ferne es darauf ankommt, entweder seine Mitschuldigen zu entdecken, oder dieselben zu überführen, oder über andere Umstände, welche die Untersuchung dieser Mitschuldigen betreffen, die nöthige Aufklärung zu erhalten.

Art. 401.

2) von der polizeilichen Aufsicht nach überstandener Strafe.

Wer nach überstandener Strafe aus dem Zuchthause entlassen ist, steht in Kraft des Gesezes unter besonderer polizeilicher Aufsicht.

Bei Uebertretungen, worauf das Strafarbeitshaus oder andere geringere Strafe gesezt ist, findet nach überstandener Strafe die

besondere Polizeiaufsicht nur alsdann Statt, wenn sich aus der Lebensart, dem Charakter und dem Betragen des Verurtheilten besondere Gründe offenbaren, weshalb derselbe als ein der öffentlichen Sicherheit vorzüglich gefährlicher Mensch zu betrachten ist. Doch kann solche Polizeiaufsicht nicht anders verfügt werden, als auf vorgängiges Erkenntniß des geeigneten Kriminalgerichts.

Art. 402.

g) von andern Wirkungen des Straferkenntnisses.

Was die Unfähigkeit zum Zeugniß und Eide und andere Wirkungen eines Straferkenntnisses betrifft, so sind hierüber die Bestimmungen in dem Theile I. dieses Gesezbuches und in andern Kapiteln dieses II. Theils enthalten.

Art. 403.

Wann vorbemerkte nachtheilige Folgen aufhören.

Rücksichtlich der besonderen polizeilichen Aufsicht, und anderer vorbemerkter nachtheiliger Folgen kommt auch hier Alles dasjenige in Anwendung, was in den Art. 392 und 394. verordnet ist.

Sechstes Kapitel.

Von den Prozeßkosten.

Art. 404.

Allgemeine Bestimmung.

Für die Kosten eines Kriminalprozesses haftet zunächst derjenige, welcher sie durch sein Verschulden veranlaßt hat.

Art. 405.

Wer von der Strafe frei gesprochen wird, ist zu den Prozeßkosten nicht verbunden, ausgenommen, wenn er diejenigen Verdachtsgründe, auf welche die Untersuchung gebaut worden ist, durch eigenes Verschulden wider sich veranlaßt hat.

Von den Prozeßkosten bei lossprechenden Urtheilen.

Art. 406.

Wer durch wissentlich falsche Anzeige einen Unschuldigen in Untersuchung gebracht hat, ist, wenn er dessen überwiesen worden, zu Bezahlung aller Prozeßkosten verpflichtet.

Gleiches gilt von dem Untersuchungsrichter, welcher aus rechtswidrigem Vorsaz, oder aus grober Unwissenheit und Nachlässigkeit einen Unschuldigen in Untersuchung gezogen haben sollte.

Art. 407.

Die Verurtheilung des Angeschuldeten, oder die Entlassung von der Instanz hat die Verurtheilung des Inquisiten in die Prozeßkosten zür nothwendigen Folge.

Bei Entlassung von der Instanz und bei Strafurtheilen.

Art. 408.

Wenn ein Inquisit wegen Unvermögenheit die ihm zur Last liegenden Kosten zu bezahlen nicht vermag, so haften diejenigen Personen, welche ihn nach den bürgerlichen Gesezen zu ernähren verpflichtet sind, für die auf seinen Unterhalt und auf seine Vertheidigung verwendeten Kosten, nicht aber für die übrigen.

Wer aushülfsweise für die Prozeßkosten haftet.

Diejenigen, welche vermöge des Strafgesezbuches über Verbrechen und Vergehen Art. 75. f. zur Verhinderung eines bevorstehenden Verbrechens verpflichtet, und wegen solcher strafbaren Unterlassung verurtheilt worden sind, haften im Falle der Unvermögenheit des Hauptverbrechers für alle auf dessen Untersuchung und Bestrafung verwendeten Kosten.

Art. 409.

Bei der Unvermögenheit des Angeschuldeten, oder derjenigen Personen, welche sonst zur Tragung der Prozeßkosten verbunden sind, fallen dieselben dem Staate zur Last.

Für unvermögend ist aber derjenige zu achten, welcher durch Entrichtung der Prozeßkosten ausser Stand gesezt seyn würde, sich selbst und die Seinigen nothdürftig zu ernähren.

Sechster Titel.

Von dem Verfahren wider abwesende und flüchtige Verbrecher.

Art. 410.

Allgemeine Bestimmung.

Wenn ein Verdächtiger abwesend ist, oder vor oder nach seiner Verhaftung die Flucht ergriffen hat, so hat der Untersuchungsrichter unverzüglich die nöthigen Verfügungen zu treffen, um denselben vor Gericht zu

stellen, wozu derselbe nach Verschiedenheit der Umstände sich der Haussuchung, gerichtlichen Nacheile, des Erlasses von Hülfsschreiben oder Steckbriefen zu bedienen hat.

Art. 411.

Von den einzelnen Verfolgungsmitteln der Abwesenden oder Flüchtigen; 1) von der Haussuchung.

Ist der Entflohene wahrscheinlich noch in dem Gerichtsbezirke selbst irgendwo verborgen, so ist nöthige Fürsorge zu treffen, um einerseits dessen Flucht über die Gerichtsgrenze zu verhindern, andererseits aber durch gehöriges Aufpassen und allenfalls anzustellende Haussuchung sich dessen Person zu versichern.

Art. 412.

2) von Hülfsschreiben.

Hält sich der Angeschuldete ausser dem Gerichtsbezirke an einem dem untersuchenden Gericht bekannten Orte auf, so sollen sogleich die nöthigen Hülfsschreiben (Requisitorialien) an die Obrigkeit seines Aufenthaltsortes erlassen werden.

Sind gegen den abwesenden Angeschuldeten diejenigen rechtlichen Bedingungen vorhanden, aus welchen derselbe in Verhaft genommen werden darf, so geht das Hülfsschreiben darauf, daß derselbe ergriffen und dem Untersuchungsrichter gefänglich ausgeliefert werde, wobei das Verbrechen, dessen der Angeschuldete verdächtig, im Allgemeinen zu benennen ist, ohne daß es jedoch, wenn das Hülfsschreiben an ein innländisches Gericht erlassen wird, einer Darlegung der wider denselben vorhandenen Verdachtsgründe oder Beweise bedarf.

Ist es zweifelhaft, ob der Abwesende flüchtig sey, oder aus rechtmässigen Ursachen in fremdem Gerichtsbezirke sich aufhalte, und sind noch zur Zeit keine rechtlichen Ursachen zu dessen Gefangennehmung vorhanden; so wird das Hülfsschreiben bloß darauf gerichtet, daß demselben die gerichtliche Ladung bekannt gemacht, und wegen deren Befolgung die nöthige Fürsorge getroffen werde. Der auf diese Art requirirte Richter ist nichts destoweniger befugt, den Vorgeladenen, sobald sich derselbe entweder ungehorsam bezeigt, oder besondere Umstände eintreten, welche dessen Flucht besorgen lassen, zu ergreifen, und dem untersuchenden Richter gefänglich zu überliefern.

Art. 413.

3) von der gerichtlichen Nacheile.

Wenn mit Grund zu erwarten ist, einen flüchtig gewordenen Angeschuldeten durch Nacheile zu erreichen, so hat der Richter ungesäumt den Verhaftsbefehl wider denselben auszufertigen, und ihn nach allen Richtungen oder doch nach der Gegend hin, nach welcher er seinen Weg genommen, durch Gerichtsdiener oder Mannschaft eiligst verfolgen zu lassen, wobei die verfolgenden nicht bloß auf ihren Gerichtssprengel beschränkt, vielmehr alle königlichen Obrigkeiten, Gerichte und Unterthanen denselben hülfreich beizustehen verpflichtet sind.

Art. 414.

4) von Steckbriefen.

Steckbriefe dürfen nur gegen flüchtige Angeschuldete, gegen bloß Abwesende hinge-

gen, deren Aufenthaltsort unbekannt, nur in den Fällen erlassen werden, in welchen auch gegen einen Anwesenden die Verhaftung verfügt werden darf. In solchen Steckbriefen ist das Verbrechen, dessen der Angeschuldete verdächtig geworden, im Allgemeinen zu benennen, und jede Obrigkeit aufzufodern, denselben im Falle des Betretens zu ergreifen, und dem in der Unterschrift benannten Gerichte auszuliefern, wobei zugleich der Verdächtige nach allen seinen äussern Kennzeichen, nach Gestalt, Gesichtsbildung, Sprache und Kleidung genau zu beschreiben ist.

Art. 415.

Steckbriefe werden durch Eilboten oder durch die Postämter, oder sonst auf die durch besondere Verordnung bestimmte Weise schleunigst an die umliegenden Gerichte und Polizeibehörden verbreitet, und nach Umständen in öffentlichen Blättern des Kreises und der Hauptstadt, wie auch in ausländischen öffentlichen Blättern durch den Druck bekannt gemacht.

Art. 416.

Jede inländische Gerichts- oder Polizeibehörde, welcher ein Steckbrief zukommt, ist verbunden, denselben nicht nur ihren ihr untergebenen Dienern, sondern auch den Vorstehern der in ihrem Bezirke befindlichen Landgemeinden mitzutheilen, und die Gemeindevorsteher sind schuldig, ihre Gemeinde von dem Inhalte des Steckbriefes in Kenntniß zu sezen.

Art. 417.

5) von dem sicheren Geleit.

Einem Abwesenden kann, jedoch nur durch königliches Rescript, auf eingeholtes Gutachten des betreffenden Kriminalgerichts, ein sicheres Geleit in so weit ertheilt werden, daß derselbe während der Untersuchung bis zur Verkündung eines Straferkenntnisses nicht gefangen genommen werden soll.

Es kann dasselbe entweder unbeschränkt ertheilt werden, oder nach Beschaffenheit der Umstände unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen, als z. B. daß der Angeschuldete sich an einem gewissen Orte aufhalten, von gewissen Orten entfernt bleiben, Sicherheit leisten solle, und dergleichen.

In jedem Falle aber ist der Geleitete, soweit es unbeschränkt der persönlichen Freiheit geschehen kann, unter polizeilicher Aufsicht zu halten.

Art. 418.

Ein Geleitsbrief äussert seine rechtliche Wirkung nur in Ansehung desjenigen Verbrechens, für welches er namentlich ertheilt worden ist.

Derselbe erlischt unter gleichen Voraussezungen, unter welchen eine für geleistete Sicherheit vom Gefängnisse Befreiter in gefängliche Haft gezogen werden darf (Art. 140.)

Art. 419.

Einleitung des Ungehorsamsverfahrens.

Während der Angeschuldete durch Nacheile, Steckbriefe und andere dergleichen Anstalten verfolgt wird, hat das untersuchende Gericht mit Untersuchung der Sache, so weit

diese ohne Vernehmung des Verdächtigen geschehen kann, ungehindert fortzufahren.

Bleiben alle Mittel, den Angeschuldeten vor Gericht zu bringen, fruchtlos, und ist die Untersuchung geschlossen, so werden die Akten dem Kriminalgerichte eingesendet, damit von diesem nöthigenfalls das Ungehorsamsverfahren eingeleitet werde.

Art. 420.

Wann das Ungehorsamsverfahren nicht Statt findet.

Findet das Kriminalgericht keinen vollkommen hinreichenden Verdacht, weswegen wider den Angeschuldeten auf Specialinquisition erkannt werden dürfte, so werden die Akten dem Untersuchungsgerichte zurückgesendet, und bis sich neue Verdachtsgründe oder Beweise ergeben, in der Gerichtsregistratur verwahrt.

Art. 421.

Von der ersten öffentlichen Vorladung.

Im entgegengesezten Falle schreitet das Kriminalgericht zur Einleitung des Ungehorsamsverfahrens wider den Abwesenden oder Flüchtigen.

In Gemäßheit dessen, wird derselbe nach Erkenntniß des Kriminalgerichts von dem Untersuchungsgerichte durch Ediktalcitation vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor Gericht zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen, welche im Allgemeinen zu benennen, zu verantworten.

Diese Ediktalcitation wird nicht nur an dem Size des Kriminalgerichts, des untersuchenden Gerichts, und des Wohnortes des Angeschuldeten öffentlich angeschlagen, son-

dern auch in einem öffentlichen Blatte des Kreises, worin das Kriminalgericht seinen Siz hat, und bei besonders wichtigen Fällen, in einem oder anderem ausländischen Blatt, dreimal, jederzeit nach einem monatlichen Zwischenraume, durch den Druck bekannt gemacht.

Art. 422.

Von der zweiten öffentlichen Vorladung

Stellt sich der Angeschuldete nicht auf die erste Ladung, so wird er mit demselben Termine und auf dieselbe Weise zum zweitenmal öffentlich vorgeladen, nunmehr aber zur Gerichtsstellung mit der Warnung aufgefodert, daß nach Verlauf des ihm gesezten dreimonatlichen Termins, wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesezen gemäß werde verfahren werden.

Art. 423.

Von Vertheidigung des Abwesenden.

In der Zwischenzeit von dem ersten Edikt bis zum Ablauf des zweiten Termins darf ein Jeder für den Abwesenden vor Gericht auftreten, um entweder dessen Unschuld zu vertheidigen, oder um zu zeigen, daß er aus rechtmässiger Ursache abwesend sey, und ohne sein Verschulden vor Gericht zu erscheinen verhindert werde.

Art. 424.

Von dem Ungehorsamserkenntnisse.

Stellt sich der Angeschuldete auf die erste oder zweite Ladung, oder wird derselbe ergriffen; so wird gegen ihn im Wege des ordentlichen Kriminalprozesses weiter verfahren.

Verstreicht aber die lezte Frist, ohne daß der Angeschuldete vor Gericht erscheint, und

ohne

ohne daß seine Abwesenheit hinreichend gerechtfertiget worden, und ist nach vollendeter Untersuchung und geführter Vertheidigung, nicht nur die That, sondern auch, daß er der Thäter sey, durch glaubwürdige Zeugnisse oder aus dem Zusammentreffen der Umstände vollkommen erwiesen; so wird derselbe, als wäre er anwesend, auf den Inhalt der Akten in die gesezliche Strafe verurtheilt.

Art. 425.

Das in Gemäßheit des Art. 424. geschöpfte Straferkenntniß wird an denselben Orten und auf dieselbe Art, wie die erlassenen Ediktalladungen, jedoch nur einmal, öffentlich bekannt gemacht.

Dem Vater, Ehegatten oder Vormunde des Verurtheilten, so wie jedem Unterthan ist es gestattet, innerhalb dreißig Tagen vom Tage der Bekanntmachung des Urtheils, dagegen das Rechtsmittel der Revision zu dem Oberappellationsgerichte zu ergreifen, dessen Erkenntniß sodann ebenfalls öffentlich bekannt gemacht wird.

Art. 426.

Von den Wirkungen des Ungehorsams, und des Ungehorsamserkenntnisses.

Das zur Rechtskraft gediehene Ungehorsamserkenntniß wird, so weit dieses in Abwesenheit des Schuldigen geschehen kann, sowohl in der Hauptsache, als auch, was den Ersaz des Schadens und der Prozeßkosten betrifft, seinem ganzen Umfange nach vollzogen, vorbehaltlich dessen, was in dem Art. 428. rücksichtlich des bürgerlichen Todes verordnet ist.

Art. 427.

Besonders 1) rücksichtlich der Güter des Ungehorsamen.

Von dem Tage an, wo die Frist der zweiten öffentlichen Vorladung fruchtlos verstrichen ist, wird der Ungehorsame so angesehen, als wäre er für verschollen erklärt; es wird daher sein Vermögen der Verwaltung untergeben, mit der Verbindlichkeit dem Abwesenden davon nichts verabfolgen zu lassen.

Nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage des verurtheilenden oder die Untersuchung einstellenden Erkenntnisses, wird das Vermögen seinen gesezlichen Erben zum Rechte des vollen Nießbrauches gegen Sicherheit ausgeliefert.

Nach Verlauf von weiteren zehn Jahren erlischt diese Sicherheit, und das Vermögen wird den gesezlichen Erben als Eigenthum zuerkannt, vorbehaltlich der wegen Verschollenheit bestehenden privatrechtlichen Bestimmungen.

Art. 428.

2) rücksichtlich des bürgerlichen Todes.

Ein Ungehorsamserkenntniß, welches eine Strafe erkennt, die den bürgerlichen Tod zur Folge hat, geht, so weit es die rechtlichen Wirkungen des bürgerlichen Todes betrifft, nicht eher in Rechtskraft über, als nachdem vom Tage des bestätigenden Urtheils des Oberappellationsgerichts angerechnet, fünf Jahre verflossen sind, ohne daß sich der Verurtheilte während dieser Zeit vor Gericht gestellt hat, oder ergriffen worden ist.

Doch kommt während des Laufes dieser fünfjährigen Gnadenzeit dasjenige zur Anwendung, was im Art. 427. verordnet ist.

Art. 429.

Wenn ein abwesend Verurtheilter wieder ergriffen wird, oder sich freiwillig stellt, so wird er über die wider ihn vorhandene Beschuldigungen durch ordentliches Verhör gerichtlich vernommen und mit seiner Vertheidigung gehört, worauf sodann von Neuem in rechtlicher Ordnung erkannt wird.

Was Rechtens, wenn der Ungehorsame wieder vor Gericht gestellt wird.

Art. 430.

Wird derselbe entweder für unschuldig erkannt oder in eine mildere Strafe verurtheilt, so wird dasjenige, was in Folge des früheren Straferkenntnisses verfügt worden ist, wieder aufgehoben. Doch bleiben für das Vergangene die privatrechtlichen Wirkungen in Kraft, welche gemäß Art. 427. aus seinem Ungehorsam bereits entstanden waren.

Art. 431.

Wird im Falle des Art. 428. der Verurtheilte nach Ablauf der fünf Gnadenjahre vor Gericht gestellt, und durch das neue Erkenntniß entweder losgesprochen, oder zu einer Strafe verurtheilt, welche den bürgerlichen Tod nicht zur Folge hat; so tritt er für das Künftige von dem Tage an, wo er vor Gericht erschien, in den vollen Genuß seiner bürgerlichen Rechte wieder ein. Doch bleiben für das Vergangene alle diejenigen Wirkungen bestehen, welche in der Zwischenzeit von dem Ablauf erwähnter fünf Jahre bis zum Tage seines Erscheinens vor Gericht, durch den bürgerlichen Tod begründet worden sind. Uebrigens erhält der vom bürgerlichen Tode Losgesprochene die Substanz seines Vermö-

gens, jedoch nur in so weit und in dem Zustande wieder zurück, als es sich noch im Besitz seiner Erben wirklich befindet.

Siebenter Titel.

Vom Verfahren bei Verbrechen der Staatsbeamten und andern öffentlichen Diener.

Art. 432.

Von der Generaluntersuchung.

Wegen des Amtsverbrechens eines Staatsbeamten oder andern öffentlichen Dieners kann die Generaluntersuchung nur von der vorgesezten Amtsbehörde und zwar nach den in diesem Gesezbuche über die Generaluntersuchung enthaltenen Vorschriften, eröffnet und vollführt werden.

Wenn ein Beamter mehreren Stellen untergeordnet ist, kommt die Untersuchung derjentgen zu, in deren Geschäftskreis das begangene Amtsverbrechen einschlägt.

Die betreffende Stelle hat daher die That und den Thäter, so weit es zur Begründung einer Specialinquisition nöthig ist, zu erforschen, die erfoderlichen Belege und Ueberführungsmittel zu den Akten zu bringen, die gehörigen amtlichen Erkundigungen einzuziehen, nöthigen Falls auch Zeugen eidlich zu vernehmen, oder durch die Gerichte vernehmen zu lassen, endlich auch den Angeschuldeten selbst mit seiner vorläufigen schriftlichen Verantwortung in Gemäßheit des Art. 99. zu hören.

Art. 433.

Bei gemeinen Verbrechen der Staatsbeamten oder andern öffentlichen Diener wird mit Eröffnung und Führung der Generalinquisition von dem ordentlichen Untersuchungsrichter wie bei andern Personen verfahren.

Doch ist der Untersuchungsrichter verbunden, sobald sich Verdacht gegen einen Beamten ergeben hat, noch vor der Specialinquisition sogleich die vorgesezte Amtsbehörde des Verdächtigen in Kenntniß zu sezen.

Art. 434.

Wenn sich aus der geführten Generalinquisition (Art. 432.) wider einen Staatsbeamten hinreichender Verdacht eines Verbrechens ergeben hat; so wird in dem königlichen geheimen Rathe schriftlicher Vortrag erstattet und entschieden, ob der Angeschuldete vor Gericht zu stellen sey oder nicht? Vom Erkenntniß auf Specialinquisition.

Eben dieses gilt auch von quiescirten Beamten rücksichtlich der während ihrer Dienstzeit begangenen Amtsverbrechen.

Art. 435.

Wenn ein öffentlicher Diener, welchem die constitutionellen Vortheile der Staatsdiener-Pragmatik nicht zukommen, eines Dienstverbrechens hinreichend verdächtig geworden ist, so werden die Akten der administrativen Generaluntersuchung (Art. 432.) an die ordentliche Gerichtsstelle zur geeigneten Verfügung übersendet, welche für sich allein auf die Specialinquisition erkennt, vorbe-

haltlich der im Art. 433. anbefohlenen Berichtserstattung.

Art. 436.

Von Vertheidigung gegen die erkannte Specialinquisition.

Wenn ein Staatsbeamter, gegen welchen auf Specialinquisition in dem geheimen Rathe erkannt worden ist (Art. 434.) sich in Gemäßheit des Art. 370. des Rechtsmittels weiterer Vertheidigung bedient; so wird auch über die geführte Vertheidigung in dem königlichen geheimen Rathe erkannt.

Art. 437.

Wirkung der Specialinquisition.

Die Specialinquisition gegen einen Staatsbeamten hat die Suspension von seinem Amte und Dienstesgehalte zur Folge.

Art. 438.

Einem andern der Specialinquisition untergebenen öffentlichen Diener wird, bei der Suspension vom Amte, ein Drittheil seines Gehaltes bis zum rechtskräftigen Endurtheil einstweilen zurückgehalten.

Art. 439.

Wirkung der E.urtheile.

Einem Staatsbeamten oder andern öffentlichen Diener, welcher ein rechtskräftiges lossprechendes Urtheil für sich hat, wird der in der Zwischenzeit eingezogene Gehalt vergütet, und derselbe wird zugleich von Rechtswegen in sein Amt wieder eingesezt.

Art. 440.

Im Falle einer blossen Entlassung von der Instanz dauern die im Art. 437. bestimmten Wirkungen der Specialinquisition so lange fort,

als nicht der Angeschuldete nach wiederaufgenommener Untersuchung ein verurtheilendes oder lossprechendes Erkenntniß erhalten hat.

Achter Titel.
Von dem Standrechte.

Art. 441.

In welchen Fällen Standrecht eintreten kann.

Das Standrecht kann wegen folgender Verbrechen angeordnet werden:

1) wegen Aufruhrs im zweiten Grade (Theil. I. Art. 319.), wenn dieser an Umfang oder Hartnäckigkeit so weit gediehen ist, daß die Ruhe nur durch ausserordentliche Gewalt wieder hergestellt werden kann;

2) wenn in gewissen Gegenden Mord, Raub, Brandlegung ungewöhnlich überhand nehmen, vorzüglich aber, wenn sich ganze Banden zu solchen Verbrechen vereiniget haben, und die ordentlichen Mittel zur Wiederherstellung öffentlicher Sicherheit fruchtlos geblieben sind.

Art. 442.

Rechtliche Wirkungen des Standrechts.

Die rechtlichen Wirkungen des Standrechts sind folgende:

1) die ordentliche Kriminalgerichtbarkeit tritt in Ansehung derjenigen Verbrechen und innerhalb derjenigen Distrikte, für welche das Standrecht namentlich angeordnet ist, ausser Wirksamkeit;

2) über diejenigen, welche sich nach gehörig verkündetem Standrechte, eines solchen

Verbrechens schuldig gemacht haben, wird innerhalb vier und zwanzig Stunden, nachdem sie zum Verhör vor das Standrecht gestellt worden sind, gerichtet und zwar ohne Vorbehalt der Berufung oder eines Gnadengesuchs;

3) alle diejenigen, welche überwiesen oder geständig sind, sich nach verkündetem Standrechte eines zur standrechtlichen Behandlung geeigneten Verbrechens als Miturheber oder Gehülfen schuldig gemacht zu haben, werden mit dem Tode bestraft, ohne Unterschied, ob der von ihnen verschuldete Grad des Verbrechens schon in dem Strafgesezbuche mit der Todesstrafe bedroht ist oder nicht, und ohne Rücksicht auf mildernde Umstände, welche dem Verbrecher allenfalls vor dem ordentlichen Richter zu Statten kommen dürften.

Art. 443.

Von wem das Standrecht erklärt werden darf.

Im Falle eines Aufruhrs hat das General-Kommissariat im Einverständnisse mit dem Appellationsgerichte des Kreises, oder auch, wenn höchste Gefahr auf dem Verzuge haftet, für sich selbst zu erklären, daß die Nothwendigkeit des Standrechtes vorhanden sey.

Art. 444.

Wegen Mordes, Raubes oder Brandlegung kann das Standrecht nur auf Antrag des General-Kreis-Kommissariats, nach eingeholtem Gutachten des betreffenden Appellationsgerichts, und nach Vernehmung des königlichen geheimen Raths, angeordnet werden.

Art. 445.

Das Standrecht muß mit fünf Richtern, zwei Gerichtsbeisizern und einem beeideten Aktuar besezt seyn. Von Besezung des Standrechts.

Zu Richtern werden drei in dem Kriminalrichteramte bewährte Männer aus einem königlichen Stadt- oder Appellationsgerichte, und zwei Militärpersonen, wenigstens von dem Rang eines Hauptmanns erwählt.

Der älteste unter den drei Civilrichtern hat den Vorsiz, leitet die Untersuchung, hört den Inquisiten und die Zeugen ab, hält sodann die Umfrage, und hat übrigens mit den andern Richtern gleiches Stimmrecht.

Art. 446.

Dem Standrechte wird ein Kriminalfiskal oder anderer Beamter als öffentlicher Ankläger beigegeben, welcher die Beweise gegen die Schuldigen sammelt, und dem Gerichte vorlegt.

Art. 447.

Die Ernennung der zu Besezung des Standrechts nöthigen Personen gebührt allein dem General-Kommissär des Kreises, nach vorgängigem Benehmen mit dem betreffenden Appellationsgerichte.

Er bestimmt ihnen den Ort und die Stunde des Zusammentritts, und Jeder, welcher zur Besezung des Standrechts berufen wird, ist unter strenger Verantwortung schuldig, sich mit Beiseitsezung aller andern Geschäfte zur bestimmten Zeit, und an dem bestimmten Orte einzufinden.

Ueber die Benennung der zwei Richter aus dem Militärstande, und über die Abordnung der zur Bedeckung des Standrechts auf alle Fälle nöthigen Mannschaft hat sich der General-Kreis-Kommissär mit dem nächsten Militär-Kommando zu benehmen.

Auch hat derselbe dem Landrichter des Ortes, wo das Standrecht gehalten werden soll, aufzutragen, schleunigst Anstalten zu treffen, daß die nöthigen Amtsgeräthschaften und Vorbereitungen an einem zur Gerichtshaltung schicklichen Orte bereit seyen.

Art. 448.

Von feierlicher Verkündung des Standrechts.

Sobald die nöthigen Ernennungen und Vorbereitungen geschehen sind, wird an dem Orte und in den Distrikten, für welche das Standrecht bestellt worden, unter Trommelschlag oder Trompetenschall die eingetretene Wirksamkeit des Standrechts verkündet.

Diese Verkündung soll enthalten, die Benennung des Verbrechens, für welches das Standrecht angeordnet worden;

den Befehl, von diesem Verbrechen oder dessen Fortsezung abzustehen; endlich

die Drohung, daß jeder, welcher nach verkündetem Standrecht solches Verbrechen begehe, oder dabei beharre, standrechtlich gerichtet, und unnachsichtlich mit dem Tode bestraft werden soll.

Art. 449.

Von dem standrechtlichen Verfahren.

Das standrechtliche Verfahren unterscheidet sich von dem ordentlichen in folgenden wesentlichen Punkten:

1) die ganze Verhandlung über eine dem Standrecht übergebene Person geschieht von Anfang bis zu Ende ohne Unterbrechung vor versammeltem Gerichte;

2) es beschränkt sich gegen den Angeschuldeten bloß auf dasjenige Verbrechen, für welches das Standrecht angeordnet ist, und ist überhaupt summarisch, daher

3) so wenig eine Vertheidigung zur Abwendung der Specialinquisition, als eine Hauptvertheidigung zur Abwendung oder Milderung der Strafe durch einen rechtsverständigen Vertheidiger gestattet wird. Es erstreckt sich dasselbe

4) nur auf diejenigen wesentlichen Umstände der angeschuldeten That, aus welchen sich ergiebt, daß sie überhaupt diejenige strafbare Handlung sey, welche zur Kompetenz des Standrechts gehört, und daß dieselbe nach gehöriger Verkündung desselben begangen worden;

5) die Untersuchung und Beweisführung ist an die Förmlichkeiten des ordentlichen Prozesses nicht gebunden, und es wird zum Strafurtheile nur so viel erfodert, als nöthig ist, die Richter in ihrem Gewissen zu überzeugen, daß die That geschehen, und daß sie von dem vor Gericht Gestellten begangen worden sey;

6) sind glaubwürdige Zeugen vorhanden, welche eidlich wider den vor Gericht Gestellten über die That selbst aus eigener Erfahrung Zeugniß geben, so sind ihm diese Zeugen bei dem Verhör mit dem Befragen ent-

gegen zu stellen: was er gegen ihre Person einzuwenden, und allenfalls zu seiner Vertheidigung vorzubringen habe.

Art. 450.

Das Standrecht ist berechtiget, die nöthigen Zeugen, wer diese immer seyn mögen, augenblicklich durch mündliche Befehle vorrufen, und im Falle der Weigerung mit Gewalt vor sich bringen zu lassen; auch so lange anzuhalten, als für nöthig erachtet wird.

Art. 451.

Von dem standrechtlichen Urtheil.

Nach geendigter Untersuchung wird über folgende Fragen besonders abgestimmt:

1) ob das dem Beklagten angeschuldete Verbrechen ein solches sey, worüber in Folge der ergangenen Verkündung (Art. 448.) standrechtlich gerichtet werden darf? und wenn diese Frage durch Stimmenmehrheit bejahend entschieden worden;

2) ob Inquisit des Verbrechens schuldig sey?

Art. 452.

Bei der Abstimmung über die im vorhergehenden Art. 451. bestimmte zweite Urtheilsfrage hat ein jeder Beisizer seine Stimme auf folgende Weise abzugeben, nämlich:

1) wenn er den Inquisiten der That für überwiesen erachtet, so äussert er diese Ueberzeugung durch den Ausspruch: „Schuldig!"

2) wenn er überzeugt ist, daß sich Inquisit von aller Schuld gereinigt habe, durch den Ausdruck: „Unschuldig!

3) wenn er sich überzeugt hält, daß Inquisit weder überwiesen, noch von aller

Schuld gereiniget sey, durch das Wort: „Zweifelhaft.“

Art. 453.

Hat mindestens eine Mehrheit von vier Stimmen gegen Eine die Schuld des Inquisiten ausgesprochen, so wird nun in derselben Sizung das Todesurtheil von dem Vorstande des Gerichts den Gesezen gemäß ausgesprochen.

Hat hingegen mindestens eine Mehrheit von vier Stimmen gegen Eine sich für die Unschuld des Angeschuldeten erklärt, so wird derselbe förmlich losgesprochen und sogleich in Freiheit entlassen.

Ausser den beiden vorgedachten Fällen aber wird der Angeschuldete dem ordentlichen Gerichte zur förmlichen Untersuchung übergeben.

Art. 454.

Von Verkündung und Vollstreckung des Urtheils.

Das von dem Standrecht gesprochene Todesurtheil wird dem Inquisiten sogleich verkündet, und hierauf längstens nach Verlauf von zwei Stunden mit der Kugel vollzogen, ohne daß gegen ein solches Erkenntniß irgend einem Rechtsmittel oder Begnadigungsgesuche Statt gegeben würde.

Art. 455.

Von dem Protokolle überstandrechtliche Verhandlungen.

Ueber die standrechtlichen Verhandlungen soll ein ordentliches Protokoll geführt werden, in welches jedoch nur das wesentliche, besonders was die Beschaffenheit der That und die Beweise wider den Angeschuldeten betrifft, samt den bei der Berathung aufgenommenen Stimmen, dem Urtheil und dessen Vollstreckung einzutragen ist.

Dieses Protokoll ist von Allen, welche dem Standrechte beiwohnen, zu unterzeichnen, und binnen drei Tagen nach geendigtem Standrechte an das betreffende Appellationsgericht, von diesem aber an das Justiz-Ministerium einzusenden. Zugleich hat der Kriminalfiskal, oder wer dessen Stelle vertreten hat, über die Verhandlungen des Standrechts einen umständlichen Bericht an das betreffende General-Kommissariat zu erstatten, welchen dasselbe an das ihm vorgesezte Ministerium einsendet.

Art. 456.

Von der Aufhebung und Suspension des Standrechts.

Das Standrecht besteht so lange, als nicht dasselbe durch die Behörden, von welchen es angeordnet worden (Art. 443 und 444.), für aufgehoben erklärt wird.

Wenn jedoch die Hauptschuldigen ergriffen und standrechtlich gerichtet worden sind, und mit Grund zu erwarten ist, daß diese abschreckenden Beispiele ihren Zweck erreicht haben, so kann das standrechtliche Gericht einstweilen bis zu eingeholter höherer Entschliessung, sein Verfahren einstellen, wozu jedoch von Seite des Gerichts, nebst der Zustimmung des Kriminalfiskals eine Mehrheit von vier Stimmen gegen Eine erfoderlich ist.

Sollten sich jedoch die Umstände, welche die Suspension veranlaßten, in der Zwischenzeit bis zu erhaltener höherer Entschliessung wieder geändert haben, und dieses durch eine Mehrheit von vier Stimmen mit Beistimmung des Kriminalfiskals erkannt werden, so ist das Gericht verbunden, das standrechtliche Verfahren wieder in Wirksamkeit treten zu lassen, und hievon schleunige Anzeige zu erstatten.

Zweites Buch.

Von dem Prozeß bei Vergehen.

Erster Titel.

Von der Untersuchung.

Art. 457.

Der ordentliche Gerichtsstand wegen Vergehen ist bei dem Untersuchungsgerichte des Ortes der begangenen That. Vom Gerichtsstand der Vergehen.

Wenn jedoch der Angeschuldete innerhalb des Königreichs unter einem andern Gerichte seinen ordentlichen Wohnsitz hat, und sich nicht in dem Falle befindet, wo er gefänglich eingezogen werden dürfte; so hat er das Recht zu fodern, daß er zu seinem Wohnorte entlassen, und daselbst die Untersuchung über seine Person geführt werde, jedoch vorbehaltlich dessen, was im I. Buch Art. 24. verordnet ist.

Art. 458.

Das Untersuchungsgericht handelt bei Vergehen in der Eigenschaft eines Civilgerichts. Von Besezung des Gerichts.

Zu dessen förmlicher Besezung ist erfoderlich, die Gegenwart des Untersuchungsrichters und eines beeideten Aktuars.

Art. 459.

Hat der Untersuchungsrichter von einem Vergehen Kenntniß erhalten, so ist er sogleich Von der Generaluntersuchung.

rücksichtlich der Erforschung der That und des Thäters Alles dasjenige zu beobachten verpflichtet, was im I. Buche bei Verbrechen verordnet ist.

Bei der allgemeinen Untersuchung der That hat derselbe übrigens sein Hauptaugenmerk auf diejenigen Merkmale zu richten, aus welchen zu beurtheilen ist, ob dieselbe als blosses Vergehen oder als Verbrechen zu behandeln sey.

Art. 460.

Von der Ladung des Verdächtigen.

Hat der Untersuchungsrichter hinreichende Verdachtsgründe wider eine bestimmte Person erlangt, so ist dieselbe schriftlich vor Gericht zu laden.

In dieser Ladung soll das Vergehen, dessen der Geladene verdächtig geworden, jedoch ohne Anzeige besonderer Umstände im Allgemeinen genannt und derselbe aufgefodert werden, sich in dem bestimmten Termine vor Gericht zu stellen und zu verantworten.

Art. 461.

Von dem Untersuchungsarrest.

Gefangenschaft des Beschuldigten während der Untersuchung kann wegen Vergehen, ohne daß es der im Art. 460. bestimmten Ladung bedarf, nur in folgenden Fällen Statt finden:

1) wenn derselbe als Vagabund keinen bleibenden Wohnsiz hat, oder durch seinen Lebenswandel im üblen Rufe ist;

2) wenn er ein Ausländer ist, und nicht hinreichende Bürgschaft leistet;

3) wenn der Beschuldigte schon vorher wegen eines Verbrechens bestraft oder nur von der Instanz entlassen worden ist;

4)

4) wenn der Inculpat auf die an ihn ergangene Ladung ungehorsam nicht vor Gericht erscheint;

5) wenn er sich, nachdem bereits die Untersuchung ihren Anfang wider ihn genommen, eigenmächtig aus dem Gerichtssprengel entfernt hat;

6) wenn der Uebertreter der Mitschuld bei einem in Untersuchung befangenen Verbrechen verdächtig, und eine Beredung mit andern Mitschuldigen von ihm zu besorgen ist.

Art. 462.

Der Civiluntersuchungsrichter ist unter den vorhin bestimmten Voraussezungen für sich selbst den Verhaft zu verfügen berechtiget, ohne daß er hiezu, außer in zweifelhaften Fällen eines oberrichterlichen Dekrets bedürfte.

Uebrigens steht dem Angeschuldeten frei, sich mit seiner allenfallsigen Beschwerde, wegen des über ihn verfügten Arrestes, zu dem Civilstrafgerichte zu wenden, ohne daß er jedoch aus diesem Grunde bis zu erfolgter Entscheidung desselben seine Vernehmlassung verweigern dürfte.

Art. 463.

Von der Gefangenschaft wegen Vergehen kann sich der Angeschuldete, ausser im Falle des Art. 461. Nro. 1. 3. und 6. gegen hinreichende Sicherheitsleistung, durch Bürgen oder Pfänder entledigen.

Die Größe der Sicherheitsleistung ist nach den besonderen Umständen des Falles

zu ermessen, darf jedoch nicht weniger, als fünf und zwanzig Gulden betragen.

Art. 464.

Der Untersuchungsarrest bei Vergehen ist immer nur Civilarrest. Auch kommt hier vorzüglich Alles dasjenige in Anwendung, was im I. Buch Art. 122. verordnet ist.

Art. 465.

Von Verfahren gegen Abwesende.

Ist der Angeschuldete abwesend, so werden Hülfsschreiben an den Richter seines Aufenthaltsortes erlassen, um denselben zur Gerichtsstellung aufzufodern.

Ediktalcitationen, richterliche Nacheile, Steckbriefe können wider den Abwesenden nur in den im Art. 461. bestimmten Fällen Statt finden.

Ueberdies kann eine Ediktalcitation, wie auch die Einrückung eines Steckbriefs in öffentliche Blätter nur durch das Civilstrafgericht beschlossen werden.

Art. 466.

Ist der Angeschuldete zur Zeit der an ihn ergangenen Ladung entweder in öffentlichen Geschäften, oder in eigenen Angelegenheiten aus rechtmässiger Ursache abwesend, so kann ihm auf Verlangen gestattet werden, einstweilen durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, und seine Unschuld auszuführen.

Bringt der Bevollmächtigte hinreichende Beweisgründe der Unschuld vor, so kann mit ihm die Untersuchung bis zum Schlusse fortge-

führt, und sodann zum Spruche eingesendet werden.

Ausser diesem Falle aber, oder wenn der Bevollmächtigte nicht hinreichend in der Sache unterrichtet oder bevollmächtiget ist, oder wenn aus andern Gründen eine zweckmäßige Fortführung des Prozesses mit demselben nicht erwartet werden kann, hat die Untersuchung bis zum persönlichen Erscheinen des Abwesenden, und so weit dazu dessen Gegenwart erfoderlich ist, zu beruhen.

Art. 467.

Die Gerichtsstellung des Angeschuldeten zur Vernehmung wegen Vergehen zieht die im I. Buch Art. 106. bestimmten rechtlichen Folgen der Specialinquisition nicht nach sich, vorbehaltlich dessen, was rücksichtlich der Staatsbeamten und andern öffentlichen Diener im I. Buch Art. 437. f. verordnet ist. Von der Hauptuntersuchung.

Der Angeschuldete führt nicht den Namen Inquisit, sondern **Angeschuldeter** oder **Beklagter**.

Art. 468.

Der Angeschuldete ist gemäß den im I. Buche enthaltenen Bestimmungen ordentlich zu verhören. Vom Verhör des Angeschuldeten,

Art. 469.

Läugnet der Beklagte bei dessen ordentlicher Vernehmung die ihm angeschuldete That, und sind glaubwürdige Zeugen vorhanden, durch welche er vollkommen überführt werden kann, so soll, nach dessen umständlicher erster Vernehmung, die Untersuchung durch weitere und der Zeugen.

Verhöre um dessen Geständniß zu erlangen, nicht aufgehalten, sondern, nach eidlicher Abhörung der Zeugen, zum Schlußverfahren geschritten werden.

Art. 470.

Vom Beweise.

Das im ersten Verhör abgelegte Geständniß des Angeschuldeten genügt zu dessen Verurtheilung, wenn nur dasselbe sonst die Eigenschaften eines rechtsgültigen Bekenntnisses an sich hat, und der Vorfall seinen wesentlichen Umständen nach zusammenhängend daraus ersehen werden kann.

Solches Geständniß ist genügend, wenn gleich der Thatbestand des Vergehens durch andere Beweismittel nicht erhoben ist, vorausgesezt, daß dasselbe zugleich alle wesentlichen, zur Verurtheilung nothwendigen, die That an und für sich betreffenden Umstände zu seinem Gegenstande hat.

Art. 471.

Die im vorhergehenden Artikel 470. enthaltene Bestimmung ausgenommen, gelten von dem Beweise der Vergehen und der Ueberführung des Thäters oder Theilnehmers, dieselben Grundsäze, welche im I. Buche rücksichtlich der Verbrechen verordnet sind.

Art. 472.

Was in dem Falle zu beobachten, wenn sich Verbrechen hervorthun.

Zeigen sich während der wegen eines Vergehens eingeleiteten Untersuchung bestimmte Verdachtsgründe, daß die der Anschuldigung zum Grunde liegende That die Eigenschaften eines Verbrechens an sich trage, oder daß von dem Angeschuldeten ausser jenem Vergehen

auch Verbrechen begangen worden, so hat der Untersuchungsrichter die Sache unverzüglich in die Form des ordentlichen Kriminalprozesses einzuleiten, wo sodann, was die Specialinquisition, den Untersuchungsarrest und die übrige Verfahrungsart betrifft, Alles dasjenige zur Anwendung kommt, was hierüber im I. Buche verordnet ist.

Art. 473.

Vom Beschluß der Untersuchung.

Die Untersuchung wegen Vergehen wird mit dem Vertheidigungsverfahren geschlossen, wobei Alles dasjenige in Anwendung kommt, was im I. Buch Art. 146. rücksichtlich des Schlußverfahrens verordnet ist.

Zweiter Titel.

Von dem Urtheil und den Rechtsmitteln wider dasselbe.

Art. 474.

Von dem Urtheile, dessen Abfassung u. s. w.

In Ansehung des Vortrags, der Berathung und Abstimmung, wie auch rücksichtlich der Abfassung, Verkündung und Vollstreckung des Urtheils gelten im Allgemeinen gleiche Gesetze, wie bei dem Kriminalstrafgerichte.

Art. 475.

Wie, wenn dem Civilstrafgerichte die That als Verbrechen erscheint.

Wenn in dem Civilstrafgerichte zwei oder mehrere Stimmen die Handlung als Verbrechen beurtheilen oder wenn auch nur Eine Stimme dieselbe für ein Verbrechen erklärt und der

Vorstand des Gerichts die Gründe dieser Meinung für erheblich erachtet; so sind die Akten sogleich an das Kriminalgericht zur Entscheidung zu überweisen.

Erkennt hierauf lezteres, daß die That nicht Verbrechen sey, so gehen die Akten zum Civilstrafgerichte zurück, welches sodann die Strafe ausspricht, oder sonst das Weitere in rechtlicher Ordnung verfügt.

Art. 476.

Von den Rechtsmitteln wider das Erkenntniß des Civilstrafgerichts.

Gegen ein Erkenntniß des Civilstrafgerichts, durch welches entweder

1) auf Einstellung des Verfahrens,

2) auf eine Geldstrafe, welche die in Civilsachen appellable Summe nicht erreicht, oder

3) gegen einen Ausländer auf die Zurückweisung über die Grenze, oder

4) auf blossen Verweis

erkannt worden ist, findet ausser der Nichtigkeitsbeschwerde kein anderes Rechtsmittel Statt.

Art. 477.

Eben dieses tritt ein, wenn blosse Milderung der zuerkannten Strafe, und nicht die Abwendung aller Strafe nachgesucht wird, in folgenden Fällen:

1) wenn auf eine höchstens vierwöchentliche Gefängnißstrafe; oder

2) auf eine körperliche Züchtigung von höchstens vier und zwanzig Ruthenstreichen erkannt worden ist.

Art. 478.

Gegen Erkenntnisse des Civilstrafgerichts, durch welche der Angeschuldete zu einer härteren Strafe als die in den Art. 476. und 477. benannten verurtheilt worden ist, findet das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung Statt, welches Rechtsmittel auf dieselbe Weise eingewendet und ausgeführt wird, wie das Rechtsmittel der freiwilligen Revision gegen Kriminalerkenntnisse.

Art. 479.

Ueber die geführte weitere Vertheidigung erkennt das Appellationsgericht als zweite und lezte Instanz in einem Senat von sieben Mitgliedern, mit Einschluß des Vorstandes.

Diejenigen Räthe, welche in erster Instanz dem Civilstrafgerichte beigewohnt haben, dürfen nicht mit beigezogen werden, ausgenommen, wenn wegen besonderer unausweichlicher Umstände unmöglich seyn sollte, das Gericht zweiter Instanz mit der erfoderlichen Zahl zu besezen, weshalb gestattet wird, höchstens zwei Räthe erster Instanz mit beizuziehen.

Art. 480.

Von Aufhebung des Erkenntnisses wegen Nichtigkeit.

Ein Erkenntniß des Civilstrafgerichts erster Instanz, kann entweder von Amtswegen, oder auf erhobene Beschwerde, wegen Nichtigkeit aufgehoben werden:

1) wenn die Abhörung der Zeugen oder die Vernehmung des Angeschuldeten vor nicht gehörig beseztem Untergerichte geschehen, oder

2) wenn der Angeschuldete entweder gar nicht oder nicht mit seiner Vertheidigung gehört worden ist, endlich

3) wenn in zweiter Instanz durch die Mehrheit erkannt worden ist, daß die Handlung nicht als Vergehen, sondern als Verbrechen zu beurtheilen sey, in welchem Falle das Civilstrafgericht zweiter Instanz sodann in der Eigenschaft eines Kriminalgerichts erster Instanz das Weitere in rechtlicher Ordnung zu erkennen oder zu verfügen hat.

Art. 481.

Gegen Erkenntnisse der zweiten Instanz wird kein weiteres Rechtsmittel gestattet.

Art. 482.

Allgemeine Bestimmung.

Soweit nicht in den vorhergehenden Artikeln eine Ausnahme gemacht ist, kommen überall die Grundsäze des ordentlichen Prozesses in Anwendung, welches auch insbesondere rücksichtlich des Verfahrens bei Vergehen der Staatsbeamten und andern öffentlichen Diener in Anwendung kommt.